

**Bundeseinheitliche Richtlinie
für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)**

Stand: Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Grundsätzliche Forderungen	7
3	ÜEA-Provider/Konzessionär	8
4	Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme, Anschluss, Änderung, Erweiterung, Instandhaltung	9
5	Alarmauslösung/Intervention	11
6	Besonderheiten bei landes-/polizeieigenen GMA	12
7	Datenschutz.....	12
8	Haftung/Kosten.....	13
9	Gender-Hinweis.....	13

Anlagenübersicht

Anlage 1	Abkürzungen, Begriffe und Definitionen
Anlage 2	Aufbau einer ÜEA mit optionaler Bildübertragung (Abbildung)
Anlage 3	Antrag zur Errichtung, Erweiterung, Änderung einer ÜEA
Anlage 4	Antrag zur Abnahme einer ÜEA mit Abnahmeprotokoll und Anlagenbeschreibungen Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA Überfall-/Einbruchmeldeanlage (für neue ÜEA) Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA Änderung/Ergänzung (für Änderung/Ergänzung bestehender ÜEA) Anlagenbeschreibung NGRS Notfall- und Gefahrenreaktionssystem Anlagenbeschreibung VSS Videosicherheitssysteme (für neue VSS) Anlagenbeschreibung VSS Änderung/Ergänzung (für Änderung/Ergänzung bestehender VSS)
Anlage 5a	Projektierungs- und Installationshinweise für ÜMA/EMA (PIH-ÜMA/EMA)
Anlage 5b	Projektierungs- und Installationshinweise für NGRS (PIH-NGRS)
Anlage 5c	Projektierungs- und Installationshinweise für VSS (PIH-VSS)
Anlage 6	Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung
Anlage 7a	Voraussetzungen für einen Fachbetrieb und dessen Pflichten
Anlage 7b	Voraussetzungen für den Konzessionär/ÜEA-Provider und dessen Pflichten
Anlage 8	Merkblatt für Betreiber von ÜEA
Anlage 9	Überprüfungen von ÜEA
Anlage 10	Anforderungen an die Alarmübertragung und -bearbeitung zur bzw. an der EE-Pol
Anlage 11	Pflichtenheft für ÜEA-Provider
Anlage 11a	Antrag für ÜEA-Provider
Anlage 12	Datenschutzhinweise
Anlage 13	Länderspezifische Zusatzbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Überfall- und/oder Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) bzw. Anlagen für polizeilich relevante Notfälle oder Gefahren - in dieser Richtlinie allgemein als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) bezeichnet - mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) dienen im Rahmen eines umfassenden Sicherungskonzeptes dazu, bei entsprechenden Gefahrenlagen die Polizei direkt zu alarmieren, um polizeiliche Maßnahmen einleiten zu können. Hierbei soll auch die präventive Wirkung durch nachhaltige Verringerung des Tatanreizes berücksichtigt werden.

Automatische Alarmübertragungen an die Polizei aus Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. sonstigen, vergleichbaren Anlagen (z. B. Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme (NGRS)) sind nur unter Einhaltung dieser Richtlinie zulässig. Können Anforderungen dieser Richtlinie für sonstige, vergleichbare Anlagen nicht angewandt werden, sind die Forderungen sinngemäß umzusetzen. Zusätzlich sind die Regelungen der entsprechenden Normen für diese Anlagen einzuhalten. Bei der Vernetzung verschiedener Sicherheitssysteme ist zudem die VDE-Leitlinie VDE 0826-10 zu beachten.

Insbesondere NGRS oder vergleichbare Anlagen mit dem Ziel des Herbeirufs von Hilfe in Amok- oder sonstigen besonderen Notfall- oder Gefahrensituationen, sind grundsätzlich nach dieser Richtlinie an die Polizei anzuschließen, damit eine unmittelbare Alarmierung mit anschließender Verifikation über eine Sprachkommunikation mit der auslösenden Person gegeben ist. Dies betrifft insbesondere Anlagen oder Anlageteile in gewerblichen oder öffentlichen Objekten,

- die z. B. aufgrund einer Betätigung eines Tasters/Schalters an einer Sprechstelle, eines entsprechenden Melders, eines Mobilgerätes o. ä.,
- mit dem Ziel, in einer polizeilich relevanten Notfall- oder Gefahrensituationen die Polizei zu alarmieren und
- lokal ggf. eine Alarmgabe erfolgt (z. B. über eine Sprachalarm- oder Lautsprecheranlage bzw. akustische, optische und/oder taktile Signalgeber).

Solche oder ähnlich gestaltete Anlagen oder Anlageteile sind als Notfall- und Gefahrenreaktionssystem (NGRS) einzuordnen und müssen daher die in dieser Richtlinie enthaltenen Vorgaben (siehe insbesondere Anlage 5b) einhalten. Dies gilt insbesondere auch für Anlagen oder Anlageteile, die aufgrund einer Tasten- oder Buttonbedienung o. ä. automatisch eine polizeiliche Rufnummer (z. B. 110) anwählen. Bereits bestehende Anlagen mit Übertragung zur Polizei sind entsprechend nachzurüsten.

- 1.2 Die ÜEA-Richtlinie regelt Planung, Projektierung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb sowie Instandhaltung von ÜEA und legt die dafür notwendigen Mindestanforderungen fest.

Sie nennt die Voraussetzungen, unter denen ein Anschluss genehmigt oder abgeschaltet werden kann und regelt das Genehmigungsverfahren.

Für alle Abstimmungen mit der Polizei sind grundsätzlich zunächst immer die speziell für ÜEA zuständigen Sachbearbeiter/Betreuer der alarmempfangenden Polizeibehörde/-dienststelle (kurz: ÜEA-Sachbearbeiter) und/oder die alarmempfangende Polizeidienststelle anzusprechen.

1.3 ÜEA bestehen aus:

- Gefahrenmeldeanlage (GMA)
- Übertragungsnetz/e (ÜN) mit Kommunikationsgeräten (KG)
- Alarmübertragungsanlage zur AES (AÜA-AES)
- Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) inkl. Alarmempfangsstelle (AES) nach DIN EN 50518 Kategorie I
- Alarmübertragungsanlage zur Polizei (AÜA-Pol), bestehend aus:
 - ÜE-Pol
 - Übertragungsnetze (ÜN) mit Kommunikationsgeräten bzw. Netzabschlüssen (KG/NA) bzw. Gateways
 - Weitere erforderliche Geräte (z. B. für die Ver- und Entschlüsselung)
 - Empfangseinrichtung bei der Polizei (EE-Pol) ggf. mit Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) als Rückfallebene.

Manuell oder automatisch ausgelöste Alarmer werden über die AÜA-AES, die AES und die AÜA-Pol zur EE-Pol übertragen (siehe Anlage 2), wobei ausschließlich Übertragungsprotokolle gemäß Richtlinie VdS 2465 unter Einhaltung der DIN EN 50136, Teil 3, zu verwenden sind. Die Konformität der im Anwendungsfall verwendeten Schnittstellen müssen von einer zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Stelle geprüft und anerkannt sein.

Die Anlagenteile im überwachten Objekt (Gefahrenmeldeanlage (GMA) einschließlich Übertragungseinrichtung (ÜE), dem Kommunikationsgerät (KG) und dem bei einem Netzprovider angemieteten Übertragungsnetz (ÜN)) liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit und Verantwortung des Betreibers. Daher ist nachhaltig darauf hinzuwirken, dass

- die ÜE entweder Eigentum des Betreibers oder angemietet ist und
- die Montage, Inbetriebsetzung sowie Instandhaltung der ÜE grundsätzlich durch den Errichter bzw. Instandhalter der GMA durchgeführt wird.

Möchte der Betreiber auf eigenen Wunsch zwischen ÜE und ÜZ ein vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider betriebenes Übertragungsnetz (siehe Anlage 2) nutzen, kann die ÜE auch durch den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider gestellt werden. In diesem Fall sind Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Instandhaltung zwischen Betreiber und Konzessionär bzw. ÜEA-Provider entsprechend zu vereinbaren. Weiterhin darf unter Übernahme der Verantwortung durch den Betreiber aufgrund der DP4-Überwachung die Instandhaltung der ÜE abweichend von den entsprechenden Normen auf einmal jährlich geändert werden.

Weitere Anforderungen an die ÜE sind der Anlage 10 zu entnehmen.

1.4 Diese Richtlinie enthält Verweise auf folgende zz. erhältliche mitgeltende europäische und nationale Normen bzw. Richt-/Leitlinien (Regelwerke), insbesondere:

- DIN EN 13306 (Instandhaltung - Begriffe der Instandhaltung)
- DIN EN 16763 (Dienstleistungen für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen)

- DIN EN 50130 (Normenreihe für Alarmanlagen)
- DIN EN 50131 (Normenreihe für Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen)
- DIN EN 50136 (Normenreihe für Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen)
- DIN EN 50518 (Alarmempfangsstelle)
- DIN EN 50710 (Anforderungen an die Bereitstellung von sicheren Ferndiensten für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen)
- DIN EN 50726 (Normenreihe für Notfall- und Gefahren-Systeme - Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme (NGRS))
- DIN EN IEC 62676-4 (Videoüberwachungsanlagen für Sicherungsanwendungen - Teil 4: Anwendungsregeln)
- DIN EN IEC 62676-2-11 (Videoüberwachungssysteme (VSS) für den Einsatz in Sicherheitsanwendungen - Teil 2-11: Videoübertragungsprotokolle - Interop-Profile für VMS- und Cloud VSaaS-Systeme für sichere Städte und Strafverfolgungsbehörden)
- DIN EN ISO/IEC 17025 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien)
- DIN EN ISO/IEC 17065 (Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren)
- DIN EN ISO/IEC 27001 (Informationssicherheit, Cybersicherheit und Datenschutz - Informationssicherheitsmanagementsysteme - Anforderungen)
- DIN EN IEC 62820-3-2 (Gebäude-Sprechanlagen - Teil 3-2: Gebäude-Sprechanlagen für erhöhte Sicherheitsanforderungen - Anwendungsrichtlinien)
- DIN VDE 0833-1 (Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 1: Allgemeine Festlegungen)
- DIN VDE 0833-3 (Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 3: Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen)
- DIN VDE V 0827-1 (Notfall- und Gefahren-Systeme - Teil 1: Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme (NGRS) - Grundlegende Anforderungen, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Aktivitäten)
- DIN VDE V 0827-3 (Notfall- und Gefahren-Systeme - Teil 3: Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme (NGRS) - Risikomanagementakte und Anwendungsbeispiele)
- DIN VDE V 0827-41 (Notfall- und Gefahren-Systeme - Teil 41: Anforderungen an Fachfirmen für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen und Gefahrenwarnanlagen)
- VDE 0826-10 (Überwachungsanlagen - Teil 10: Vernetzung Sicherheitssysteme)
- Richtlinien VdS 2135, 2170, 2311, 2364, 2366, 2463, 2465, 2466, 2471, 3134, 3138, 3426, 6050

- DGUV-Vorschriften 25 und 26 sowie DGUV Information 215-611 bis 613

Sie gelten in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung - auch Vornorm - bzw. einer von der Polizei anerkannten Entwurfsfassung. Darüber hinaus ist der sog. „Stand der Technik“ (siehe Anlage 1) einzuhalten.

Die in dieser Richtlinie zitierten Bezüge auf nationale Regelwerke (Normen, Vorschriften, Bestimmungen, Richtlinien) schließt die Anerkennung von vergleichbaren Regelungen anderer EU-Staaten ein, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen wurde. Im Bedarfsfall erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit anhand einer Übersetzung in die deutsche Sprache, deren Kosten der Antragsteller zu tragen hat.

1.5 Die Errichtung und der Betrieb von ÜEA können von der Polizei genehmigt werden, wenn im Einzelfall aufgrund polizeilicher Lagebeurteilungen zu erwarten ist, dass

- Personen wegen ihrer gesellschaftlichen Stellung (z. B. nach PDV 129 eingestufte gefährdete Personen),
- Personen, die aufgrund ihrer Funktion bzw. Tätigkeit (z. B. in raubgefährdeten Bereichen),
- Personen im Falle einer Amoksituation (wenn dies im Rahmen eines Risikomanagementprozesses nach DIN VDE V 0827-1 ff. bzw. DIN EN 50726 ff festgestellt wurde),
- Sachen wegen ihres bedeutenden Wertes oder wegen ihrer Eigenart,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unternehmen, Einrichtungen oder Sachen wegen ihrer wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung

gefährdet sind bzw. grundsätzlich ein öffentliches Interesse an ihrer Sicherheit besteht.

1.6 Die Polizei kann die Genehmigung widerrufen und die Abschaltung der Alarmübertragung zur Polizei durch den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider veranlassen, wenn

- die Voraussetzungen nach Nr. 1.5 entfallen,
- der Betreiber wechselt,
- der Instandhalter wechselt (insbesondere, wenn die Voraussetzungen nach Anlage 7a von diesem nicht erfüllt werden),
- der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider die entsprechenden Anforderungen nach dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt,
- die GMA ohne vorherige Genehmigung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde (siehe Anlage 1 unter „Wesentliche Änderungen“),
- die GMA entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinie betrieben wird,
- sich Mängel an der GMA herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden,
- grundsätzlich mehr als fünf Falschalarme (auch in Folge von Bedienungsfehlern) innerhalb von jeweils vier Wochen oder regelmäßig auftretende Falschalarme ausgelöst wurden,
- die Ursachen jeglicher Falschalarme nicht kurzfristig behoben werden oder

- die Polizei nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Entstehen eines Falschalarms hinsichtlich der Ursache und den getroffenen Maßnahmen zur Behebung bzw. Vermeidung informiert wurde (siehe auch Nr. 5.3).

Der polizeilichen Forderung bezüglich einer Abschaltung hat der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider nach schriftlicher Aufforderung unter Beachtung der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes bzw. des jeweiligen Bundeslandes nachzukommen.

Ein entsprechender Widerrufsvorbehalt ist in der Genehmigung enthalten. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

- 1.7 Die wichtigen Informationen für die Betreiber von ÜEA sind in einem Merkblatt (siehe Anlage 8) zusammengefasst, das dem Betreiber auszuhändigen ist.
- 1.8 Zudem sind dem Betreiber die länder-/behördenspezifischen Datenschutzhinweise (siehe Anlage 12) auszuhändigen bzw. zum Download bereitzustellen.

2 Grundsätzliche Forderungen

- 2.1 ÜEA müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (siehe Nr. 1.4) und den einschlägigen europäischen und nationalen Bestimmungen entsprechend
 - geplant und projektiert,
 - montiert, in Betrieb gesetzt, überprüft, abgenommen und in Betrieb genommen,
 - betrieben sowie
 - instandgehalten/instandgesetzt

werden.

Dabei sind grundsätzlich folgende Zielsetzungen zu berücksichtigen:

- zuverlässige, frühe Meldungsgabe,
- Minimierung von Falschalarmen,
- Möglichkeit der schnellen Verifikation nach Alarmauslösung und
- Unterstützung bei den Interventionsmaßnahmen.

Zur Vermeidung von Falschalarmen ist bei EMA die sogenannte Zwangsläufigkeit einzuhalten. Bei NGRS ist auf eine Minimierung der Falschalarme zu achten.

- 2.2 ÜEA müssen den polizeilichen Einsatzvorschriften, insbesondere den sich aus der Polizeidienstvorschrift 100 (PDV 100) sowie 129 (PDV 129) ergebenden Forderungen (wird polizeiintern geprüft) sowie den Projektierungs- und Installationshinweisen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, für Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme bzw. für Videosicherheitssysteme (siehe Anlagen 5a, 5b und 5c) und den entsprechenden mitgültigen Normen, entsprechen.
- 2.3 ÜEA sind durch entsprechende Fachbetriebe (siehe Anlage 7a) so zu planen, zu projektieren, zu montieren, in Betrieb zu setzen, zu überprüfen, zu betreiben und instandzuhalten sowie zu verbessern, dass personell und technisch bedingte Falschalarme weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Nach einer technisch bedingten Falschalarmauslösung sind bestehende GMA mit Fristsetzung durch die Polizei vom Betreiber derart nachrüsten zu lassen, dass solche Auslösungen nahezu ausgeschlossen sind.

- 2.4 Alarme aus ÜEA müssen differenziert zur EE-Pol übertragen und dort angezeigt werden. Die Art der differenzierten Anzeige sowie auch die Meldungen aus der AÜA-AES und AÜA-Pol bzw. aufgrund von Störungen der Übertragungsnetze sind gemäß Anlage 10 durchzuführen.

Bei Überfallmeldungen sind im und am Objekt ein Externalarm sowie sonstige akustische Alarme grundsätzlich nicht zulässig.

Bei Einbruchmeldungen kann unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und unter Beachtung polizeilicher Einsatzvorschriften (siehe Nr. 2.2) neben der Fernalarmierung mit Genehmigung der Polizei auch ein Externalarm erfolgen.

Eine Alarmgabe über akustische Signalgeber an die anonyme Öffentlichkeit ist grundsätzlich zu unterlassen. Zur gewünschten Abschreckung von Tätern können akustische Signalgeber für den Externalarm im Objekttinnern vorgesehen werden (außer wenn von der Polizei anders gefordert). Ein optischer und akustischer Externalarm sollte jedoch nur dann ausgelöst werden, wenn die Übertragung des Fernalarms fehlschlägt.

- 2.5 Grundsätzlich sind in der AES nur die in Anlage 10 definierten Alarme unverzüglich an die EE-Pol durchzuleiten. Sonstige Alarme/Meldungen (z. B. Sabotage bei unscharfer GMA, Störungen, scharf/unscharf-Meldungen) sind in der AES auszuleiten und zur Bearbeitung an die NSL bzw. sonstige zuständige Stellen zu übertragen.
- 2.6 Mit der Alarmmeldung an die EE-Pol kann die Übertragung weiterer alarmbezogener Informationen erfolgen (z. B. Bildübertragung gemäß Anlage 6).
- 2.7 Die Durchführung von Ferndiensten ist nur unter Einhaltung der DIN EN 50710 über eine zertifizierte Fernzugangsinfrastruktur und mit Zustimmung des jeweiligen Betreibers zulässig.
- 2.8 Der Bund bzw. die Bundesländer können in der Anlage 13 zusätzliche Regelungen erlassen, die dann für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich mitgültig sind.

3 ÜEA-Provider/Konzessionär

- 3.1 Zur Alarmweiterleitung an die Polizei ist je nach Vorgabe des Bundes bzw. des jeweiligen Bundeslandes berechtigt, wer aufgrund eines besonderen Vertrags mit der Polizei hierzu ermächtigt wurde (Konzessionär bzw. ÜEA-Provider).

Dieser Vertrag schließt die Errichtung und Instandhaltung von Anlageteilen im überwachten Objekt nicht ein (siehe Anlage 2).

- 3.2 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider muss die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Aufgaben, Regelungen, Voraussetzungen und Anforderungen (siehe insbesondere Anlagen 7b, 10 und 11) beachten und erfüllen. Die Polizei kann regelmäßig sowie bei Bedarf und bei berechtigten Zweifeln einen Nachweis verlangen, ob die Voraussetzungen und Anforderungen noch gegeben sind.
- 3.3 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider muss zudem über die gemäß dieser Richtlinie geforderten Techniken zu Meldungsempfang, -verifikation und -weiterleitung (siehe

insbesondere Anlage 10) verfügen. Fordert die Polizei aus zwingenden Gründen die Verlegung oder den Abbau von Anlageteilen des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers in einer Polizeiliegenschaft, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers.

4 Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme, Anschluss, Änderung, Erweiterung, Instandhaltung

- 4.1 ÜEA dürfen nur von leistungsfähigen, qualifizierten Fachbetrieben (gemäß Anlage 7a bzw. 7b) und unter Beachtung der entsprechenden Projektierungs- und Installationshinweise (siehe Anlage 5a, 5b bzw. 5c) geplant, montiert, in Betrieb genommen, angeschlossen, geändert, erweitert und instandgehalten/instandgesetzt werden.

Für die Instandhaltung von GMA ist ein Instandhaltungsvertrag abzuschließen und bei der Abnahme sowie bei Anforderung durch die Polizei vorzulegen. Dies gilt nicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts, die über eigene geeignete Fachkräfte verfügen, die diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst durchführen.

- 4.2 Für die Errichtung und die Instandhaltung von Anlagen, die dem Schutz von VS im Sinne der VSA dienen (vgl. Nr. 4.8), kommen nur Fachbetriebe in Betracht, die in der Geheimschutzbetreuung des Bundesministers für Wirtschaft und Energie bzw. der zuständigen Landesbehörde stehen und für die dieser beziehungsweise diese einen entsprechenden Sicherheitsbescheid erteilt hat. Die eingesetzten Kräfte müssen entsprechend den Geheimschutzvorschriften überprüft und ermächtigt sein.
- 4.3 Fachkräfte der Polizei sind zur Beratung bereits frühzeitig in der Planungsphase bzw. bei der Erarbeitung des Sicherungskonzeptes hinzuzuziehen.
- 4.4 Vor der Montage einer GMA, die an die EE-Pol angeschlossen werden soll, ist im Auftrag des Anschlussbewerbers/Betreibers und Errichters/Instandhalters vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider rechtzeitig schriftlich ein Antrag zur Errichtung gemäß Anlage 3 an die Polizei zu stellen. Dies gilt bei Neuanschlüssen von GMA, die bisher noch nicht angeschlossen waren sowie bei einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung von bereits angeschlossenen GMA. Mit der Montage/Erweiterung/Änderung der GMA darf grundsätzlich erst nach der Genehmigung durch die Polizei begonnen werden.
- 4.5 Nach der Inbetriebsetzung einer GMA, die an die EE-Pol angeschlossen werden soll, ist im Auftrag des Anschlussbewerbers/Betreibers und Errichters/Instandhalters vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider rechtzeitig schriftlich ein Abnahmeantrag gemäß Anlage 4 an die Polizei zu stellen. Dies gilt auch nach einer Erweiterung oder wesentlicher Änderung von angeschlossenen GMA. Dem Antrag ist/sind eine/die komplette/n Anlagenbeschreibung/en (siehe Anlage 4) beizufügen.

Die Arten aller zu übertragenden Alarme und Meldungen (im Satztyp 02H) sowie die entsprechenden Texte zur differenzierten Meldungsübertragung (im Satztyp 54H) gemäß Anlage 10 sind im Vorfeld mit der Polizei abzustimmen. Dem Antrag (siehe Anlage 4) ist eine entsprechende Liste beizufügen.

- 4.6 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider muss sich vor der Stellung des Abnahmeantrages vom Errichter/Instandhalter bestätigen lassen, dass die GMA gemäß der ÜEA-Richtlinie zugrunde zu legenden Planung und Projektierung vollständig montiert und betriebsbereit ist. Zudem muss im Rahmen der

Inbetriebsetzung ein protokollierter, vollständiger und erfolgreicher 1:1-Test durchgeführt worden sein. Wird festgestellt, dass die GMA nicht gemäß der ÜEA-Richtlinie geplant, vollständig montiert, in Betrieb gesetzt und betriebsbereit ist, ist die Polizei berechtigt, die Überprüfung abzusagen oder abubrechen. In diesem Fall kann die Polizei dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider für den Mehraufwand ein Entgelt in Rechnung stellen (siehe Nr. 8.2).

- 4.7 Vor dem Anschluss an die EE-Pol wird die GMA durch Fachkräfte der Polizei stichprobenartig auf Einhaltung der ÜEA-Richtlinie überprüft (siehe Anlage 9). Art und Umfang der Abnahme wird durch die zuständige Fachkraft der Polizei festgelegt. Bei Erweiterung und Änderung entscheidet die Polizei, ob eine erneute Abnahme der ÜEA erforderlich ist. Die Prüfung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse. Auf Anforderung der Polizei muss der Errichter bzw. Instandhalter sowie ggf. der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider auf eigene Kosten die Fachkräfte der Polizei bei den Überprüfungen unterstützen. Der Anschluss an die EE-Pol durch den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider darf erst nach Erteilung der Anschlussgenehmigung durch die Polizei erfolgen.
- 4.8 ÜMA/EMA, die zum Schutz von Verschlusssachen (VS) im Sinne der Verschlusssachenanweisung (VSA) des Bundes bzw. des Bundeslandes oder aufgrund einer Beratung durch eine Verfassungsschutzbehörde zum Zweck des materiellen Geheimschutzes errichtet werden, unterliegen zusätzlich besonderen Ausführungsbestimmungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bzw. der Verfassungsschutzbehörden. Diese Anlagen werden i. d. R. in Verbindung mit der Abnahme durch die Polizei einer Abnahmeprüfung durch das BSI, die zuständige Verfassungsschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unterzogen. Im militärischen Bereich tritt an die Stelle der oben genannten Behörden der Militärische Abschirmdienst, im Bereich der geheimschutzbetreuten Wirtschaft der Bundesminister für Wirtschaft und Energie beziehungsweise die zuständige Landesbehörde.
- 4.9 Bei Arbeiten an der GMA (z. B. bei Instandhaltung) hat der Betreiber unmittelbar vor Arbeiten an der GMA diese beim Konzessionär bzw. ÜEA-Provider mit dem vereinbarten, geeigneten Authentifizierungsverfahren (z. B. Betreiberkennwort) anzuzeigen. Der Betreiber kann dies vertraglich auch auf den Instandhalter übertragen. Die Arbeiten an der GMA sind in diesem Fall ebenfalls mittels einem geeigneten Authentifizierungsverfahren (z. B. Instandhalterkennwort) beim Konzessionär bzw. ÜEA-Provider anzuzeigen. Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich aktuell berechnete Personen Zugriff auf die entsprechende Authentifizierung haben (z. B. durch Änderung des Instandhalterkennwortes).

Testmeldungen (Probealarme) dürfen nur vom Fachbetrieb ausgelöst werden und sind auf ein Minimum zu reduzieren. Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider übernimmt durch seinen Alarmdienst (AD) alle Testmeldungen und arbeitet diese ab. Während dieser Zeit erfolgt grundsätzlich keine Weiterleitung über die AÜA-Pol und somit auch keine Anzeige an der Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) der EE-Pol bzw. im Einsatzleitsystem/-rechner (ELS/ELR) der Polizei. Die zuständige alarmempfangende Polizeibehörde/-dienststelle ist nur im Bedarfsfall vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider zu beteiligen.

5 Alarmauslösung/Intervention

- 5.1 Um eine optimale Intervention zu gewährleisten, werden bei der zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle Einsatzunterlagen (Karteien/Dateien) vorgehalten.

Diese sollten enthalten:

- ÜEA-Kennnummer
- Art der Anlage
- Name, Anschrift, Telefonnummer
- einheitlich getarnte Kennzeichnung der VS-Dienststellen
- Pläne (Lagepläne, Grundrisspläne, Objektskizzen, Anfahrtswege)
- Bilder des Objektes und der Liegenschaft
- Regelungen der Schlüsselaufbewahrung/-zuführung (Schlüsselberechtigte)
- zuständige Polizeibehörde/-dienststelle
- besondere objekt-/personenbezogene Einsatzhinweise (z. B. Videosicherheitssysteme)
- Alarmplan, Weitergabe von Meldungen
- Ausstellungsdatum (gegebenenfalls Datum der letzten Berichtigung)
- Sonstige Angaben (z. B. Durchwahlruffnummern der Auslöse-/Sprechstellen eines NGRS, erforderliche Unterlagen zu Videosicherheitssystemen)

Für die Erstellung ist der Betreiber mit den Fachbetrieben (Errichter/Instandhalter) der GMA verantwortlich. Die Unterlagen müssen durch den Konzessionär bzw. den ÜEA-Provider spätestens zur Abnahme an die Polizei übergeben werden. Um eine Aktualität der Daten sicher zu stellen, sind der Polizei Änderungen unverzüglich über den Konzessionär bzw. der ÜEA-Provider mitzuteilen. Diese Daten sind mindestens einmal pro Jahr (z. B. im Rahmen einer Instandhaltung) auf Aktualität hin zu überprüfen.

- 5.2 Grundsätzlich werden keine Objektschlüssel bei der Polizei hinterlegt.

Die Polizei kann die Installation eines Einsatzschlüsseldepots (ESD) empfehlen, z. B. um eine schnellere Intervention durch die Polizei zwecks Gefahrenabwehr zu ermöglichen.

- 5.3 Im Alarmfall muss der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider über seinen Alarmdienst die vom Betreiber benannten Schlüsselberechtigten unverzüglich benachrichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen (siehe Nr. 8.7 der Anlage 10) durchgeführt werden.

Die GMA darf erst dann wieder scharfgeschaltet werden, wenn die Ursache des Alarms festgestellt und beseitigt wurde. Die Alarmursache ist vom Betreiber oder einem von ihm benannten Verantwortlichen dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider mitzuteilen, der diese grundsätzlich innerhalb von drei Arbeitstagen per Fax oder E-Mail an die Polizei weiterzuleiten hat.

Die Polizei ist nicht verpflichtet, so lange am Objekt zu verharren, bis die GMA wieder in Betrieb genommen werden kann (siehe Nr. 8.7 der Anlage 10).

6 Besonderheiten bei landes-/polizeieigenen GMA

- 6.1 In einigen Bundesländern werden landes- und/oder polizeieigene Liegenschaften ohne Beteiligung von Konzessionären bzw. ÜEA-Providern realisiert. Der Anschluss solcher landes-/polizeieigenen GMA (meist LEA genannt) erfolgt grundsätzlich nach den Vorgaben dieser Richtlinie direkt an entsprechende landeseigene Empfangseinrichtungen. An die Stelle der Konzessionäre bzw. ÜEA-Provider tritt die entsprechend zuständige Polizeibehörde/-dienststelle.
- 6.2 Die Anträge gemäß Anlage 3 (siehe Nr. 4.4) bzw. gemäß Anlage 4 (siehe Nr. 4.5) sind direkt an die zuständige Polizeibehörde/-dienststelle zu übermitteln. Hierfür sind ggf. die vom jeweiligen Bundesland zur Verfügung gestellten gesonderten Antragsformulare zu verwenden.
- 6.3 Als Alarmempfangsstelle (AES) sind entsprechende technische Einrichtungen erforderlich, welche die Alarmermeldungen empfangen, auswerten und an das polizeiliche Einsatzleitsystem übergeben. Diese sind in besonders gesicherten Räumlichkeiten (analog zu polizeilichen Leitstellen) unterzubringen.
- 6.4 Die Abwicklung der Anschlüsse (Antragstellung, Erfassung und Einrichtung im Gefahrenmanagementsystem) sowie die Funktion des Anbieters für Alarmübertragungsdienste (ATSP) und des Alarmdienstes (AD) übernimmt bei LEA grundsätzlich die Polizei.
- 6.5 Die Verfahrensweisen für landes- und/oder polizeieigene ÜEA sind den jeweiligen landesspezifischen Zusatzbestimmungen (Anlage 13) zu entnehmen.

7 Datenschutz

- 7.1 Der Verantwortliche der zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle hat bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person diese über zahlreiche Dinge gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) zu informieren. Dies ist europaweit einheitlich geregelt. Die DS-GVO ist jedoch nicht anwendbar, wenn beispielsweise gem. Art. 2 Abs. 2 lit. d) DS-GVO durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-RL)) personenbezogene Daten erhoben werden. Die JI-RL ist grundsätzlich nicht direkt anwendbar, sondern bedarf der Umsetzung. In diesen Fällen greifen dann je nach Gesetzgebungskompetenz die Vorschriften, die in Deutschland bundesweit für die Bundesbehörden oder Private erlassen wurden, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie spezifische Bundesgesetze (z. B. Strafprozessordnung), bzw. auf Landesebene die Landesdatenschutzgesetze sowie spezifische Gesetze (z. B. Polizeigesetze) der Länder. Dies ist im Rahmen der ÜEA-Richtlinie der Fall, so dass innerhalb der Länder jeweils die landesspezifischen Informationspflichten - in Ausgestaltung des Art. 13 JI-RL - durch die Verantwortlichen umzusetzen sind (siehe Anlage 12).
- 7.2 Die Anlage 12 (Datenschutzhinweise) ist stets zwingender Bestandteil von entsprechenden Vereinbarungen (z. B. bei Anträgen nach den Anlagen 3, 4 und 11a), wenn personenbezogene Daten verarbeitet (insbesondere erhoben) werden. Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Bundesländern, ist die Anlage 12 jeweils landes-/behördenspezifisch zu befüllen.



8 Haftung/Kosten

- 8.1 Die Polizei haftet gegenüber dem Betreiber der GMA und den Fachbetrieben nur für Schäden, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 8.2 Die jeweiligen Kosten richten sich nach dem Verwaltungskostenrecht des Bundes bzw. des jeweiligen Bundeslandes.

9 Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser ÜEA-Richtlinie das generische Maskulinum verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – gleichermaßen für alle Geschlechter.

Anlage 1

Abkürzungen, Begriffe und Definitionen

der

**Richtlinie
für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)**

Stand: Januar 2026



Abkürzungen

AD	Alarmdienst
AES	Alarmempfangsstelle
AMS	Alarmmanagementsystem
AP	Alarmprovider
ATSP	Anbieter für Alarmübertragungsdienste (en: alarm transmission service provider)
AÜA-AES	Alarmübertragungsanlage zwischen überwachtem Objekt und AES
AÜA-Pol	Alarmübertragungsanlage zwischen AES und Polizei
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BE	Bedien- und Anzeigeeinrichtung (Rückfallebene)
BNetzA	Bundesnetzagentur
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DP	Dual Path (Zweiwege-Übertragung)
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679
EE-Pol	Empfangseinrichtung bei der Polizei
ELR	Einsatzleitrechner
ELS	Einsatzleitsystem
EMA	Einbruchmeldeanlage
ESD	Einsatzschlüsseldepot
GMA	Gefahrenmeldeanlage
GMS	Gefahrenmanagementsystem
GPRS	General Packet Radio Service
IT	Informationstechnik
JI-RL	Richtlinie (EU) 2016/680
KG/NA	Kommunikationsgerät bzw. Netzabschluss
LEA	Landes- und/oder polizeieigene ÜEA
LTE	Long Term Evolution
NA	Netzabschluss
NGRS	Notfall- und Gefahrenreaktionssystem
NSL	Notruf- und Serviceleitstelle
ORÜA	optische Raumüberwachungsanlage
PDV	Polizeidienstvorschrift
Pfh	Pflichtenheft für ÜEA-Provider
Pfk	Pflichtenkatalog der Polizei für Fachbetriebe von ÜMA/EMA
PLZ	Postleitzahl
RMA	Risikomanagementakte
S _x	Schnittstelle
SP	Single Path (Einweg-Übertragung)
TD	Technische Dienstleistung
ÜE	Übertragungseinrichtung
ÜE-Pol	Übertragungseinrichtung in der AES zur Polizei
ÜEA	Überfall- und/oder Einbruchmeldeanlage bzw. Anlage für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei

ÜMA	Überfallmeldeanlage
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System
ÜN	Übertragungsnetz/e
ÜZ	Übertragungszentrale
VS	Verschlusssache/n
VSA	Verschlusssachenanweisung
VSS	Videosicherheitssystem (Video Surveillance System)

Begriffe und Definitionen

(Teilweise aus einschlägigen Regelwerken, z. B.: EN, DIN, VdS, übernommen oder abgeleitet)

1:1-Test (im Sinne dieser Richtlinie)

Alle Anlagenteile werden eins zu eins überprüft, um sicherzustellen, dass sie korrekt funktionieren und die entsprechende Meldung an der Zentrale bzw. bei der Übertragungseinrichtung ankommt.

Abnahme (im Sinne dieser Richtlinie)

Stichprobenartige Sicht- und Funktionsprüfung der ÜEA-Anlagenteile und deren Zusammenwirken unter Berücksichtigung des Sicherungskonzeptes durch die zuständige Fachkraft der Polizei. Hierzu gehört auch die Prüfung der Einhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen (siehe insbesondere Anlage 9).

Alarm

Warnung vor einer bestehenden Gefahr für Leben, Eigentum oder Umwelt.

Quelle: DIN EN 50131-1

Alarmbilder

Bilder, die zum Zeitpunkt einer Alarmauslösung für mindestens 5 Sekunden bei 1 Bild/Sekunde gespeichert werden. Somit wird die Situation bei Alarmauslösung festgehalten und die Alarmursache kann ggf. erkannt werden.

Alarmdienst (AD)

Sicherungsdienstleistung, die darin besteht, Alarme und Meldungen unter Berücksichtigung aktueller schutzobjektrelevanter Informationen zu bewerten und geplante, d. h. vertraglich mit dem Kunden vereinbarte (Sicherungs-)Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiederherstellung der Schutzobjektsicherheit einzuleiten, zu überwachen sowie die Ergebnisse aus diesen Tätigkeiten zu dokumentieren.

Anmerkung: Der Alarmdienst kann sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Räumlichkeiten einer Alarmempfangsstelle durchgeführt werden.

Quelle: VdS 2311

Alarmempfangsstelle (AES)

Eine ständig besetzte Stelle, an die Informationen über den Zustand einer oder mehrerer Alarmanlagen gemeldet werden.

Quelle: DIN EN 50518

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Ersetze Alarmanlage durch GMA.

Alarmmanagementsystem (AMS)

Siehe Gefahrenmanagementsystem (GMS)

Alarmplan

Teil des Maßnahmenplanes zur Dokumentation aller für einen ordnungsgemäßen Alarmdienst erforderlichen Informationen wie z. B. Name und Anschrift des Schutzobjektes, zu bearbeitende Meldungen und die hierzu vereinbarten Maßnahmen, Gefährdungsgrad, schutzobjektspezifische Risiken bzw. Gefahrenstellen, zu benachrichtigende Personen.

Anmerkung: Der Alarmplan ist die wesentliche Handlungsgrundlage für den Alarmdienst. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend.

Quelle: VdS 2311

Alarmprovider (AP)

Alarmempfangsstelle (AES), die zusätzliche Anforderungen an die Verarbeitung, Überwachung und Weiterleitung von Signalen (z. B. Alarmer, Meldungen und Informationen) erfüllt.

Quelle: VdS 2311

Alarmübertragungsanlage (AÜA)

Einrichtungen und Netze, die zur Übertragung von Informationen von einer oder mehrerer EMA/ÜMA an eine oder mehrere Alarmempfangsstellen dienen.

Anmerkung: Alarmübertragungsanlagen schließen direkte örtliche Verbindungen aus, d. h. das Zusammenschalten von Teilen einer EMA/ÜMA, die keine Schnittstelle erfordern, um die Information der EMA/ÜMA in eine für die Übertragung geeignete Form umzuwandeln.

Quelle: DIN EN 50131-1

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Ersetze EMA/ÜMA durch GMA. Zudem wird eine AÜA auch zur Weiterleitung von Informationen aus einer AES zur EE-Pol genutzt.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen, und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben.

Anmerkung: Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind für ÜEA das, was sich in den einschlägigen Fachkreisen aufgrund praktischer Erfahrung als technisch geeignet durchgesetzt hat (als Grundlage gelten für ÜEA zumindest die Festlegungen der Normen bzw. Normenreihen DIN EN 50130, DIN EN 50131, DIN EN 50136 und DIN EN IEC 62676, DIN VDE 0833 Teile 1 und 3, VdS 2311, VdS 2364, VdS 2366, VdS 2463, VdS 2465, VdS 2466, 2 VdS 471, VdS 3134, VdS 3138 sowie ggf. die Unfallverhütungsvorschriften, wie z. B. die DGUV Vorschrift 25 und 26 – Kassen. Im Rahmen dieser Richtlinie werden auch Vornormen hinzugezählt, da diese von entsprechenden Fachgremien (hier der DIN/DKE) gemeinsam erarbeitet und veröffentlicht wurden sowie angewendet werden, wie z. B. der Normenreihe DIN VDE V 0827.

Quelle: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. vollständig überarbeitete Auflage 2024

Amok

Gewalthandlung bei der ein Täter wahllos oder gezielt, insbesondere mittels Waffen, Sprengmitteln, gefährlichen Werkzeugen oder außergewöhnlicher Gewaltanwendung, eine in der Regel zunächst nicht bestimmbare Anzahl von Personen verletzt oder getötet hat bzw. wenn dies zu erwarten ist und er weiter auf Personen einwirken kann.

Quelle: DIN VDE V 0827-1

Amokalarm

Alarm aufgrund eines ausgelösten Melders eines Notfall- und Gefahrenreaktionssystems mit der Aufschrift „Polizei-Notruf“ (NGRS Melder) nach DIN VDE V 0827-1 in Folge eines Amok-Angriffs.

Anbieter für Alarmübertragungsdienste

Person oder Institution, die für die Festlegung, den Betrieb, das Management und die Überprüfung der Leistungsmerkmale eines oder mehrerer Netze für Alarmübertragungsdienste verantwortlich ist.

Anmerkung: Der Anbieter für Alarmübertragungsdienste darf eine gewisse Verantwortung über Verträge mit Kunden, MARC, Betreibern von Übertragungsnetzen usw. delegieren, die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch bei ihm.

Quelle: DIN EN 50136-1-1

Anlageteil

Einzelne Einrichtungen, die zusammengeschaltet eine GMA bilden.

Quelle: VdS 2311

Anlageteile im überwachten Objekt

Zu den Anlageteilen im überwachten Objekt gehören:

- Überfall- und Einbruchmeldeanlage (ÜMA/EMA) bzw. sonstige, vergleichbare Anlage (z. B. Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme (NGRS))
- Ggf. Videosicherheitssystem (VSS)
- Übertragungseinrichtung
- Kommunikationsgerät
- Leitungsverbindungen/Netzwerk

Anmerkung: Im Sinne dieser Richtlinie werden diese Anlageteile allgemein unter dem Begriff Gefahrenmeldeanlage (GMA) zusammengefasst.

Auflösung/Auflösungsklasse/Auflösungskategorie

Die Auflösung von Bildern ergibt sich aus in der DIN EN IEC 62676-4 definierten Detaillierungsgraden für das jeweilige Qualitätsniveau (Überblicken, Umreißen, Verfolgen, Wahrnehmen, Feststellen, Ermessen, Begutachten). Ob die definierten Anforderungen an die Auflösung erfüllt sind, muss mit Hilfe der entsprechenden Prüftafel im gesamten Überwachungsbereich (auch in den Randzonen) kontrolliert werden.

Anmerkung: Da sich die Norm DIN EN IEC 62676-4 zum Zeitpunkt der Erstellung dieser ÜEA-Richtlinie noch im Entwurfsstadium befand, können die Begriffe der Auflösungsklassen zur Norm abweichend sein. Es sind die in der Norm definierten Begriffe zu verwenden.

Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE)

Einrichtung, untergebracht in einer Alarmempfangsstelle, die den Alarmzustand oder den geänderten Alarmzustand von Alarmanlagen als Reaktion auf eingehende Alarmmeldungen ausgibt.

Anmerkung: Die Bedien- und Anzeigeeinrichtung ist kein Bestandteil der Alarmübertragungsanlage.

Quelle: DIN EN 50136-1

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Die BE bei der Polizei dient – soweit von der Polizei gefordert – als Rückfallebene, wenn die Alarme/Meldungen nicht ordnungsgemäß an das Einsatzleitsystem (ELS) bzw. den Einsatzleitrechner (ELR) übergeben werden kann.

Bedrohung

Gegenwärtige Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit anderer Personen, die sich in der Gewalt oder im Einwirkungsbereich von Tätern mit krimineller Energie oder Aggressivität, Bewaffnung bzw. der Verfügbarkeit brennbarer oder Explosivstoffe befinden bzw. von denen eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht.

Quelle: DIN VDE V 0827-1

Bedrohungsalarm

Alarm, der willentlich von Personen aufgrund einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit anderer Personen, die sich in der Gewalt oder im Einwirkungsbereich von Tätern mit krimineller Energie oder Aggressivität, Bewaffnung bzw. der Verfügbarkeit brennbarer oder Explosivstoffe befinden bzw. von denen eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, ausgelöst wurde.

Anmerkung zum Begriff: Der Bedrohungsalarm aufgrund einer Bedrohung nach DIN VDE V 0827-1 (NGRS) ist nicht mit der niederwertigen Bedrohungsmeldung nach DIN VDE V 0826-1 (GWA) zu verwechseln. Je nach Ausführung (mit oder ohne automatische Auslösung eines Internalarms im Objekt) wird ein Alarm entweder als „Amok-Alarm“ oder als „Notruf“ übertragen.

Bedrohungsmeldung

Meldung, die willentlich von Personen im akuten Fall einer Bedrohung (z. B. Einbruchgeräusche) ausgelöst werden kann und der EM-Funktion zugeordnet ist.

Quelle: DIN VDE V 0826-1

Anmerkung zum Begriff: Es handelt sich hierbei um die Auslösung eines Melders für Bedrohung bei Gefahrenwarnanlagen (GWA), der nicht ohne entsprechend vorgeschriebene, qualifizierte Alarmvorprüfung an die Polizei weitergemeldet und somit auch nicht durch eine ÜEA an die Polizei weitergeleitet werden darf.

Begutachten (scrutinise)

Festgelegte funktionelle Bestimmung einer VSS-Kamera, welche eine genaue Beobachtung eines Zielobjektes ermöglicht, z. B. Personen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu identifizieren bzw. Fahrzeuge nach Modell/Baujahr und Kfz-Kennzeichen zweifelsfrei zu erkennen, mit einer Pixeldichte von > 1.500 Pixel/Meter.

Quelle: DIN EN IEC 62676-4

Anmerkung 1: Für HD-Auflösung (1080p) darf die Mindestgröße des Individuums nicht weniger als 240 % und bei UHD-4k (1160p) nicht weniger als 120 % der Bildschirmhöhe betragen.

Anmerkung 2: Diese Auflösungsklasse soll ermöglichen, abgebildete Merkmale (z. B. an Personen oder Kleidungsstücken) dem Original mit einer hohen bis hin zur an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zuzuordnen.

Anmerkung 3: Die bisherige Bezeichnung für diese Auflösungsklasse war das „Überprüfen“, wobei jedoch eine Pixeldichte von > 1.000 Pixel/Meter festgelegt war.

Anmerkung 4: Die neu festgelegte Pixeldichte basiert auf der Äquivalenz der Passbildgröße einer Person. Die Kopfgröße auf einem Passfoto (Kinn bis Scheitel) beträgt in den meisten Ländern nicht weniger als 30 mm. Bei einem Ausdruck auf hochwertigem Fotopapier mit 300DPI hat ein Kopf (Kinn bis Scheitel) etwa eine vertikale Auflösung von 354 Pixel. Legt man die Höhe eines durchschnittlichen menschlichen Kopfes von 240 mm zu Grunde, entspricht die Pixeldichte des Kopfes derjenigen von einem Passfoto (1.000 mm / 240 mm) x 354 pix = 1.476 pix/m.

Anmerkung 5: Da sich die Norm DIN EN IEC 62676-4 zum Zeitpunkt der Erstellung dieser ÜEA-Richtlinie noch im Entwurfsstadium befand, können die Begriffe der Auflösungsklassen zur Norm abweichend sein. Es sind die in der Norm definierten Begriffe zu verwenden.

Betreiber (im Sinne dieser Richtlinie)

Juristische oder natürliche Person, die von der Polizei die Genehmigung zur Errichtung/zum Betrieb einer ÜEA erhalten hat. Sie ist für den Betrieb und die ordnungsgemäße Instandhaltung der ÜEA verantwortlich. Im Einzelfall kann die Verantwortlichkeit übertragen werden (siehe Objektverantwortlicher).

Bildübertragung-/Bildsteuerung (im Sinne dieser Richtlinie)

Bildübertragung ist der Vorgang, Video- und Bilddaten zu der Empfangseinrichtung bei der Polizei (EE-Pol) zu übertragen oder von der Polizei das Videosicherheitssystem zu steuern.

Bildübertragungseinrichtung (BÜE)

Einrichtung im inneren Sicherungsbereich eines überwachten Objektes mit Schnittstellen zur Bildzentrale (S_{1B}) und zum Übertragungsnetz (S_{2B}). Die BÜE nimmt Bilddaten aus dem Videosicherheitssystem auf und bereitet sie für die Übertragung vor. Weiterhin bereitet sie die von der Bildempfangszentrale abgegebenen Steuerbefehle auf und leitet sie an das angeschlossene Videosicherheitssystem weiter.

Bildzentrale (BZ)

Einrichtung im überwachten Objekt, die dem Anschluss der Videoerfassungseinheiten, der Überwachung und der Steuerung der Systemkomponenten dient.

DGUV-Vorschrift 25 und 26 - Kassen (im Sinne dieser Richtlinie)

Vorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) (früher Unfallverhütungsvorschrift), die Mindestschutzmaßnahmen der Kreditinstitute gegen Raubüberfälle festlegt.

Hierzu gehören auch folgende DGUV -Informationen:

- DGUV Information 215-611 (alte Bezeichnung: BGI 819-1 bzw. GUV-I 819-1)
„Hinweise für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zur Umsetzung der UVV Kassen i. V. m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz“
- DGUV Information 215-612 (alte Bezeichnung: BGI 819-2 bzw. GUV-I 819-2)
„Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen“
- DGUV Information 215-613 (alte Bezeichnung: BGI 819-3 bzw. GUV-I 819-3)
„Betrieb“

Dual Path (DP)

Siehe Zweiweg-AÜA.

Einbruchalarm

Alarm, ausgelöst durch eine extern scharfgeschaltete Einbruchmelderzentrale, die von einem angeschlossenen Einbruchmelder eine entsprechende Erkennung eines Einbruchversuchs/Einbruchs gemeldet bekommen hat.

Einbruchmeldeanlage (EMA)

Gefahrenmeldeanlage zum Erkennen und Anzeigen der Anwesenheit, des Eindringens oder versuchten Eindringens eines Einbrechers in überwachte Bereiche sowie zum automatischen Überwachen von Gegenständen auf unbefugte Wegnahme.

Quelle: VdS 2311 und in Anlehnung an DIN EN 50131-1

Einsatz-Schlüsseldepot (ESD)

Depot mit Aufziehklappe und dahinterliegender Tür, das erforderliche Schlüssel, Identifikationsmerkmale (z. B. Transponder) etc. enthält, um Einsatzkräften per Codeeingabe einen zügigen, gewaltfreien und kontrollierten Zutritt zu Liegenschaften und Gebäuden zu gewährleisten, wobei die durch den Sachversicherer vorgegebene Sicherheit gegen Sabotage sicherzustellen und eine Überwachungsfunktion mit entsprechender Meldungsübertragung zu gewährleisten sind (Aufbau analog Feuerwehrschlüsseldepot)

Einweg-AÜA (single path / SP)

Alarmübertragungsanlage mit einem Alarmübertragungsweg, um eine oder mehrere Alarmanlagen eines überwachten Objektes mit einer oder mehreren Anzeige- und Bedieneinrichtungen einer oder mehreren Alarmempfangsstellen zu verbinden.

Quelle: DIN EN 50136-1

Empfangseinrichtung bei der Polizei (EE-Pol)

Einrichtung bei der Polizei, die Gefahrenmeldungen von GMA und ggf. weitere Informationen (z. B. Video-/Bildübertragung) empfängt und zur Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) und zu einer Schnittstelle (S_{Pol}) in ein polizeiliches Intranet bzw. zu einem Einsatzleitrechner (ELR) oder einem Einsatzleitsystem (ELS) der Polizei weiterleitet.

Ermessen (validate)

Festgelegte funktionelle Bestimmung einer VSS-Kamera, welche eine Zuordnung eines Zielobjektes ermöglicht, z. B. die Erkennung bekannter Personen, die Rekonstruktion von Handlungen bzw. die teilweise Rekonstruktion von Kfz-Kennzeichen, mit einer Pixeldichte von > 500 Pixel/Meter.

Quelle: DIN EN IEC 62676-4

Anmerkung 1: Für HD-Auflösung (1080p) darf die Mindestgröße des Individuums nicht weniger als 80 % und bei UHD-4k (1160p) nicht weniger als 40 % der Bildschirmhöhe betragen.

Anmerkung 2: Diese Auflösungsklasse soll ermöglichen, bekannte Personen zuzuordnen, Fahrzeugkennzeichen zu rekonstruieren (vorausgesetzt, die Bewegungsunschärfe ist akzeptabel) sowie Fahrzeugmarken und -modelle zu erkennen.

Anmerkung 3: Für diese Auflösungsklasse gab es bisher keine Festlegung.

Anmerkung 4: In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Pixeldichte für die meisten automatischen Gesichtserkennungsprogramme ausreichend ist.

Anmerkung 5: Da sich die Norm DIN EN IEC 62676-4 zum Zeitpunkt der Erstellung dieser ÜEA-Richtlinie noch im Entwurfsstadium befand, können die Begriffe der Auflösungsklassen zur Norm abweichend sein. Es sind die in der Norm definierten Begriffe zu verwenden.

Errichter

Für die Planung, Installation von Gefahrenmeldeanlagen verantwortlicher Fachbetrieb (Dienstleister), welcher die Anforderungen der DIN EN 16763 erfüllt und für jede Bearbeitungsphase sowie für das jeweilige Fachgebiet über entsprechende Beschäftigte in allen Funktionen A, B, C nach DIN EN 16763 verfügt.

Quelle: In Anlehnung an den Begriff „Fachfirma“ der DIN VDE 0833-3

Externalarm

Alarm vor Ort zur Gefahrenabwehr.

Beispiel: Akustische und/oder optische Signale und/oder Sprachdurchsagen.

Quelle: DIN VDE 0833-1:2014-10

Fachbetrieb (im Sinne dieser Richtlinie)

Konzessionär/ÜEA-Provider/Errichter/Instandhalter, der insbesondere die in der Anlage 7 der ÜEA-Richtlinie geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Fachbetriebssuche

Suchmöglichkeit in der Datenbank für polizeilich empfohlene Hersteller und Fachbetriebe für Sicherungs- und Überwachungstechnik, welche die bundesweit einheitlichen Anforderungen der Polizei erfüllen.

Anmerkung: Link zur Fachbetriebssuche: <https://www.k-einbruch.de/fachbetriebssuche>

Fachkraft (im Sinne dieser Richtlinie)

Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik besitzt, die einschlägigen Regelwerke (Normen, Richtlinien usw.) kennt sowie die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und sachgerecht ausführen kann.

Falschalarm

Alarm, bei dem es keine Bedingungen gibt, die ein Eingreifen von Interventionskräften erforderlich machen.

Quelle: DIN VDE 0833-1

Fernalarm

Alarm, der sich an eine nicht vor Ort befindliche beauftragte hilfeleistende Stelle richtet, z. B. Feuerwehr, Polizei oder Notruf- und Serviceleitstelle.

Anmerkung zum Begriff: Fernalarm wird in der Normenreihe EN 50131 als „Ausgabe über AÜA“ bezeichnet.

Quelle: DIN VDE 0833-1:2014-10

Fernauslösen einer GMA bzw. eines NGRS

Funktion zur Initiierung einer Bildübertragung, sofern ein Verdacht einer Straftat, aber kein Alarm aus der ÜEA vorliegt.

Feststellen (characterise)

Festgelegte funktionelle Bestimmung einer VSS-Kamera, welche die Charakterisierung eines Zielobjektes ermöglicht, z. B. einer Person (Typ der Person, Gangart und Handlung können charakterisiert werden) oder Fahrzeuge (Fahrzeugmarke kann charakterisiert werden), mit einer Pixeldichte von > 250 Pixel/Meter.

Quelle: DIN EN IEC 62676-4

Anmerkung 1: Für HD-Auflösung (1080p) darf die Mindestgröße des Individuums nicht weniger als 40 % und bei UHD-4k (1160p) nicht weniger als 20 % der Bildschirmhöhe betragen.

Anmerkung 2: Diese Auflösungsklasse soll ermöglichen, Personentyp, Gangart und Verhalten bzw. Fahrzeugtyp und -kategorie zu charakterisieren/festzustellen.

Anmerkung 3: Die bisherige Bezeichnung für diese Auflösungsklasse war das „Identifizieren“, wobei die gleiche Pixeldichte von > 250 Pixel/Meter festgelegt war.

Anmerkung 4: Da sich die Norm DIN EN IEC 62676-4 zum Zeitpunkt der Erstellung dieser ÜEA-Richtlinie noch im Entwurfsstadium befand, können die Begriffe der Auflösungsklassen zur Norm abweichend sein. Es sind die in der Norm definierten Begriffe zu verwenden.

Gefahrenmanagementsystem (GMS)

Ein Softwaresystem zur Übernahme, Eingabe, Erzeugung, Speicherung, Weiterleitung, Verarbeitung und Anzeige von Meldungen und Daten sowie zur Steuerung von verschiedenen sicherheitstechnischen Systemen von einer oder mehreren Anlagen.

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Das GMS ist ein unterstützendes Werkzeug für Bediener in Alarmempfangsstellen nach DIN EN 50518, Bediener bei Alarm Providern, die Einsatzleitung in einer Notruf- und Service-Leitstelle sowie externe Stellen im Rahmen der Durchführung von Alarm- und Interventionsdienstleistungen. Gefahrenmanagementsysteme erfüllen oftmals auch die Anforderungen an Einsatzleitsysteme, können durch diese aber auch unterstützt werden.

Gefahrenmeldeanlage (GMA) (im Sinne dieser Richtlinie)

Überfall-/Einbruchmeldeanlage (ÜMA/EMA) bzw. Anlage für polizeilich relevante Notfälle/Gefahren, die aus selbsttätig erfassten oder von Personen veranlassten Informationen Gefahrenmeldungen erzeugt und Störungen erfasst.

Geiselnahmealarm

Als Fernalarm zu übertragener Alarm, ausgelöst durch eine Eingabe eines entsprechenden Codes an einer Codetastatur bei der Unscharfschaltung einer Einbruchmeldeanlage durch eine Person, die durch einen Täter in ihrer Willens- und Handlungsfreiheit beeinflusst ist.

Anmerkung: Die frühere Bezeichnung lautete Bedrohungsalarm.

Historienbilder (im Sinne dieser Richtlinie)

Bilder, die in einem definierten Zeitabschnitt z. B. gemäß „DGUV Vorschrift 25 und 26 – Kassen“ vor einer Alarmauslösung in einem Speicher aufgezeichnet werden. Sie sollen gewährleisten, dass z. B. tatvorbereitende Maßnahmen erkennbar werden und ggf. eine Täteridentifikation ermöglicht wird.

Identifikationsmerkmal (IM)

Information, die vom Benutzer direkt oder über ein Identifikationsmittel der Eingabeeinrichtung eingegeben wird.

Individuum (lateinisch für „unteilbares“ oder „Einzelding“) (im Sinne dieser Richtlinie)

Zu erfassendes Zielobjekt, wie Ding, Etwas, Gegenstand, Merkmal oder Wesen (z. B. Person, Kleidungsstück, Aufschrift/Abbildung/Text/Logo auf einem Kleidungsstück, Leberfleck bei einer Person).

Instandhalter

Für die Instandhaltung von Gefahrenmeldeanlagen verantwortlicher Fachbetrieb (Dienstleister), welcher die Anforderungen der DIN EN 16763 erfüllt und für jede Bearbeitungsphase sowie für das jeweilige Fachgebiet über entsprechende Beschäftigte in allen Funktionen A, B, C nach DIN EN 16763 verfügt.

Quelle: In Anlehnung an den Begriff „Fachfirma“ der DIN VDE 0833-3

Instandhaltung

Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Gefahrenmeldeanlage zur Erhaltung oder der Wiederherstellung des funktionsfähigen Zustands, so dass diese die geforderte Funktion erfüllen kann.

Quelle: In Anlehnung an DIN EN 13306

Anmerkung 1: Die Instandhaltung wird nach DIN EN 13306 in die präventive und korrektive Instandhaltung unterteilt. Eine weitere Maßnahme kann die Verbesserung sein.

Anmerkung 2: Die präventive Instandhaltung wird nach DIN EN 13306 weiterhin in die zustandsorientierte und vorausbestimmte Instandhaltung unterteilt.

korrektive Instandhaltung

Instandhaltung, ausgeführt nach der Fehlererkennung, um eine Gefahrenmeldeanlage wieder in einen Zustand zu bringen, in dem sie die geforderte Funktion erfüllen kann.

Quelle: In Anlehnung an DIN EN 13306

Anmerkung: Es handelt sich um Maßnahmen nach dem Erkennen und Melden von Störungen. Der bisherige Begriff hierzu lautete Instandsetzung.

präventive Instandhaltung

Instandhaltung zur Beurteilung und/oder Verminderung von Abbau (Änderung des physikalischen Zustandes aufgrund der Zeit, der Nutzung oder externer Ursachen) und zur Reduzierung der Ausfallwahrscheinlichkeit einer Gefahrenmeldeanlage.

Quelle: In Anlehnung an DIN EN 13306

Anmerkung: Die präventive Instandhaltung wird nach DIN EN 13306 weiterhin in die zustandsorientierte und vorausbestimmte Instandhaltung unterteilt.

zustandsorientierte Instandhaltung

Teil der präventiven Instandhaltung, welche die Beurteilung des physischen Zustands, Analysen und die möglichen daraus resultierenden Instandhaltungsmaßnahmen beinhaltet.

Quelle: In Anlehnung an DIN EN 13306

Anmerkung: Der bisherige Begriff hierzu lautete Inspektion.

vorausbestimmte Instandhaltung

Teil der präventiven Instandhaltung, welche in festgelegten Zeitabständen oder nach einer festgelegten Zahl von Nutzungseinheiten, jedoch ohne vorherige Zustandsermittlung, durchgeführt wird.

Quelle: In Anlehnung an DIN EN 13306

Anmerkung: Der bisherige Begriff hierzu lautete Wartung.

Kennwort (im Sinne dieser Richtlinie)

Ein zwischen Betreiber und Konzessionär/ÜEA-Provider bzw. und Konzessionär/ÜEA-Provider und Polizei vereinbartes Identifikationsmerkmal (Code-Wort) zur Autorisierung/-Identifizierung bei besonderen Maßnahmen.

Kommunikationsgerät/e (KG)

Einrichtungen innerhalb der Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen, die nicht zu Netzen gehören. Dazu gehören z. B. Multiplexer, Konzentratoren, Verarbeitungsknoten, Diensteübergänge. KG können sich im Besitz des Netzbetreibers, des Betreibers der Alarmübertragungsanlage, des Betreibers der GMA oder Dritten befinden.

Quelle: VdS 2311

Konzessionär

Fachbetrieb, der aufgrund eines besonderen Konzessionsvertrages mit der Polizei berechtigt ist, die erforderlichen technischen Einrichtungen zum Empfang und zur Weiterleitung entsprechender Meldungen, Bilder und Alarmer an die Polizei zu errichten und zu betreiben.

Livebilder

Bilder, die zum Zeitpunkt der Betrachtung von einer Kamera aufgenommen und übertragen werden.

Meldebereich

Bereich eines überwachten Objektes, in dem Einbrüche und Einbruchversuche oder das Auslösen eines Überfallmelders durch die EMA/ÜMA erkannt werden können.

Anmerkung: Obwohl ein Meldebereich nur einen Melder enthalten kann, ist der Begriff „Meldebereich“ nicht identisch mit einem Eingang für Melder. Ein Meldebereich darf eine beliebige Anzahl von Meldern beinhalten. Beispiele für Meldebereiche sind Geschosse in Gebäuden, die Außenhaut eines Gebäudes, ein Anbau.

Quelle: DIN EN 50131-1

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Ersetze EMA/ÜMA durch GMA und Überfallmelder durch Überfallmelder bzw. NGRS-Melder.

Meldung

Reihe von Signalen, die über Verbindungen gesandt werden und Identifizierung, Funktionsdaten und die verschiedenen Mittel einschließen, die für ihre eigene Integrität, Immunität und den ordnungsgemäßen Empfang zur Verfügung stehen.

Quelle: DIN EN 50131-1

Netzabschluss (NA)

Elektrische (Schnittstelle) und mechanische Verbindung (z. B. Steckverbindung), die der Netzbetreiber zur Verfügung stellt und als Endpunkt seines Verantwortungsbereiches gilt.

Anmerkung: Der NA kann auch Elektronik und/oder eine Energieversorgung enthalten.

Notfall- und Gefahrenreaktionssystem (NGRS)

System, das dem Schutz von Leib und Leben des Personals und aller im Gebäude befindlicher Personen dient und Ereignisse (Notfall- und Gefahrenmeldungen) aufnimmt, an einen technischen Empfänger weiterleitet und in geeigneter Weise bei einer hilfeleistenden Stelle darstellt.

Notruf- und Service-Leitstelle (NSL)

Eine Organisation, die durch eine überwachte Sicherungskette technische Dienstleistungen und Sicherungsdienstleistungen zur Gefahrenabwehr für Schutzobjekte aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und Maßnahmenpläne anbietet.

Anmerkung: Die Organisation kann aus mehreren Kooperationspartnern bestehen.

Quelle: VdS 2311

Nutzer

Zum Bedienen einer Alarmanlage berechtigte Person.

Quelle: DIN EN 50131-1

Anmerkung: Die Nutzer sind durch den Errichter/Instandhalter entsprechend in die Bedienung der GMA einzuweisen.

Objektverantwortlicher (im Sinne dieser Richtlinie)

Natürliche Person, die vom Betreiber die Verantwortung für den Betrieb sowie für die Beauftragung von Instandhaltungen der GMA in einem bestimmten Objekt übertragen bekommen hat und die der Polizei als solche benannt wurde. Die Bedienung der Anlage kann an weitere Nutzer übertragen werden.

Pläne (Lagepläne, Grundrisspläne, Objektskizzen)

Schematisierte Darstellungen/Bilder des überwachten Objekts aus denen u.a.

- Art, Lage, Größe, Stockwerkanzahl
- Zu-/Abfahrten, Ein-/Ausgänge
- Räume und deren Lage
- Überwachungsbereiche, Melder, Kamerastandorte
- Wichtige Bedieneinrichtungen (z. B. Entrauchung bei Nebelgeräten, Stromabschaltung und Gas-Abstellhähne bei NGRS)

entnommen werden können, so dass eine Führung der Interventionskräfte sowie ggf. die Steuerung von Anlageteilen - auch ohne Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten - von der Ferne her durchführbar ist. Die Bezeichnungen müssen so gewählt werden, dass diese den im Alarmfall übertragenen Texten eindeutig zuzuordnen sind.

Anmerkung: Es sind die einschlägigen EMA-/ÜMA-/NGRS-/Videosymbole zu verwenden (z. B. nach BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V. bzw. VdS Schadenverhütung GmbH).

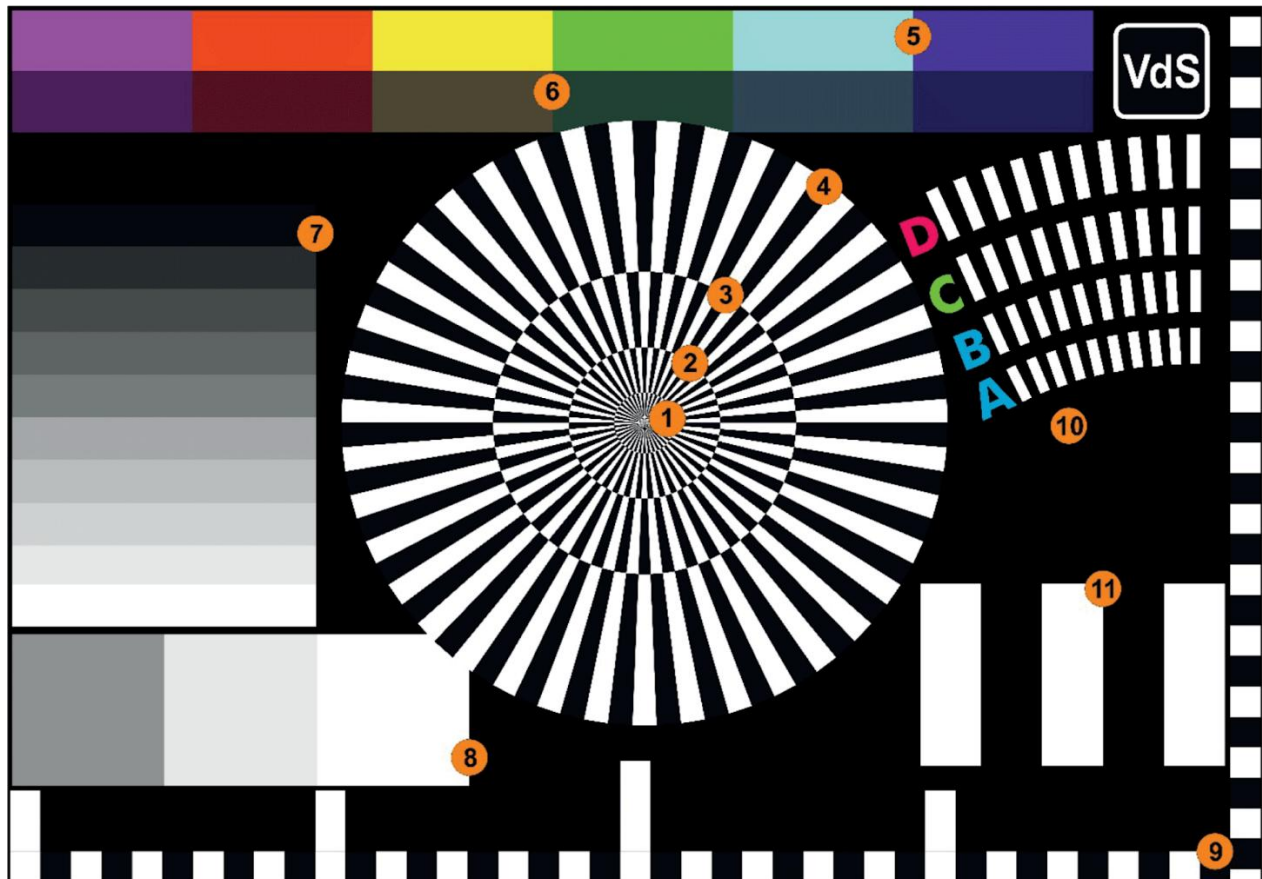
Polizeilich relevante Sachverhalte

Polizeilich relevante Sachverhalte im Sinne dieser Richtlinie sind alle Vorkommnisse und Zustände, die die Integrität von Personen oder eines Objektes beeinträchtigen oder gefährden.

Prüftafel

Prüfbild nach DIN EN IEC 62676-4 zur Überprüfung der Bildqualität. Hiermit kann die Auflösung der Bilder in Abhängigkeit von dem Überwachungsziel und der vorgegebenen Auflösungsklasse im gesamten Überwachungsbereich (auch in den Randzonen) kontrolliert werden.

Prüftafel für Objekte mit hoher Pixeldichte (HPDO-Testbild)



Anmerkung 1: Das oben dargestellte verkleinerte Format dient nur der Information und darf aufgrund der Verkleinerung nicht für die Prüfungen eingesetzt werden.

Anmerkung 2: Da sich die Norm DIN EN IEC 62676-4 zum Zeitpunkt der Erstellung dieser ÜEA-Richtlinie noch im Entwurfsstadium befand, können die Begriffe der Auflösungsklassen zur Norm abweichend sein. Es sind die in der Norm definierten Begriffe zu verwenden.



Wenn eine klare Unterscheidung der äußeren schwarzen/weißen Felder von Stern 1 möglich ist, ist das Qualitätsniveau „Begutachten“ erreicht.



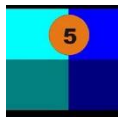
Wenn eine klare Unterscheidung der äußeren schwarzen/weißen Felder von Stern 2 möglich ist, ist das Qualitätsniveau „Ermessen“ erreicht.



Wenn eine klare Unterscheidung der äußeren schwarzen/weißen Felder von Stern 3 möglich ist, ist das Qualitätsniveau „Feststellen“ erreicht.



Wenn eine klare Unterscheidung der äußeren schwarzen/weißen Felder von Stern 4 möglich ist, ist das Qualitätsniveau „Wahrnehmen“ erreicht.



6 Farben können unterschieden werden: normale Farbtauglichkeit

Anmerkung: Pink: Pantone 237 (Cyan 5 %, Magenta 50 %); Rot: Pantone 485 (Magenta 95 %, Yellow 100 %); Gelb: (Yellow 100 %); Grün: Pantone 360 (Cyan 60 %, Yellow 80 %); Türkis: Pantone 311 (Cyan 65 %, Yellow 15 %); Blau: Pantone 285 (Cyan 90 %, Magenta 45 %).



6 Farben können unterschieden werden: erhöhte Farbtauglichkeit

Anmerkung: Anwenden eines 50 %-Schwarzfilters auf jede Farbe von der ersten Linie an.



11 Graustufenwerte, tiefes Schwarz (Hintergrund der Prüftafel) und reines Weiß.



3 Graustufenwerte, tiefes Schwarz (Hintergrund der Prüftafel) und reines Weiß.



Zentimeter-Lineal für die Bestimmung des Sichtfeldes.



4 Auflösungen nach DGUV Information 215-612 zum Erkennen des Täters/Tatverdächtigen.

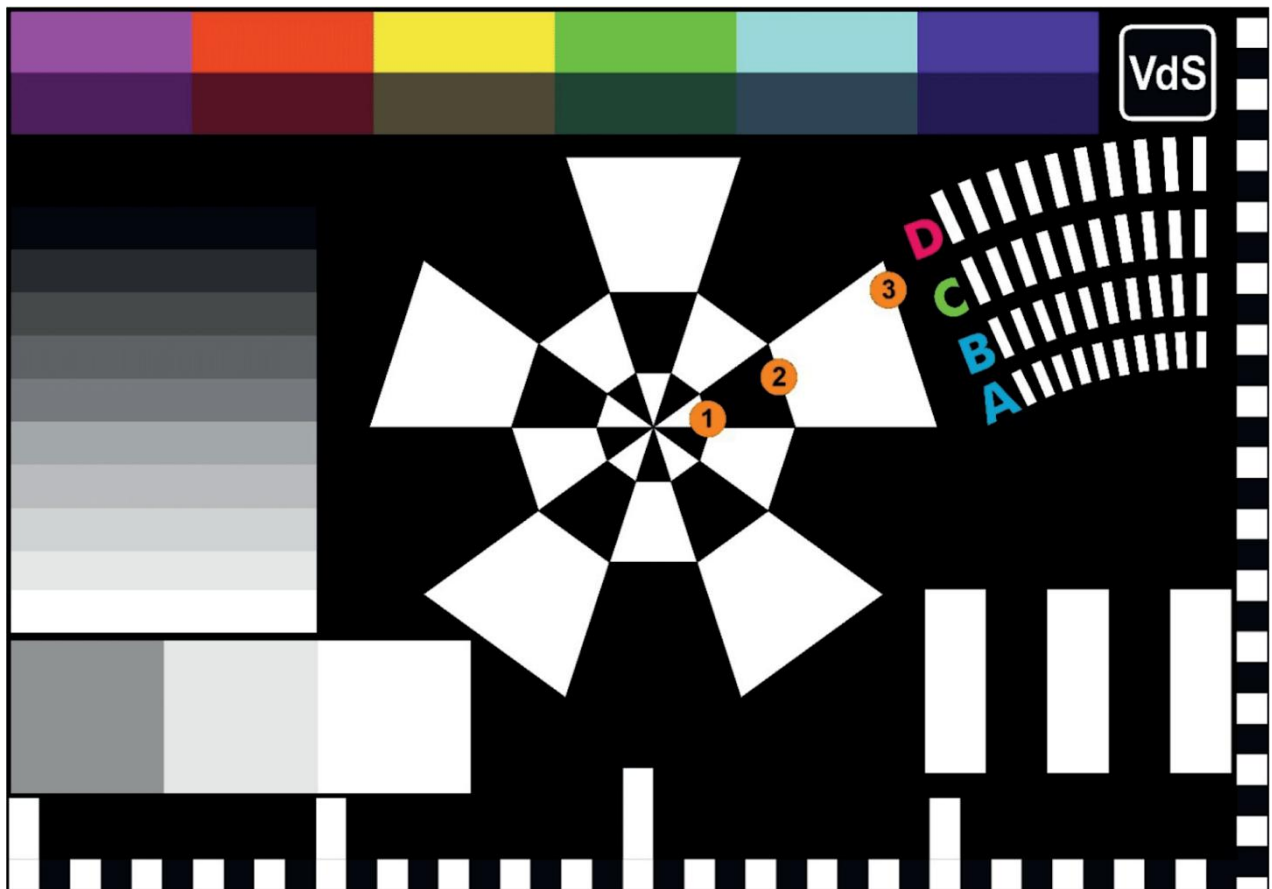
Anmerkung: Die Auflösung reicht aus, wenn bei einer Aufnahmebreite von 1,5 m das Muster „C“ und besser „B“ und noch besser „A“ erkennbar ist.



Erforderliche Mindestauflösung nach DGUV Information 215-612 zum Erfassen der wesentlichen Phasen eines Überfalls.

Anmerkung: Die Auflösung reicht aus, wenn bei einer Aufnahmebreite von 6 m das Muster erkennbar ist.

Prüftafel für Objekte mit geringer Pixeldichte (LPDO-Testbild)



Anmerkung 1: Das oben dargestellte verkleinerte Format dient nur der Information und darf aufgrund der Verkleinerung nicht für die Prüfungen eingesetzt werden.

Anmerkung 2: Da sich die Norm DIN EN IEC 62676-4 zum Zeitpunkt der Erstellung dieser ÜEA-Richtlinie noch im Entwurfsstadium befand, können die Begriffe der Auflösungsklassen zur Norm abweichend sein. Es sind die in der Norm definierten Begriffe zu verwenden.



Wenn eine klare Unterscheidung der äußeren schwarzen/weißen Felder von Stern 1 möglich ist, ist das Qualitätsniveau „Verfolgen“ erreicht.



Wenn eine klare Unterscheidung der äußeren schwarzen/weißen Felder von Stern 2 möglich ist, ist das Qualitätsniveau „Umreißen“ erreicht.



Wenn eine klare Unterscheidung der äußeren schwarzen/weißen Felder von Stern 3 möglich ist, ist das Qualitätsniveau „Überblicken“ erreicht.

Qualifiziertes Bild

Bild, das aufgrund

- des Sicherungskonzepts,
- der festgelegten Auflösungsklasse und
- seiner technischen Qualität

dazu geeignet ist, beim Empfänger die geforderte Verifikation aktuell durchführen zu können und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ermöglichen bzw. zu unterstützen.

Anmerkung 1: Das qualifizierte Bild ist die Voraussetzung, um eine konkrete Situation bewerten zu können. Dies geht über die Auflösungsklasse Verfolgen hinaus. Je nach Sicherungskonzept ist zumindest eine Pixeldichte von > 125 Pixel/Meter (Kategorie Wahrnehmen, Feststellen, Ermessen bzw. Begutachten gemäß DIN EN IEC 62676-4) erforderlich

Anmerkung 2: Da sich die Norm DIN EN IEC 62676-4 zum Zeitpunkt der Erstellung dieser ÜEA-Richtlinie noch im Entwurfsstadium befand, können die Begriffe der Auflösungsklassen zur Norm abweichend sein. Es sind die in der Norm definierten Begriffe zu verwenden.

Quittierung

Handlung eines Bedieners, um anzuzeigen, dass eine Nachricht angenommen wurde.

Schlüsselberechtigter

Vom Betreiber, Objektverantwortlichen bzw. Nutzer zu benennenden Personen, die bei Störungen oder nach einer Alarmauslösung zum Objekt kommen und den entsprechenden Interventionskräften den Zugang zum Objekt und dessen Räumlichkeiten ermöglichen, damit eine Innenbestreifung stattfinden kann. Der Schlüsselberechtigte hat die Interventionskräfte zu unterstützen und die GMA anschließend wieder in Betrieb zu nehmen bzw. für die weitere Sicherung des Objektes Sorge zu tragen.

Schnittstelle (S_x)

Gedachter oder tatsächlicher Übergang an der Grenze zwischen zwei Funktionseinheiten mit den vereinbarten Regeln für die Übergabe von Daten und Signalen. Schnittstellen sind in der Regel standardisierte Übergabestellen innerhalb eines Systems oder Netzwerkes, das der Kommunikation dient.

Anmerkung: Der mit dem Kürzel S verwendete Index x steht für eine Ziffernfolge oder Zahl mit der die Schnittstelle eindeutig zugeordnet wird.

Sicherungsbereich

Umfasst die Überwachung von in sich abgeschlossenen Objekten, abgeschlossener Teilbereiche von Objekten und abgegrenzter Räume auf eine Gefahrenart, um bei Meldungen geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Anmerkung 1: Eine GMA darf einen oder mehrere Sicherungsbereiche enthalten.

Anmerkung 2: Sicherungsbereiche für unterschiedliche Gefahrenarten müssen nicht identisch sein.

Quelle: DIN VDE 0833-1

Sicherungskonzept

Gesamtheit der festgelegten organisatorischen, personellen, technischen und baulichen Maßnahmen zur Sicherung eines Objektes und zur Abwehr von Gefahren.

Quelle: DIN VDE 0833-1 Begriff Konzept

Anmerkung 1: Das Sicherungskonzept muss mindestens Angaben enthalten über die Gebäudenutzung, das Risiko für das Objekt, zu den Schutzzielen der Gefahrenmeldeanlage wie Personen- und/oder Sachschutz, den mit automatischen Meldern zu überwachenden Bereichen, den von Personen zu betätigenden nichtautomatischen Meldern, zu gegebenenfalls vorhandenen Steuerfunktionen, Personenschutzmaßnahmen, Alarmierungseinrichtungen und Alarmierungsbereichen und zu hilfeleistenden Stellen.

Anmerkung 2 im Sinne dieser Richtlinie: Die Festlegung der Maßnahmen soll durch den Betreiber (z. B. Bauherr, ausschreibende Stelle o. ä.) in Abstimmung mit der Polizei erfolgen.

Anmerkung 3 im Sinne dieser Richtlinie: Unter „Objekt“ sind im Sinne der Projektierung von ÜEA die sicherungstechnisch relevanten Räume, Einzelobjekte und Bereiche zu verstehen, die überwacht werden sollen (Beispiel: Soll lediglich ein Wertschutzraum überwacht werden, ist das umfassende Sicherungskonzept für diesen Raum zu erstellen). Der Kosten/Nutzen-Aspekt sollte hierbei zwar berücksichtigt werden, es darf jedoch nicht zu gravierenden sicherungstechnisch zu fordernden Abstrichen kommen.

Single Path (SP)

Siehe Einweg-AÜA.

Stand der Technik

Als Stand der Technik gilt der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten – wenn dies noch nicht der Fall ist – möglichst in der Praxis mit Erfolg erprobt worden sein.

Im EU-Recht wird für diesen Standard alternativ oft die Formulierung „die besten verfügbaren Techniken“ verwendet.

Anmerkung: Stand der Technik ist für ÜEA das, was technisch möglich, in der Praxis erfolgreich angewandt, aktuell am Markt verfügbar und von einer zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Stelle geprüft und zertifiziert ist.

Quelle: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. vollständig überarbeitete Auflage 2024

Testmeldung

Meldung, der keine Nutzinformationen (z. B. Gefahrenmeldung) zugrunde liegt und die zur Überprüfung des Übertragungsweges und der Verfügbarkeit dient.

Überblicken (overview)

Festgelegte funktionelle Bestimmung einer VSS-Kamera, welche einen Überblick über ein Zielobjekt ermöglicht, z. B. Objekte und deren Bewegungen, mit einer Pixeldichte von > 20 Pixel/Meter.

Quelle: DIN EN IEC 62676-4

Anmerkung 1: Für HD-Auflösung (1080p) darf die Mindestgröße des Individuums nicht weniger als 4 % und bei UHD-4k (1160p) nicht weniger als 2 % der Bildschirmhöhe betragen.

Anmerkung 2: Diese Auflösungsklasse soll ermöglichen, eine Szene zu überblicken (z. B. Perimeterüberwachung, Grenzkontrollanwendung), um bewegliche Objekte in großer Entfernung zu erfassen.

Anmerkung 3: Die bisherige Bezeichnung für diese Auflösungsklasse war das „Überwachen“, wobei jedoch eine Pixeldichte von > 12,5 Pixel/Meter festgelegt war.

Überfall-/Einbruchmeldeanlage bzw. Anlage für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Überfall- und/oder Einbruchmeldeanlage (ÜMA/EMA) bzw. Anlage für polizeilich relevante Notfälle/Gefahren im Sinne der einschlägigen Normen (siehe ÜEA-Richtlinie Nr. 1.4), deren Alarmer und Meldungen über die entsprechend den Bestimmungen der ÜEA-Richtlinie geforderten Einrichtungen und Bestandteile zur EE-Pol weitergeleitet werden.

Überfallalarm

Aufforderung zum Herbeiruf von Hilfe bei einer durch Überfall bestehenden Gefahr für Personen.

Quelle: DIN VDE V 0833-3

Anmerkung zum Begriff: Es handelt sich hierbei um die Auslösung eines Überfallmelders, der willentlich von einer Person ausgelöst wurde,

Überfallmeldeanlage (ÜMA)

Alarmanlage, die dem Nutzer die Mittel zur Verfügung stellt, mit denen er absichtlich einen Überfallalarmzustand erzeugen kann.

Quelle: DIN EN 50131-1

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Er darf sich dabei nur um einen willentlich von einer Person ausgelösten Alarm handeln.

Übertragungseinrichtung (ÜE)

Einrichtung beim überwachten Objekt einschließlich der Schnittstellen zur Alarmanlage und zum Alarmübertragungsnetz.

Quelle: DIN EN 50131-1

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: ÜE werden auch in der AES zur Übertragung an die EE-Pol genutzt.

Übertragungsweg

Übertragungsweg zwischen einer individuellen Alarmanlage und ihrer/ihren zugehörigen Alarmempfängsstelle(n).

Quelle: DIN EN 50131-1

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Zu den Übertragungswegen zählen auch die äußeren Verbindungen von Anlageteilen einer GMA. Zudem werden Übertragungswege auch zwischen AES und EE-Pol genutzt.

Übertragungszentrale (ÜZ)

Empfangseinrichtung in Alarmübertragungsanlagen, die Meldungen aus Gefahrenmeldeanlagen empfängt, auswertet, ggf. speichert und Steuersignale an die Übertragungseinrichtung (ÜE) weiterleitet.

Quelle: VdS 2311

Überwachungsbereich

Bereich, der von einem automatischen Melder erfasst oder von einer Person überwacht wird.

Quelle: DIN VDE 0833-1:2014-10

ÜEA-Gateway (im Sinne dieser Richtlinie)

Einrichtung des Konzessionärs/ÜEA-Providers zum Empfangen und Weiterleiten von Meldungen und ggf. Bildern an die Polizei bzw. an das überwachte Objekt.

ÜEA-Provider

Fachbetrieb, der die von der Polizei geforderten Voraussetzungen und Kriterien erfüllt, die geforderten Pflichten einhält, die erforderlichen technischen Einrichtungen errichtet und betreibt sowie aufgrund eines Vertrags mit der Polizei berechtigt ist, entsprechende Meldungen, Bilder und Alarmer im Sinne dieser Richtlinie an die Polizei weiterzuleiten.

ÜEA-Sachbearbeiter

Die für die polizeiliche Abnahme und die Genehmigung zum Anschluss der Gefahrenmeldeanlagen an die Polizei verantwortlichen Fachkräfte der alarmempfangenden Polizeibehörde/-dienststelle, die bereits bei der Planung von Gefahrenmeldeanlagen hinzugezogen werden sollen.

Umreißen (outline)

Festgelegte funktionelle Bestimmung einer VSS-Kamera, welche die Umrisserkennung eines Zielobjekt ermöglicht, z. B. Objekte und deren Bewegungen, mit einer Pixeldichte von > 40 Pixel/Meter.

Quelle: DIN EN IEC 62676-4

Anmerkung 1: Für HD-Auflösung (1080p) darf die Mindestgröße des Individuums nicht weniger als 6 % und bei UHD-4k (1160p) nicht weniger als 3 % der Bildschirmhöhe betragen.

Anmerkung 2: Diese Auflösungsklasse soll ermöglichen, sich bewegende Objekte zu umreißen und deren Bewegungsrichtung zu bestimmen.

Anmerkung 3: Die bisherige Bezeichnung für diese Auflösungsklasse war das „Detektieren (Erfassung)“, wobei jedoch eine Pixeldichte von > 25 Pixel/Meter festgelegt war.

Anmerkung 4: Da sich die Norm DIN EN IEC 62676-4 zum Zeitpunkt der Erstellung dieser ÜEA-Richtlinie noch im Entwurfsstadium befand, können die Begriffe der Auflösungsklassen zur Norm abweichend sein. Es sind die in der Norm definierten Begriffe zu verwenden.

Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“ (alte Bezeichnung)

Infolge der Fusion der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zur Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat sich die Bezeichnung der Unfallverhütungsvorschrift seit 1. Mai 2014 geändert (siehe DGUV-Vorschrift 25 und 26).

Verbindung

Verbindungen von Anlageteilen einer GMA. Sie dienen der Übertragung von Informationen bzw. Meldungen in einer Gefahrenmeldeanlage.

Anmerkung: Es wird unterschieden zwischen exklusiven Verbindungen, bei denen die Verantwortung für die Verbindung in einer Zuständigkeit liegt und nicht exklusiven Verbindungen, auf die auch Dritte Zugriff haben.

Verfolgen (discern)

Festgelegte funktionelle Bestimmung einer VSS-Kamera, welche eine Verfolgung eines Zielobjektes ermöglicht, z. B. Objekte und deren Bewegungen, mit einer Pixeldichte von > 80 Pixel/Meter.

Quelle: DIN EN IEC 62676-4

Anmerkung 1: Für HD-Auflösung (1080p) darf die Mindestgröße des Individuums nicht weniger als 14 % und bei UHD-4k (1160p) nicht weniger als 7 % der Bildschirmhöhe betragen.

Anmerkung 2: Diese Auflösungsklasse soll ermöglichen, Objekte (z. B. Personen, Fahrzeuge, Tiere) zu unterscheiden und deren Bewegungsrichtungen zu verfolgen.

Anmerkung 3: Die bisherige Bezeichnung für diese Auflösungsklasse war das „Beobachten“, wobei jedoch eine Pixeldichte von > 62,5 Pixel/Meter festgelegt war.

Anmerkung 4: Da sich die Norm DIN EN IEC 62676-4 zum Zeitpunkt der Erstellung dieser ÜEA-Richtlinie noch im Entwurfsstadium befand, können die Begriffe der Auflösungsklassen zur Norm abweichend sein. Es sind die in der Norm definierten Begriffe zu verwenden.

Videosicherheitssystem (VSS)

Gesamtheit aller im überwachten Objekt installierten, aufeinander abgestimmte technische Anlageteile zur Bilderzeugung, Bildübertragung, Bildsteuerung, Bilddokumentation, Bildspeicherung, Bilddarstellung und Bildbewertung.

Voralarmbilder

Bilder, die mindestens 5 Sekunden vor Alarmauslösung bei 1 Bild/Sekunde in einem Speicher aufgezeichnet werden. Sie sollen gewährleisten, dass tatvorbereitende Maßnahmen erkennbar werden und ggf. eine Täteridentifikation ermöglicht wird.

Wahrnehmen (perceive)

Festgelegte funktionelle Bestimmung einer VSS-Kamera, welche eine Wahrnehmung eines Zielobjektes ermöglicht, z. B. Objekte und deren Bewegungen, mit einer Pixeldichte von > 125 Pixel/Meter.

Quelle: DIN EN IEC 62676-4

Anmerkung 1: Für HD-Auflösung (1080p) darf die Mindestgröße des Individuums nicht weniger als 20 % und bei UHD-4k (1160p) nicht weniger als 20 % der Bildschirmhöhe betragen.

Anmerkung 2: Diese Auflösungsklasse soll ermöglichen, Personen wahrzunehmen, die jedoch nicht nach Geschlecht unterschieden werden können und wobei keine individuellen Merkmale sichtbar sind.

Anmerkung 3: Die bisherige Bezeichnung für diese Auflösungsklasse war das „Erkennen“, wobei die gleiche Pixeldichte von > 125 Pixel/Meter festgelegt war.

Anmerkung 4: Da sich die Norm DIN EN IEC 62676-4 zum Zeitpunkt der Erstellung dieser ÜEA-Richtlinie noch im Entwurfsstadium befand, können die Begriffe der Auflösungsklassen zur Norm abweichend sein. Es sind die in der Norm definierten Begriffe zu verwenden.

Wesentliche Änderungen

Änderungen, bei dem der Aufbau bzw. Umfang der GMA verändert wird, sowie bei Austausch wesentlicher Anlageteile mit zentralen Funktionen (z. B. Zentrale, ÜE) und Überfallmeldern gegen Anlageteile anderen Typs oder bei Änderungen in der Konfiguration.

Zwangsläufigkeit

Maßnahme, die verhindert, dass eine nicht in allen Teilen funktionsfähige EMA scharfgeschaltet werden kann oder bei einer scharfgeschalteten EMA versehentlich Externalarm durch den Betreiber ausgelöst wird (z. B. Begehung der Räume ohne vorherige Unscharfschaltung).

- Bauliche Zwangsläufigkeit: Alle baulichen Maßnahmen zur Einhaltung der Zwangsläufigkeit, z. B. Sperrschlösser, einseitige Schließbarkeit von Außentüren.
- Elektrische Zwangsläufigkeit: Alle elektrischen Maßnahmen zur Einhaltung der Zwangsläufigkeit, z. B. Verschlussüberwachung von Außentüren, elektrische Verriegelung von Sperrelementen bei scharfgeschalteter EMA, Blockierung der als Blocks Schloss ausgeführten Schalteinrichtung bei nicht voll funktionsfähiger EMA.
- Organisatorische Zwangsläufigkeit: Alle organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Zwangsläufigkeit, z. B. Zugangs-, Anwesenheits- und Abgangsüberwachung von Personen.

Quelle: VdS 2311

Anmerkung: Zur Einhaltung der Zwangsläufigkeit ist für die Scharfschaltung das Verfahren nach Nr. 4.2.3 und für die Unscharfschaltung das Verfahren nach Nr. 4.3.4 der DIN CLC/TS 50131-12 zu wählen. Die ansonsten in der DIN CLC/TS 50131-12 beschriebenen Verfahren sind nicht zulässig.

Zweiwege-AÜA (dual path / DP)

Alarmübertragungsanlage mit einem Erst-Alarmübertragungsweg und einem unterschiedlichen alternativen Alarmübertragungsweg mit zwei Schnittstellen zum Übertragungsnetz in der ÜE, um eine oder mehrere Alarmanlagen eines überwachten Objektes mit einer oder mehreren Anzeige- und Bedieneinrichtungen einer oder mehreren Alarmempfangsstellen zu verbinden.

Quelle: DIN EN 50136-1

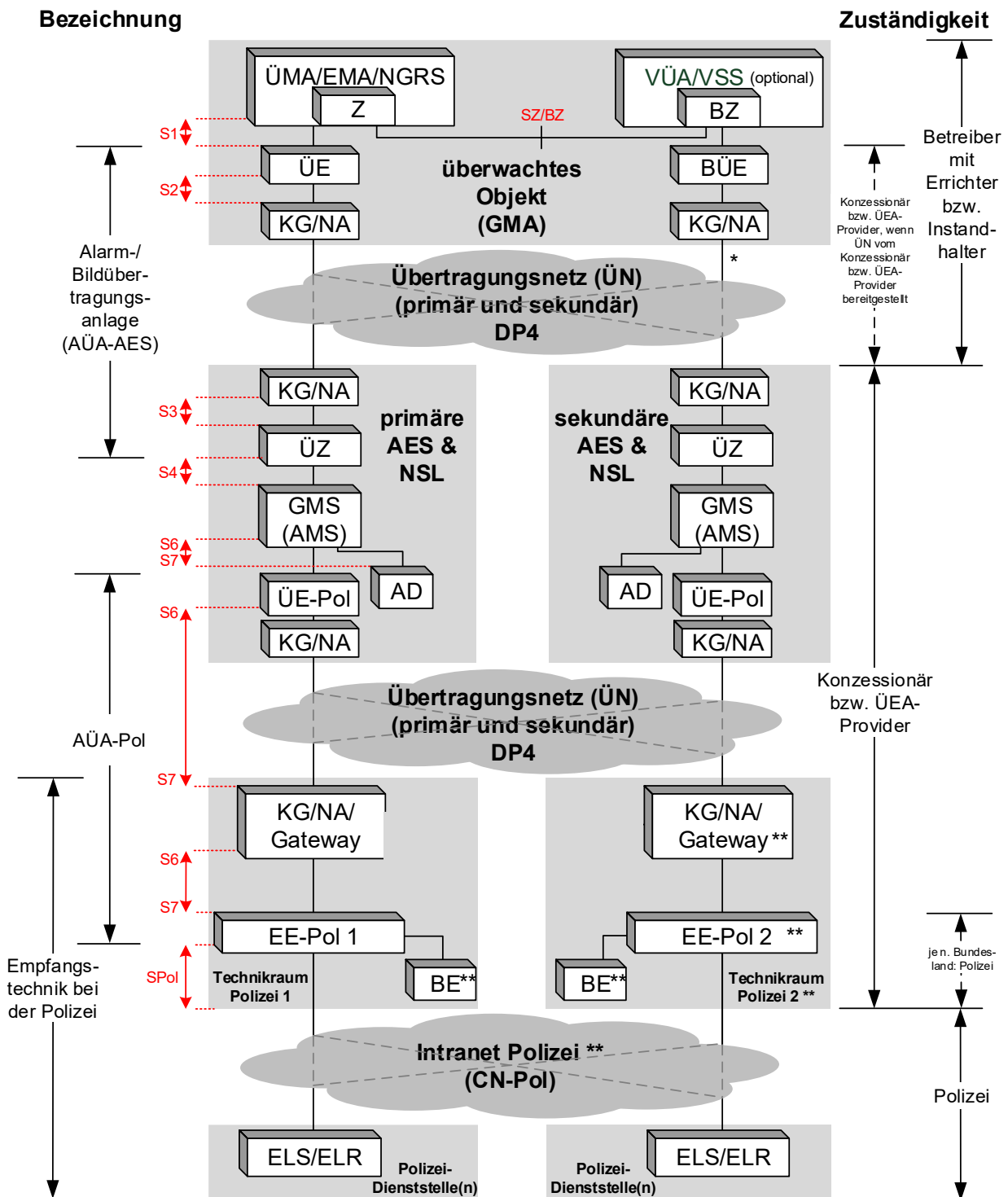
Anlage 2

Aufbau einer ÜEA mit optionaler Bildübertragung (Abbildung)

der

Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) (ÜEA-Richtlinie)

Stand: Januar 2026



****** Je nach Bundesland nicht vorhanden.

ÜEA-RICHTLINIE, ANLAGE 2, STAND: 01.01.2026

Anlage 3

Antrag zur Errichtung, Erweiterung, Änderung einer ÜEA

der

Richtlinie

**für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)**

Stand: Januar 2026



Antrag zur Errichtung/Erweiterung/Änderung

Briefkopf des
Konzessionärs/ÜEA-Providers

Ort, Datum

An

.....

 (Anschrift Polizeibehörde)

Antrag zur Errichtung / Erweiterung / wesentlichen Änderung* einer Überfall-/Einbruchmeldeanlage bzw. Anlage für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Für folgendes Objekt beantragt der Konzessionär/ÜEA-Provider im Namen/Auftrag der Mitunterzeichner die Errichtung / Erweiterung / Änderung* einer ÜEA bei(m)

..... :

Angaben zum Anschlussbewerber (Betreiber):

Name:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Angaben zum überwachten Objekt (Verantwortlicher, Nutzer):

Bezeichnung:	
Name Verantwortlicher:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Angaben zum Fachbetrieb als Errichter der GMA:

Firma:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Angaben zum Fachbetrieb als Instandhalter der GMA:

(nur bei Erweiterung / Änderung erforderlich)

Firma:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	



Angaben zur GMA (kurze technische Beschreibung - Planungsstand):	
Art der Anlage (ÜMA/EMA/NGRS):	
Fabrikat/Typ der GMA-Zentrale:	
Art/Fabrikat/Typ der Übertragungseinrichtung:	
Genutzte Übertragungsnetze:	
Anzahl und Art der Melder:	
Anzahl und Aufteilung der Meldergruppen:	
Videoüberwachung (VSS):	☐ ja ☐ nein (wenn ja, Kurzbeschreibung auf gesondertem Blatt beigelegt) ☐ mit ☐ ohne Anschluss an die Empfangseinrichtung der Polizei
Schutzziel(e):	
Projektierungsskizze:	auf gesondertem Blatt beigelegt

Die Unterzeichner erkennen die „Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie)“ an und verpflichten sich, diese in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Polizei kann die Genehmigung gem. Nr. 1.6 der ÜEA-Richtlinie widerrufen und die Abschaltung der Alarmübertragung zur Polizei durch den Konzessionär/ÜEA-Provider veranlassen. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

Alle Unterzeichner erklären, dass Sie die landes-/behördenspezifischen Datenschutzhinweise (Anlage 12a der ÜEA-Richtlinie) erhalten haben und willigen ein, dass die entsprechenden personenbezogenen Daten, wie in den Datenschutzhinweisen erläutert, zu Bearbeitungs- und Überprüfungszwecken in Zusammenhang mit diesem Antrag verarbeitet, insbesondere gespeichert und abgeglichen werden dürfen. Alle Unterzeichner haben davon Kenntnis genommen, dass Einwilligungen zur Datenverarbeitung jederzeit schriftlich widerrufen und die Löschung der entsprechenden personenbezogenen Daten verlangt werden kann. Gleichlautende Erklärungen der ansonsten benannten Verantwortlichen liegen dem jeweiligen Unterzeichner vor.

Wir bitten um Genehmigung.

.....
(Errichter)

.....
(Instandhalter)

.....
(Konzessionär/ÜEA-Provider)

.....
(Anschlussbewerber/Betreiber)



Stempel/Briefkopf der Polizeidienststelle/Az.

Ort, Datum

An
(Konzessionär/ÜEA-Provider)

Die Errichtung / Erweiterung / Änderung* der Anlage wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass sie der ÜEA-Richtlinie entspricht und störungsfrei arbeitet.

Die Alarmübertragung soll differenziert

- ☐ nach Bereich bzw.
- ☐ nach Meldergruppe bzw.
- ☐ bis zum einzelnen Melder sowie
- ☐ als differenzierte Folgealarmübertragung erfolgen.

Nach der Fertigstellung ist zum Anschluss ein Abnahmeantrag zu stellen. Die Genehmigung erfolgt nach der daraufhin vereinbarten Überprüfung/Abnahme der Anlage durch die Polizei. Diese Genehmigung kann gemäß Nr. 1.6 der ÜEA-Richtlinie widerrufen werden.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

Antrag für die Abnahme einer ÜEA mit Abnahmeprotokoll und Anlagenbeschreibungen

der

Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) (ÜEA-Richtlinie)

Stand: Januar 2026

Hinweis:

Die gemeinsam mit den einschlägigen Verbänden erstellten Anlagenbeschreibungen können nach Herausgabe dieser ÜEA-Richtlinie überarbeitet werden. Es ist die jeweils aktuelle Version zu verwenden. Die aktuellen Versionen werden unter <https://www.k-einbruch.de/> zum Download bereitgestellt.





Antrag zur Abnahme

Briefkopf des
Konzessionärs/ÜEA-Providers

Ort, Datum

An

.....
.....
.....
.....

(Anschrift Polizeibehörde)

Antrag zur Abnahme einer Überfall-/Einbruchmeldeanlage* bzw. Anlage für Notfälle/Gefahren* mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Die mit Schreiben vom, Az.: zur Errichtung / Erweiterung / Änderung* genehmigte ÜEA bei(m)/in mit folgender ÜEA-Kennnummer wird hiermit zur Abnahme beantragt.

Angaben zum Anschlussbewerber (Betreiber):

Name:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Angaben zum überwachten Objekt (Verantwortlicher, Nutzer):

(Angaben können entfallen, wenn diese bereits im Antrag nach Anlage 3 angegeben wurden)

Bezeichnung:	
Name Verantwortlicher:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Angaben zum Fachbetrieb als Errichter der GMA:

(Angaben können entfallen, wenn diese bereits im Antrag nach Anlage 3 angegeben wurden)

Firma:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Angaben zum Fachbetrieb als Instandhalter der GMA:

(Angaben können entfallen, wenn diese bereits im Antrag nach Anlage 3 angegeben wurden)

Firma:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

* Nichtzutreffendes streichen



Bestätigungen

Alle **Fachbetriebe** bestätigen, dass sie die in der „Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie)“ enthaltenen Voraussetzungen und Pflichten erfüllen und die Regelungen beachten werden.

Das **Errichterunternehmen** bestätigt, dass die errichtete / erweiterte / geänderte* Anlage der ÜEA-Richtlinie und der/den Anlagenbeschreibung/en entspricht. Die Anlage entspricht/entspricht nicht* der technischen Beschreibung des Antrages/der Genehmigung* vom Die zugehörige/n Anlagenbeschreibung/en ist/sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben beigefügt. Eine Liste mit den Arten aller zu übertragenden Alarme und Meldungen sowie die entsprechenden Texte zur differenzierten Meldungsübertragung sind ebenfalls beigefügt. Das Protokoll der Inbetriebsetzung inkl. der Bestätigung über den erfolgreich abgeschlossenen 1:1 Test wird bei der Abnahme vorgelegt.

Vom **Konzessionär/ÜEA-Provider** wird bestätigt, dass die Anlage nach den in der zz. gültigen ÜEA-Richtlinie enthaltenen Regelungen anschlussbereit ist.

Betreiber und **Instandhalter** bestätigen, dass die Anlage nach den in der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Regelungen betrieben bzw. instandgehalten/instandgesetzt sowie ggf. verbessert wird.

Es ist bekannt, dass die Polizei die Genehmigung gem. Nr. 1.6 der ÜEA-Richtlinie widerrufen und die Abschaltung der Alarmübertragung zur Polizei durch den Konzessionär/ÜEA-Provider veranlassen kann. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

Alle Unterzeichner

- stellen sicher, dass der prüffähige Zustand der Anlage und der Zugang zu allen Sicherungsbereichen durch Anwesenheit der Schlüsselberechtigten gewährleistet ist;
 - erklären, dass Sie die landes-/behördenspezifischen Datenschutzhinweise (Anlage 12 der ÜEA-Richtlinie) erhalten haben und willigen ein, dass die entsprechenden personenbezogenen Daten, wie in den Datenschutzhinweisen erläutert, zu Bearbeitungs- und Überprüfungszwecken in Zusammenhang mit diesem Antrag verarbeitet, insbesondere gespeichert und abgeglichen werden dürfen;
 - haben davon Kenntnis genommen, dass Einwilligungen zur Datenverarbeitung jederzeit schriftlich widerrufen und die Löschung der entsprechenden personenbezogenen Daten verlangt werden kann;
- Gleichlautende Erklärungen der ansonsten benannten Verantwortlichen liegen dem jeweiligen Unterzeichner vor.

Wir bitten um Abnahme der Anlage.

.....
(Errichter)

.....
(Instandhalter)

.....
(Konzessionär/ÜEA-Provider)

.....
(Anschlussbewerber/Betreiber)

* Nichtzutreffendes streichen



Abnahmeprotokoll

der Polizeibehörde/-dienststelle

Abnahmeprotokoll einer Überfall-/Einbruchmeldeanlage* bzw. Anlage für Notfälle/Gefahren* mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Objekt:

.....

.....

ÜEA-Kennnummer: EE-Pol:

Bei dem/der heute überprüften ☐ Neuanschluss ☐ Erweiterung ☐ Änderung der/dem

☐ EMA ☐ ÜMA ☐ NGRS ☐ VSS ☐

☐ wurden keine Abweichungen von der ÜEA-Richtlinie und der/den Anlagenbeschreibung/en festgestellt.

☐ wurden folgende Abweichungen von

☐ der ÜEA-Richtlinie

☐ der Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA

Nr. vom

☐ der Anlagenbeschreibung VÜA (VSS)

Nr. vom

☐ der Anlagenbeschreibung NGRS

Nr. vom

festgestellt:

☐ Fortsetzung siehe Beiblatt beachten

☐ Das Protokoll der Inbetriebsetzung inkl. der Bestätigung über den erfolgreich abgeschlossenen 1:1 Test wurde vorgelegt.

☐ Die Beanstandung/en ist/sind zu beheben bis

Eine erneute Überprüfung ist

☐ nicht erforderlich.

☐ erforderlich.

Das Merkblatt wurde dem Betreiber

☐ übergeben.

☐ noch nicht übergeben.

Die Genehmigung zur Anschaltung wird

☐ erteilt.

☐ nicht erteilt.

☐ mit nachfolgenden Auflagen erteilt:

☐ Der Anschluss an die EE-Pol ist geplant am

Ort, Datum

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

Beiblatt

festgestellt:

[illegible]

(Unterschrift)

Anlagenbeschreibung

Überfall-/Einbruchmeldeanlage

(ÜMA/EMA) – (für neue ÜEA)

(Hinweis: Es handelt sich um eine gemeinsam mit den Verbänden erstellte Anlagenbeschreibung. Sollte eine neuere Ausgabe herausgegeben worden sein, ist diese zu verwenden)

Stand: Januar 2026





☐ VdS-Attest	ÜMA/EMA mit Übergabe-/Abnahmeprotokoll	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:		Seite 2/4
☐ Anlagenbeschreibung				
F - Übergabe-/Abnahmeprotokoll ☐ Wohnobjekt ☐ Gewerbeobjekt ☐ Öffentliche Einrichtung				
Betreiber/Auftraggeber		Errichterunternehmen/Auftragnehmer		
Name/Firma _____		Name/Firma _____		
Straße _____		Straße _____		
PLZ, Ort _____		PLZ, Ort _____		
Installationsort		Telefon _____		
Straße _____		E-Mail _____		
PLZ, Ort _____				
Auftragsnummer _____		VdS Anerkennungs-Nr. _____		
		BHE Zertifizierungs-Nr. _____		
		DIN EN 16763 Zertifizierungs-Nr. _____		
Teilnehmer _____		Teilnehmer: _____		
F.1 Bestätigung des Errichterunternehmens/Auftragnehmers				
Die Anlage wurde entsprechend den Projektierungsangaben in Abschnitt G gebaut und dem Betreiber am _____ in funktionsfähigem Zustand einschließlich der folgenden Unterlagen/Dokumente übergeben:				
☐ Anlagendokumentation (z. B. Meldergruppenverzeichnis, Belegungspläne d. Verteiler, Übersichtsschaltplan/Blockdiagramm)				
☐ Betriebsbuch ☐ Bedienungsanleitungen				
(Datum) (Stempel) (Name) (Unterschrift)				
F.2 Bestätigung des Betreibers/Auftraggebers				
Die Anlage wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung der verantwortlichen Personen einschließlich der oben aufgeführten Unterlagen/Dokumente übernommen. Ich bestätige die ordnungsgemäße Installation gemäß Auftrag sowie die fehlerfreie Funktion der ÜMA/EMA und nehme die Anlage als vertragsmäßig erstellt ab.				
Ein Instandhaltungsvertrag wurde am _____ ☐ angeboten ¹⁾ ☐ abgeschlossen ²⁾ ☐ nicht abgeschlossen				
Ich bin damit einverstanden, dass eine Kopie dieses Dokumentes an folgende berechnigte Dritte übergeben wird:				
☐ Polizei ²⁾ ☐ Versicherer ☐ VdS Schadenverhütung ☐ sonstige _____				
Ich bin damit einverstanden, dass				
☐ die ÜMA/EMA ggf. durch Fachkräfte der Polizei stichprobenartig überprüft wird, wobei die Überprüfung ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt und hieraus keine Rechtsansprüche begründet werden können. ²⁾				
☐ die ÜMA/EMA ggf. durch Fachkräfte von VdS Schadenverhütung stichprobenartig überprüft wird. Hieraus können keine Rechtsansprüche begründet werden. ³⁾				
(Datum) (Name) (Unterschrift)				

¹⁾ bei ÜMA/EMA nach Pflichtenkatalog der Polizei zwingend erforderlich

²⁾ bei ÜEA mit Anschluss an die Polizei zwingend erforderlich

³⁾ bei ÜMA/EMA gemäß VdS 2311

Risikoermittlung für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen					Ident- und/oder UEA-Kenn-Nr.:	Seite 4/4
☐ Betreiberspezifisches Sicherheitskonzept vorhanden (siehe Anlage: _____)						
Die Einstufung gemäß VdS 2559 (Betriebsartenverzeichnis) berücksichtigt ein Objekt im Wohn-, bzw. Gewerbegebiet in massiver Bauweise mit stabilen Fenstern und Türen und einem branchenüblichen Bestand an Waren, Vorräten und Einrichtung. Da seitens des Betreibers kein ausreichendes Sicherheitskonzept vorliegt, erfolgt nachstehend der Abgleich dieser Einstufung mit den örtlichen Gegebenheiten. Risikorelevante Aspekte, über die der Betreiber keine Angaben macht, werden nicht berücksichtigt.						
Betreiber:		Installationsort (falls abweichend):			Betriebsart:	
					Sicherungs- klasse	VdS 2559 Klasse: DIN VDE 0833-3 Grad:
Besondere Risiken/Anforderungen		Keine Anga- ben durch den Betrei- ber	Keine Be- sonderhei- ten erkenn- bar	Beschreibung der besonderen Risi- ken/Anforderungen	Maßnahmen EMA/ÜMA *) Bemerkungen	Keine Maß- nahme
1	Versuchte oder erfolgreiche Einbrüche/Überfälle der Vergangen- heit	☐	☐			☐
2	Lage des Objektes und Interventionsmöglichkeiten (abgelegen, anonyme Umgebung z. B. Gewerbegebiet)	☐	☐			☐
3	Bauliche Schwachstellen (z. B. Leichtbauweise von Wänden, De- cken, mechanischen Elementen, usw.)	☐	☐			☐
4	Besondere Einstiegsmöglichkeiten oder Kletterhilfen (z. B. nicht einsehbare Zugänge, Fenster, Lichtkuppeln, Dachluken)	☐	☐			☐
5	Anfälligkeit für Blitzeinbrüche	☐	☐			☐
6	Hoher Wertanteil (z. B. Bargeld, Schmuck, Edelmetalle)	☐	☐			☐
7	Begehrte, nicht branchenübliche Warengruppen	☐	☐			☐
8	Personengefährdung	☐	☐			☐
9	Vorgaben durch den Risikoträger/Versicherer	☐	☐			☐
10		☐	☐			☐
Datum:		Name Betreiber:			Name Errichter:	
		Unterschrift Betreiber:			Unterschrift Errichter:	

*) Maßnahmen, die von den durch die Sicherheitsklasse bzw. den Grad vorgegebenen Anforderungen abweichen.

Weiterführende bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen können erforderlich sein, sind aber nicht Gegenstand dieser Risikoermittlung.

1.1 Wände, Fußböden, Decken bzw. Dächer¹⁾

Bezeichnung gemäß Lageplan	Überwachung*		
	auf Durchbruch	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G

Bezeichnung gemäß Lageplan	Überwachung*		
	auf Durchbruch	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G

1.2 Türen, Tore¹⁾

Bezeichnung gemäß Lageplan	Überwachung*								
	auf Verschluss	An- zahl	Anerk. Nr.	auf Öffnen	An- zahl	Anerk. Nr.	auf Durchbruch	An- zahl	Anerk. Nr.
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G

1.3 Fenster, Fenstertüren, Oberlichter, Lichtkuppeln¹⁾

Bezeichnung gemäß Lageplan	Überwachung*								
	auf Verschluss	An- zahl	Anerk. Nr.	auf Öffnen	An- zahl	Anerk. Nr.	auf Durchbruch	An- zahl	Anerk. Nr.
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G

* Melderkurzbezeichnung (siehe z. B. VdS 2135) einsetzen
¹⁾ Alternativ können diese Angaben in einer Liste (z. B. Angebot, Liste der Anlageteile) inkl. Anerkennungsnummern als zusätzliche Anlage dokumentiert werden. Hierbei muss die Zuordnung der Anlageteile auf die jeweilige Position im Lageplan erkennbar sein.

[illegible]



Informationen für die Notruf- und Serviceleitstelle zur Erstellung des VdS-Attestes/der Vereinbarung *Alarmdienst und Intervention* (VdS 2529)

Ident-Nr. der Aufschaltung:	
-----------------------------	--

A – Anlage (Angaben durch den Betreiber bzw. den Errichter der Anlage)

☐ EMA ^(E) ☐ ÜMA ^(Ü) ☐ _____

Die Anlage entspricht folgenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen:

☐ VdS 2311 ^{EÜ} ☐ DIN VDE 0833-1/-3 ^{EÜ}
☐ ÜEA-Richtlinie (Polizei) ^{EÜVN} ☐ Polizeilicher Pflichtenkatalog ^{EÜV}
☐ VS-Anlage ^{EÜ} ☐ _____ ☐ _____

B – Betreiber (Auftraggeber)

Name/Firma	
Telefon/E-Mail	
Straße	
PLZ/Ort	

D – Angaben zum Schutzobjekt

Installationsort, Straße	
Installationsort, PLZ, Ort	
Auftragsnummer (falls vorhanden)	
GMA-Anlagenbeschreibungs-/ Attestnummer (falls vorhanden)	
Errichter/Instandhalter der Anlage, Name/Firma	
Errichter/Instandhalter, Anerkennungs-/Zert.-Nummer	

I – Alarmierung

☐ Fernalarm über SP4-AÜA (Single Path)	☐ Fernalarm über DP4-AÜA (Dual Path)
<u>Übertragungsweg</u> ☐ entspricht VdS 2471-S1 ☐ ÜE für drahtgebundene Verbindung ☐ ÜE für Datenfunkverbindung Typ/Netzbetreiber:	<u>Erster Übertragungsweg</u> ☐ entspricht VdS 2471-S1 ☐ ÜE für drahtgebundene Verbindung ☐ ÜE für Datenfunkverbindung Typ/Netzbetreiber:
	<u>Zweiter Übertragungsweg, separate Trasse</u> ☐ entspricht VdS 2471-S1 ☐ ÜE für drahtgebundene Verbindung ☐ ÜE für Datenfunkverbindung Typ/Netzbetreiber:

– Diese Seite bitte **vor** der Aufschaltung an die betroffene NSL weiterleiten! –



Anlagenbeschreibung

Änderung/Ergänzung einer ÜMA/EMA

(für Änderung/Ergänzung bestehender ÜEA)

(Hinweis: Es handelt sich um eine gemeinsam mit den Verbänden erstellte Anlagenbeschreibung. Sollte eine neuere Ausgabe herausgegeben worden sein, ist diese zu verwenden)

Stand: Januar 2026



☐ VdS-Attest¹⁾	Änderung/Ergänzung der ÜMA/EMA	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:	Seite 1/2
☐ Anlagenbeschreibung			
A - Die Anlage entspricht folgenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen:			
☐ VdS 2311, Klasse (A,B,C) ¹⁾ ☐ Pflichtenkatalog (Polizei), Klasse (A,B,C) ☐ Sonstige:			
☐ DIN VDE 0833-1/-3 Grad (1,2,3,4) ☐ ÜEA-Richtlinie (Polizei), Klasse (B,C)			
Anschluss an ☐ Polizei ☐ NSL			
Betriebsart(en)/Art des Haushaltes: _____			
Sicherungsklasse(n) nach VdS 2559: _____ Ausgeführte Sicherungsklasse nach VdS 2311: _____			
Grund für die Änderung/Ergänzung: _____			
Anmerkung: _____			
B - Betreiber/Auftraggeber		C – Errichterunternehmen/Auftragnehmer	
Name/Firma: _____		Name/Firma: _____	
Straße: _____		Straße: _____	
PLZ, Ort: _____		PLZ, Ort: _____	
Installationsort (falls abweichend):		Telefon: _____	
Straße: _____		Email: _____	
PLZ, Ort: _____		VdS Anerkennungs-Nr.: _____	
Auftragsnummer (falls vorhanden): _____		BHE Zertifizierungs-Nr.: _____	
		DIN EN 16763 Zertifizierungs-Nr.: _____	
D - Bestätigung des Errichterunternehmens zu den Änderungs-/Erweiterungsangaben			
Wir bestätigen, dass die Änderung/Ergänzung unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nach den unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Richtlinien/Vorschriften/Bestimmungen sowie den Vorgaben des zugrundeliegenden Sicherungskonzeptes entsprechend den Änderungs-/Ergänzungsangaben bis auf die nachfolgend aufgeführten – mit dem Versicherer abgestimmten ²⁾ – Abweichungen projektiert wurde.			
Abweichungen: _____			
Begründung: _____			
(Datum)	(Stempel)	(Name)	(Unterschrift)
Bestätigung des Betreibers			
Die Einbruchmeldeanlage ist Bestandteil eines Versicherungsvertrages ☐ ja ☐ nein (Angaben in E nicht erforderlich)			
Die oben aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken sowie die ggf. entstehenden Folgen wurden mir vom Errichterunternehmen im Detail erklärt und mit dem Versicherer ²⁾ abgestimmt.			
(Datum)		(Name)	(Unterschrift)
E - Bestätigung des Versicherers²⁾			
Wir sind mit dem Sicherungskonzept und den vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der eventuell vereinbarten Abweichungen einverstanden.			
(Datum)	(Stempel)	(Name)	(Unterschrift)

¹⁾ Nur zulässig bei VdS-anerkannten Errichterunternehmen²⁾ Der Bezug auf den Versicherer ist nur relevant, wenn die Einbruchmeldeanlage Bestandteil eines Versicherungsvertrages ist.

☐ VdS-Attest¹⁾ ☐ Anlagenbeschreibung	Änderung/Ergänzung der ÜMA/EMA	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:	Seite 2/2
F Übergabe-Bestätigung des Errichterunternehmens Die Änderung/Ergänzung wurde entsprechend den Projektierungsangaben in Abschnitt G durchgeführt und dem Betreiber am _____ in funktionsfähigem Zustand einschließlich der ergänzten Instandhaltungsunterlagen übergeben: <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> (Datum) (Stempel) (Name) (Unterschrift) </div>			
G Beschreibung der durchgeführten Änderungen/Erweiterungen durch das Errichterunternehmen			

¹⁾ Nur zulässig bei VdS-anerkannten Errichterunternehmen

Anlagenbeschreibung

Notfall- und Gefahrenreaktionssystem

(NGRS)

(Hinweis: Es handelt sich um eine gemeinsam mit den Verbänden erstellte Anlagenbeschreibung. Sollte eine neuere Ausgabe herausgegeben worden sein, ist diese zu verwenden)

Stand: Januar 2026



Anlagenbeschreibung	Notfall- und Gefahrenreaktionssystem (NGRS)	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:	Seite 1/5
A Die Anlage entspricht folgenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen			
☐ DIN VDE V 0827 Grad (1,2,3) ☐ ÜEA-Richtlinie (Polizei) Grad (1,2,3) ☐ Sonstige			
Anschluss an ☐ Polizei ☐ NSL ☐ Sonstige			
B.1 Betreiber (verantwortliche Organisation)		B.2 Technischer Risikomanager	
Name/Firma: _____		Name/Firma: _____	
Funktion: _____		Funktion: _____	
Straße: _____		Straße: _____	
PLZ Ort: _____		PLZ Ort: _____	
Telefon: _____		Telefon: _____	
E-Mail: _____		E-Mail: _____	
B.3 Oberste Leitung/Auftraggeber (Gesamtleitung)		C Errichterunternehmen/Auftragnehmer¹⁾	
Name/Firma: _____		Name/Firma: _____	
Funktion: _____		Funktion: _____	
Straße: _____		Straße: _____	
PLZ Ort: _____		PLZ Ort: _____	
Installationsort (falls abweichend):		Telefon: _____	
Straße: _____		E-Mail: _____	
PLZ Ort: _____		Anerkennungs-/Zertifizierungs-Nr.: _____	
Auftragsnummer (falls vorhanden): _____		DIN EN 16763 Zertifizierungs-Nr.: _____	
D Bestätigung des Errichterunternehmens zu den Projektierungsangaben			
Wir bestätigen, dass das NGRS unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nach den unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Richtlinien/Vorschriften/Bestimmungen sowie den Vorgaben des zugrundeliegenden Sicherungskonzeptes und im Rahmen der Vorgaben des technischen Risikomanagements entsprechend den Projektierungsangaben ab Abschnitt G bis auf die nachfolgend aufgeführten Abweichungen projektiert wurde und inklusive Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch an den Betreiber übergeben wurde.			
Abweichungen ²⁾ : _____			
Begründung ²⁾ : _____			
(Datum)	(Stempel)	(Name)	(Unterschrift)
E Bestätigung der Obersten Leitung, des Betreibers und des technischen Risikomanagers			
Das NGRS wurde nach erfolgter Einweisung durch das Errichterunternehmen am in allen Teilen funktionsfähig inkl. Instandhaltungsunterlagen übernommen.			
Die oben aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken sind uns bekannt. Die ggf. entstehenden Folgen wurden uns im Detail erklärt und im Rahmen des Risikomanagementprozesses bewertet. Wir wurden darauf hingewiesen, dass Funktionsprüfung regelmäßig durchzuführen sind und dass aufgrund von Risikoänderungen eventuelle Änderungen/Aktualisierungen zur Organisation bzw. zur bestehenden Technik vorzunehmen sind (Änderungsmanagement).			
(Datum)	Name Oberste Leitung: _____	_____	
	Name Betreiber: _____	_____	
	Name techn. Risikomanager: _____	_____	
		(Unterschriften)	

¹⁾ Sind mehrere Errichterunternehmen am Aufbau des NGRS beteiligt, diese mit Angabe der Tätigkeiten auf einem Zusatzblatt aufführen.²⁾ Ggf. auf einem Zusatzblatt fortsetzen.



Anlagenbeschreibung	Notfall- und Gefahrenreaktionssystem (NGRS)	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:	Seite 2/5
----------------------------	--	-------------------------------	-----------

F Übergabe-/Abnahmeprotokoll

F.1 Oberste Leitung/Auftraggeber Name/Firma: _____ Funktion: _____ Straße: _____ PLZ Ort: _____ Installationsort Straße: _____ PLZ Ort: _____ Auftragsnummer (falls vorhanden): _____ Teilnehmer: _____	F.2 Errichterunternehmen/Auftragnehmer Name/Firma: _____ Straße: _____ PLZ Ort: _____ Telefon: _____ E-Mail: _____ Anerkennungs-/Zertifizierungs-Nr.: _____ DIN EN 16763 Zertifizierungs-Nr.: _____ Teilnehmer: _____
--	--

F.3 Bestätigung des Errichterunternehmens/Auftragnehmers

Die Anlage wurde entsprechend den Projektierungsangaben in Abschnitt G, dem zugrundeliegenden Sicherungskonzept und im Rahmen der Vorgaben des technischen Risikomanagements gebaut und dem Betreiber in funktionsfähigem Zustand einschließlich der folgenden Unterlagen/Dokumente übergeben:

☐ Anlagendokumentation (z. B. Lageplan mit Standort der Melder, Melderbezeichnung, Rückrufnummern bei NGS und Genauigkeit der Standorterkennung bei der Auslösung von tragbaren NGRS-Meldern, Funktionsschaltpläne, Leistungs-/Schnittstellenbeschreibung des NGRS zu anderen Gewerken)

☐ Inbetriebsetzungsprotokoll ☐ Betriebsbuch ☐ Bedienungsanleitungen ☐ Zugangscodes

☐ Datei/Datenträger mit der aktuellen Anlagenparametrierung ☐

☐ Merkblatt mit Hinweisen und Pflichten für Betreiber von Notfall- und Gefahrenreaktionssystemen

Der Betreiber und alle für die Bedienung des NGRS verantwortlichen Personen wurden in die Funktion der Anlage sowie in die betreiberseitig bestehenden Prüfmöglichkeiten eingewiesen.

Die unter Abschnitt G.8 aufgeführte NSL wurde darüber informiert, dass es sich um ein normen- und richtlinienkonforme NGRS handelt und somit die Sicherungskette¹⁾ einzuhalten ist sowie ein Alarmdienst- und Interventionsattest ausgestellt werden soll. Zudem wurde die zuständige Polizeibehörde über das Vorhandensein einer NGRS informiert.

Der Betreiber wurde darüber informiert, dass die Instandhaltung (Inspektion, Wartung) des NGRS gefordert ist.

(Datum)
(Stempel)
(Name)
(Unterschrift)

F.4 Bestätigung der Obersten Leitung, des Betreibers und des technischen Risikomanagers

Die Anlage wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung der verantwortlichen Personen einschließlich unter F.1 aufgeführten Unterlagen/Dokumente übernommen. Wir bestätigen die ordnungsgemäße Installation gemäß Auftrag sowie die fehlerfreie Funktion des NGRS und nehmen die Anlage als vertragsmäßig erstellt ab.

Eingewiesene Person(en): _____

Ein Instandhaltungsvertrag wurde: ☐ am _____ ☐ angeboten²⁾ ☐ abgeschlossen²⁾ ☐ nicht abgeschlossen

Instandhaltungsintervalle:

☐ Inspektion ☐ viermal ☐ zweimal ☐ einmal im Jahr ☐ jährliche Wartung

Wir sind damit einverstanden, dass eine Kopie dieses Dokumentes an folgende berechnete Dritte übergeben wird:

☐ Polizei²⁾ ☐ Versicherer ☐ sonstige _____

Wir sind damit einverstanden, dass

☐ das NGRS ggf. durch Fachkräfte der Polizei stichpunktartig überprüft wird, wobei die Überprüfung ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt und hieraus keine Rechtsansprüche begründet werden können.²⁾

(Datum)

Name Oberste Leitung: _____
 Name Betreiber: _____
 Name techn. Risikomanager: _____

 (Unterschriften)

Ggf. noch auszuführende Restarbeiten: _____

¹⁾ Die Sicherungskette gemäß VdS 3138 beinhaltet die technischen Dienstleistungen einer AES gemäß DIN EN 50518, den Alarmdienst sowie den Interventionsdienst.

²⁾ Bei NGRS mit Anschluss an die Polizei nach ÜEA-Richtlinie zwingend erforderlich.



Anlagenbeschreibung	Notfall- und Gefahrenreaktionssystem (NGRS)	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:	Seite 4/5
G.5 Netzwerk ☐ Eigene Verkabelung/Sicherheitsnetzwerk ☐ Mitnutzung eines vorhandenen Netzwerkes ☐ Funknetz, Art: Nutzung von Funkverbindungen in folgenden Bereichen: Sonstige Angaben zum Netzwerk ¹⁾ :			
G.6 Energieversorgung (EV) Zentrale/Integrator und Übertragungseinrichtung Für alle Grade (1, 2, 3): ☐ EV nach Ausführungsart A (12 h) ☐ EV nach Ausführungsart B (24 h) Abweichende alternative EV realisiert für Stunden Festgelegte Restbetriebszeit des Objektes: Stunden ²⁾ Alle übrigen Komponenten (z. B. NGRS-Melder, Switches) Für die Grade 1, 2 ☐ EV nach Ausführungsart A (12 h) ☐ EV nach Ausführungsart B (24 h) ☐ EV nach Ausführungsart C (1 a) ³⁾ ☐ EV nach Ausführungsart D (12 h) ³⁾ Für den Grad 3 ☐ EV nach Ausführungsart A (12 h) ☐ EV nach Ausführungsart B (24 h) Abweichende alternative EV realisiert für Stunden Festgelegte Restbetriebszeit des Objektes: Stunden ²⁾ Sonstige Angaben zur Energieversorgung ¹⁾ :			
G.7 Internalarm ☐ Direkte Auslösung nach Drücken eines NGRS-Melders ☐ Auslösung erst nach Verifikation ☐ Sprachansagen über NGS ☐ Sprachansagen über Zusatzsystem ☐ Akustische Signale für unterschiedliche Gefahrenarten ☐ Optische Signale (z. B. Blitzleuchten) ☐ Stille Alarmgabe an Interventions-/Krisenteam über ☐ Smartphone ☐ Schnurlostelefon ☐ Pager ☐ Sonstige Angaben zum Internalarm ¹⁾ :			
G.8 Fernalarm ☐ nicht vorhanden Meldungen über IP-AÜA ☐ SP2 ☐ SP3 ☐ SP4 ☐ SP5 ☐ SP6 ☐ DP1 ☐ DP2 ☐ DP3 ☐ DP4 ⁴⁾ ☐ an Polizei ☐ an NSL Anerkennungsnr.: ☐ an andere, ständig besetzte Stelle ☐ Lagebildübertragung über drahtgebundene Verbindung max. Bitrate der Verbindung: ☐ Lagebildübertragung über Datenfunkverbindung max. Bitrate der Verbindung: Sonstige Angaben zum Fernalarm ¹⁾ :			

¹⁾ Ggf. auf einem Zusatzblatt fortsetzen.

²⁾ Gemäß den Festlegungen des organisatorischen Risikomanagements.

³⁾ Nur zulässig in tragbaren NGRS-Komponenten der Grade 1 und 2.

⁴⁾ Bei NGRS mit Anschluss an die Polizei nach ÜEA-Richtlinie zwingend erforderlich.

Anlagenbeschreibung	Notfall- und Gefahrenreaktionssystem (NGRS)	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:	Seite 5/5
G.9 Anzeige-/Bedien-/Steuermöglichkeiten für Interventionskräfte			
Erste Anlaufstelle vor Ort für externe Interventionskräfte:			
☐ Laufkarten ¹⁾ und Pläne ¹⁾ für Interventionskräfte an der Anlaufstelle verfügbar			
Anzeige-/Bedien-/Steuermöglichkeiten vor Ort in folgendem Gebäude/Raum:			
☐ Anzeige des Melder-Auslöseortes			
☐ Auslösung von vordefinierten akustischen Signalen für unterschiedliche Gefahrenarten in den definierten Bereichen			
☐ Auslösung von vordefinierten Sprachdurchsagen für unterschiedliche Gefahrenarten in den definierten Bereichen			
☐ Einsprechen für Sprachdurchsagen in die definierten Einsprechbereiche			
☐ Sprechstellenanwahl mit folgenden Auswahlmöglichkeiten: ☐ stilles Reinhören (halbduplex) ☐ Sprechverbindung (voll-duplex)			
☐ Möglichkeiten der Unterbrechung von ☐ Gas ☐ Strom ☐			
Bedien-/Steuermöglichkeiten von der Ferne her:			
☐ Auslösung von vordefinierten akustischen Signalen für unterschiedliche Gefahrenarten in den definierten Bereichen			
☐ Auslösung von vordefinierten Sprachdurchsagen für unterschiedliche Gefahrenarten in den definierten Bereichen			
☐ Einsprechen für Sprachdurchsagen in die definierten Einsprechbereiche			
☐ Sprechstellenanwahl mit folgenden Auswahlmöglichkeiten: ☐ stilles Reinhören (halbduplex) ☐ Sprechverbindung (voll-duplex)			
☐ Bei Auslösung eines NGRS-Melders erfolgt eine automatische Anwahl der alarmempfangenden Stelle (automatischer Rufaufbau)			
Sonstige Angaben zu Anzeige-/Bedien-/Steuermöglichkeiten ²⁾ :			
G.10 Automatische Übertragung von Störungen ☐ nicht vorhanden			
☐ unverzüglich			
☐ innerhalb von Stunden			
☐ NSL			
☐ andere, ständig besetzte Stelle:			
☐ Errichter/Instandhalter			
G.11 Fernzugriff / Remote-Service			
☐ Betreiber ☐ Errichter ☐ Sicherheitsdienstleister/NSL ☐ Nutzer			
G.12 Blitz- und Überspannungsschutz			
gemäß ☐ VdS 2833 ☐			
für ☐ Hardware-Komponenten ☐ NGRS-Netzwerk ☐			
G.13 Liste der Anlagenteile			
Die Liste kann aus dem Betreiberangebot/Rechnung oder einer beigelegten Unterlage entnommen werden und muss dem Einbaustand entsprechen. Bei einer Überprüfung durch die Polizei ist eine Objektskizze und eine Liste aller Anlagenteile mit Anzahl, Hersteller, Bezeichnung sowie ggf. Zertifizierungsnummer und Prüfinstitut vorzulegen. <u>Diese Unterlagen sind Teil der Anlagenbeschreibung.</u>			
G.14 Lageplan			
Der Lageplan besteht aus		Seite(n)	
Diese Anlagenbeschreibung besteht aus insgesamt		Seiten	

¹⁾ In Anlehnung an Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675 bzw. Feuerwehrpläne nach DIN 14095.²⁾ Ggf. auf einem Zusatzblatt fortsetzen.

Anlagenbeschreibung Videoübersicherheitssystem (VSS)

(Hinweis: Es handelt sich um eine gemeinsam mit den Verbänden erstellte Anlagenbeschreibung. Sollte eine neuere Ausgabe herausgegeben worden sein, ist diese zu verwenden)

Stand: Januar 2026





☐ VdS-Attest ¹⁾	Videosicherheitssystem (VSS)	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:	Seite 1/5
☐ Anlagenbeschreibung			
A Die Anlage entspricht folgenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen			
<div><div>☐ VdS 2366, Klasse (A,B,C)¹⁾</div><div>☐ DIN EN 62676, Grad (1,2,3,4)²⁾</div><div>Anschluss an</div><div>Rechtsrahmen des Videosicherheitssystems (VSS)</div><div>Überwachungsbereich</div></div> <div><div>☐ Pflichtenkatalog (Polizei), Klasse (A,B,C)</div><div>☐ ÜEA-Richtlinie (Polizei), Klasse (B,C)</div><div>☐ Polizei</div><div>☐ Öffentlich</div><div>☐ Frei zugänglich</div></div> <div><div>☐ DGVV-Vorschrift</div><div>☐</div><div>☐ NSL</div><div>☐ Nicht-öffentlich</div><div>☐ Nicht frei zugänglich</div></div> <div><div>☐</div><div>☐</div><div>☐ Sonstige</div><div>☐ Persönlich/familiär</div><div>☐ Arbeitsstätte</div></div>			

¹⁾ Nur zulässig bei VdS-anerkannten Errichterunternehmen
²⁾ Von allen Teilen des VSS mindestens erfüllter Grad
³⁾ Der Bezug auf den Versicherer ist nur relevant, wenn das VSS Bestandteil eines Versicherungsvertrages ist.
Gemeinsame(s) VdS-Attest/Anlagenbeschreibung der Verbände BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., ZVEI e.V., der Polizei und VdS Schadenverhütung GmbH (VdS).



☐ VdS-Attest	Videosicherheitssystem (VSS)	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:		Seite 2/5
☐ Anlagenbeschreibung				
G Übergabe-/Abnahmeprotokoll				
Betreiber/Auftraggeber		Errichterunternehmen/Auftragnehmer		
Name/Firma: _____		Name/Firma: _____		
Straße: _____		Straße: _____		
PLZ, Ort: _____		PLZ, Ort: _____		
Installationsort		Telefon: _____		
Straße: _____		Email: _____		
PLZ, Ort: _____				
Auftragsnummer: _____		VdS Anerkennungs-Nr.: _____		
		BHE Zertifizierungs-Nr.: _____		
		DIN EN 16763 Zertifizierungs-Nr.: _____		
Teilnehmer: _____		Teilnehmer: _____		
G.1 Bestätigung des Errichterunternehmens/Auftragnehmers				
Die Anlage wurde entsprechend den Projektierungsangaben in Abschnitt H und dem Sicherungskonzept in Abschnitt I errichtet und dem Betreiber in funktionsfähigem Zustand einschließlich der folgenden Unterlagen/Dokumente übergeben:				
☐ Anlagendokumentation (z. B. Lageplan mit Überwachungsbereichen der VEs, Betriebsanforderungen, Schnittstellenbeschreibung des VSS zu anderen Gewerken)				
☐ Inbetriebsetzungsprotokoll ☐ Betriebsbuch ☐ Bedienungsanleitungen ☐ Zugangscodes				
☐ Datei/Datenträger mit der aktuellen Anlagenparametrierung ☐ _____				
☐ Merkblatt mit Hinweisen und Pflichten für Betreiber von Videosicherheitssystemen (VSS)				
☐ Hinweisschilder "Videoüberwachung" angebracht				
Der Betreiber und alle für die Bedienung des VSS verantwortlichen Personen wurden in die Funktion der Anlage sowie in die betreiberseitig bestehenden Prüfmöglichkeiten eingewiesen.				
Die unter Abschnitt H.3 aufgeführte NSL wurde darüber informiert, dass es sich um ein normen- und richtlinienkonformes System handelt und somit die Sicherungskette ¹⁾ einzuhalten ist und ein Alarmdienst- und Interventionsattest ausgestellt werden soll.				
Der Betreiber wurde darüber informiert, dass die Instandhaltung (Inspektion, Wartung) des VSS gefordert ist.				
Der Betreiber ist für die datenschutzkonforme Umsetzung des VSS selbst verantwortlich. Der Einsatz eines VSS erfordert möglicherweise eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage. Der Betreiber muss eigenverantwortlich prüfen, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung erforderlich ist.				
(Datum)	(Stempel)	(Name)	(Unterschrift)	
G.2 Bestätigung des Betreibers/Auftraggebers				
Die Anlage wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung der verantwortlichen Personen einschließlich der oben aufgeführten Unterlagen/Dokumente übernommen. Ich bestätige die ordnungsgemäße Installation gemäß Auftrag sowie die fehlerfreie Funktion des VSS und nehme die Anlage als vertragsmäßig erstellt ab.				
Eingewiesene Person(en): _____				
Ein Instandhaltungsvertrag wurde ☐ am _____ ☐ angeboten ²⁾ ☐ abgeschlossen ³⁾ ☐ nicht abgeschlossen				
Instandhaltungsintervalle:				
☐ Inspektion ☐ viermal ☐ zweimal ☐ einmal im Jahr ☐ jährliche Wartung				
Ich bin damit einverstanden, dass eine Kopie dieses Dokumentes an folgende berechnigte Dritte übergeben wird:				
☐ Polizei ³⁾ ☐ Versicherer ☐ VdS Schadenverhütung ☐ sonstige _____				
Ich bin damit einverstanden, dass				
☐ das Videosicherheitssystem (VSS) ggf. durch Fachkräfte der Polizei stichpunktartig überprüft wird, wobei die Überprüfung ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt und hieraus keine Rechtsansprüche begründet werden können. ³⁾				
☐ das Videosicherheitssystem (VSS) ggf. durch Fachkräfte von VdS Schadenverhütung stichpunktartig überprüft wird. Hieraus können keine Rechtsansprüche begründet werden. ⁴⁾				
(Datum)		(Name)	(Unterschrift)	
Ggf. noch auszuführende Restarbeiten: _____				

1) Die Sicherungskette gemäß VdS 3138 beinhaltet die Technischen Dienstleistungen einer AES gemäß DIN EN 50518, den Alarmdienst sowie den Interventionsdienst
2) bei Videosicherheitssystem (VSS) nach Pflichtenkatalog der Polizei zwingend erforderlich
3) bei Videosicherheitssystem (VSS) mit Anschluss an die Polizei zwingend erforderlich
4) bei Videosicherheitssystem (VSS) gemäß VdS 2366

☐ VdS-Attest ☐ Anlagenbeschreibung	Videosicherheitssystem (VSS)	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:	Seite 3/5
---	-------------------------------------	-------------------------------	-----------

H Überwachung durch das VSS

H.1 Überwachungszweck

Allgemeine Schutzziele: _____

Spezielle Schutzziele: _____

Sonstige Ziele: _____

Betriebsmodus:

☐ Live-Überwachung mit Aufzeichnung	☐ Live-Überwachung ohne Aufzeichnung	☐ Nur Aufzeichnung
☐ Permanentbetrieb	☐ Nicht-permanenter Betrieb	

H.2 Lageplan

Der Lageplan besteht aus _____ Seite(n)

Referenzbilder des kompletten VSS _____ Anzahl ☐ ausgedruckt ☐ auf Datenträger

Diese Anlagenbeschreibung besteht aus insgesamt _____ Seiten ☐ digitalisiert

H.3 Übertragung an externe Stellen ☐ nicht vorhanden

☐ Meldungen über IP-AÜA SP4

☐ Bilder über drahtgebundene Verbindung max. Bitrate der Verbindung: _____

☐ Bilder über Datenfunkverbindung max. Bitrate der Verbindung: _____

☐ Polizei _____ ☐ über NSL

☐ NSL _____ Anerkennungsnummer: _____

☐ andere, ständig besetzte Stelle _____

H.4 Automatische Übertragung von Störungen ☐ nicht vorhanden

☐ unverzüglich

☐ innerhalb von _____ Stunden

☐ NSL

☐ andere, ständig besetzte Stelle: _____

☐ Errichter/Instandhalter _____

H.5 Fernzugriff/Remote-Service

☐ Betreiber ☐ Errichter ☐ Sicherheitsdienstleister/NSL ☐ nein

H.6 Blitz- und Überspannungsschutz

☐ gemäß VdS 2833 ☐ gemäß _____ ☐ nicht vorhanden

für ☐ Hardware-Komponenten ☐ VSS-Netzwerk ☐ _____

H.7 Liste der Anlagenteile

☐ Diese Liste kann aus dem Betreiberangebot/Rechnung oder einer beigelegten Unterlage entnommen werden. Bei einer Überprüfung durch die Polizei ist eine Objektskizze und eine Liste aller Anlagenteile mit Anzahl, Hersteller, Bezeichnung sowie ggf. Zertifizierungsnummer und Prüfinstitut vorzulegen. Diese Unterlagen sind durch den Errichter bereitzustellen

VSS-Sicherungskonzept des Betreibers/Auftraggebers										Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:	Seite 4/5				
I.1 Kameras															
Kamera-Nr. von/bis gemäß Lageplan	Standort/Bezeichnung gemäß Lageplan						Auslösung von ☐ Ereignisaufzeichnung / ☐ Übertragung durch								
	Klassen-kombination* (z. B. A1)	Zweck (Nm. siehe I.2)	Tag-/Nacht-umschaltung	Thermal-kamera	Metadaten (Nm. siehe I.3)	PTZ-Kamera	Aufzeichnung permanent	ÜMA	EMA	BMA	Videoanalyse	Manuell	Andere	Audio	Umweltklasse (I, II, III, IV)
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	
			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	

[illegible]

*) Alle Daten in der Übersichtstabelle dienen nur zur groben Berechnung der Speicher-Kapazität.

Das Errichterunternehmen muss individuell bewerten, ob es z.B. eine Überfallkamera mit ggf. zwei Bedrohungssituationen pro Jahr gibt, ob es sich um eine mit einem PIR verknüpfte Kamera im Innenbereich handelt; oder eine Kamera mit einer verknüpften Sensorik im Außenbereich mit 2-5 Auslösungen pro Nacht, hervorgerufen durch externe Einflüsse wie z.B. Extremwetterlagen.



Anlagenbeschreibung

Änderung/Ergänzung einer VSS

(für Änderung/Ergänzung bestehender VSS)

(Hinweis: Es handelt sich um eine gemeinsam mit den Verbänden erstellte Anlagenbeschreibung. Sollte eine neuere Ausgabe herausgegeben worden sein, ist diese zu verwenden)

Stand: Januar 2026



☐ VdS-Attest¹⁾	Änderung/Ergänzung der VSS	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:		Seite 1/2
☐ Anlagenbeschreibung				
A Die Anlage entspricht folgenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen				
<div><div>☐ VdS 2366, Klasse (A,B,C)¹⁾</div><div>☐ Pflichtenkatalog (Polizei), Klasse (A,B,C)</div><div>☐ DGUV-Vorschrift</div><div>☐ DIN EN 62676, Grad (1,2,3,4)²⁾</div><div>☐ ÜEA-Richtlinie (Polizei), Klasse (B,C)</div><div>☐</div></div>				
Anschluss an <div>☐ Polizei ☐ NSL ☐ Sonstige</div>				
Rechtsrahmen des Videosicherheitssystems (VSS) <div>☐ Öffentlich ☐ Nicht-öffentlich ☐ Persönlich/familiär</div>				
Überwachungsbereich <div>☐ Frei zugänglich ☐ Nicht frei zugänglich ☐ Arbeitsstätte</div>				
B Betreiber/Auftraggeber		C Errichterunternehmen/Auftragnehmer		
Name/Firma: _____		Name/Firma: _____		
Straße: _____		Straße: _____		
PLZ, Ort: _____		PLZ, Ort: _____		
Installationsort (falls abweichend):		Telefon: _____		
Straße: _____		Email: _____		
PLZ, Ort: _____		VdS Anerkennungs-Nr.: _____		
Auftragsnummer (falls vorhanden): _____		BHE Zertifizierungs-Nr.: _____		
		DIN EN 16763 Zertifizierungs-Nr.: _____		
D Bestätigung des Errichterunternehmens zu den Projektierungsangaben				
<p>Wir bestätigen, dass Änderung/Ergänzung unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nach den unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Richtlinien/Vorschriften/Bestimmungen sowie den Vorgaben des zugrundeliegenden Sicherungskonzeptes entsprechend den Änderungs-/Ergänzungsangaben bis auf die nachfolgend aufgeführten – mit dem Versicherer abgestimmten³⁾ – Abweichungen projektiert wurde.</p> <p>Abweichungen:</p> <p>Begründung:</p> <div><div>(Datum)</div><div>(Stempel)</div><div>(Name)</div><div>(Unterschrift)</div></div>				
E Bestätigung des Betreibers				
Das VSS ist Bestandteil eines Versicherungsvertrages ☐ ja ☐ nein (Angaben in F nicht erforderlich)				
Das Attest wurde vom Datenschutzbeauftragten gesichtet und geprüft: ☐ nein ☐ ja, Name: _____				
<p>Die in Abschnitt A gemachten Angaben zum Rechtsrahmen des VSS sind zutreffend. Die unter Abschnitt D aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken sind mir bekannt. Die ggf. entstehenden Folgen wurde mir im Detail erklärt. Ich wurde auf die regelmäßig durchzuführende Funktionsprüfung hingewiesen.</p> <div><div>(Datum)</div><div>(Name)</div><div>(Unterschrift)</div></div>				
F Bestätigung des Versicherers³⁾				
<p>Wir sind mit dem Sicherungskonzept und den vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der eventuell vereinbarten Abweichungen einverstanden.</p> <div><div>(Datum)</div><div>(Stempel)</div><div>(Name)</div><div>(Unterschrift)</div></div>				

¹⁾ Nur zulässig bei VdS-anerkannten Errichterunternehmen
²⁾ Von allen Teilen des VSS mindestens erfüllter Grad
³⁾ Der Bezug auf den Versicherer ist nur relevant, wenn das VSS Bestandteil eines Versicherungsvertrages ist.
Gemeinsame(s) VdS-Attest/Anlagenbeschreibung der Verbände BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., ZVEI e.V., der Polizei und VdS Schadenverhütung GmbH (VdS).

☐ VdS-Attest¹⁾	Änderung/Ergänzung der VSS	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:		Seite 2/2
☐ Anlagenbeschreibung				
G Übergabe-Bestätigung des Errichterunternehmens				
Die Änderung/Ergänzung wurde entsprechend den Projektierungsangaben in Abschnitt H durchgeführt und dem Betreiber am _____ in funktionsfähigem Zustand einschließlich der ergänzten Instandhaltungsunterlagen übergeben.				
(Datum)	(Stempel)	(Name)	(Unterschrift)	
H Beschreibung der durchgeführten Änderungen/Erweiterungen durch das Errichterunternehmen				

¹⁾ Nur zulässig bei VdS-erkannten Errichterunternehmen

Anlage 5a

Projektierungs- und Installationshinweise für ÜMA/EMA (PIH-ÜMA/EMA)

der

**Richtlinie
für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)**

Stand: Januar 2026



Projektierungs- und Installationshinweise für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (PIH-ÜMA/EMA)

1 Allgemeines

1.1 ABC Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise legen Mindestanforderungen an Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb, Instandhaltung sowie Erweiterung/Verbesserung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) fest. Sie gelten in Verbindung mit den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen bzw. von der Polizei anerkannten Entwurfsfassungen der nachfolgenden Richtlinien, Normen bzw. Regelwerke:

- Bundeseinheitlicher **Pflichten**katalog für Fachbetriebe von ÜMA/EMA (**Pfk**-ÜMA/EMA) für die aufgeführten Klassen A, B und C (gilt für ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei)
- Bundeseinheitliche Richtlinie für **Überfall-/Einbruchmeldeanlagen** bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit **Anschluss** an die Polizei (**ÜEA**-Richtlinie) jedoch nur für die aufgeführten Klassen B und C, da die Klasse A nur für Privatobjekte und Schutz von Personen mit niedriger Gefährdung vorgesehen ist (siehe 4.1.3)
- Europäische Normen für ÜMA/EMA und deren Anlageteile für den Grad 2 (ausschließlich im Rahmen des Pfk-ÜMA/EMA) sowie für die Grade 3 und 4 (im Rahmen des Pfk-ÜMA/EMA sowie auch für ÜEA)
- Einschlägige DIN VDE Bestimmungen, insbesondere DIN VDE 0833, Teile 1 und 3 für den Grad 2 (ausschließlich im Rahmen des Pfk-ÜMA/EMA) sowie für die Grade 3 und 4 (im Rahmen des Pfk-ÜMA/EMA sowie auch der ÜEA-Richtlinie)
- Richtlinie VdS 2311: 2025-06 (07) (Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau) der VdS Schadenverhütung GmbH (für die Klassen A bis C im Rahmen des Pfk-ÜMA/EMA sowie für die Klassen B und C im Rahmen der ÜEA-Richtlinie)

1.2 ABC Voraussetzung für die Anerkennung und IT-Sicherheit

Voraussetzung für die Anerkennung einer ÜMA bzw. einer EMA der Klasse A, B oder C ist, dass

- die Anlage unter Verwendung von geprüften und zertifizierten Anlageteilen (durch eine zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlageentechnik akkreditierten Stelle, z. B. VdS Schadenverhütung GmbH), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind und
- unter Beachtung der im Pfk-ÜMA/EMA bzw. in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik

geplant, projektiert, montiert und in Betrieb gesetzt worden ist.

Zusatzeinrichtungen mit nicht zertifizierten Teilen, z. B. zusätzliche Anzeigen, sind nur zulässig, wenn keine nachteiligen Rückwirkungen auf die ÜMA/EMA auftreten können.

Bei Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb, Instandhaltung, Erweiterung/Verbesserung sowie bei der Alarm- bzw. Meldungsübertragung sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere auch das zeitnahe Einspielen sicherheitsrelevanter Patches und Updates.

1.3 ABC Anmerkungen zur Anwendung

Die den Überschriften vorangestellten Großbuchstaben geben jeweils an, für welche Klasse/n **A** und/oder **B** und/oder **C** der jeweilige Abschnitt Gültigkeit besitzt.

Grundlage dieser Hinweise sind die gemeinsam von Polizei und VdS Schadenverhütung GmbH erarbeitete Richtlinie VdS 2311 (Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau) der VdS Schadenverhütung GmbH.

Die Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH zielen in erster Linie darauf ab, die Sicherung und den Schutz von Sachwerten zu gewährleisten. Dem gegenüber steht bei der Polizei primär der Schutz von Personen im Vordergrund. Wegen dieses unterschiedlichen konzeptionellen Ansatzes ergeben sich in Teilbereichen anders gewichtete Zielrichtungen und damit spezifische Anforderungen. Zudem unterteilt die VdS Schadenverhütung GmbH die Grade/Klassen nochmals in unterschiedliche Sicherungsklassen (SH bzw. SG), die jedoch im polizeilichen Bereich sowie auch in den dazugehörigen Normen keine Anwendung finden. Daher werden in diesem Dokument lediglich die Klassen A, B und C (siehe Tabellen unter 6.2) bzw. die Grade 2, 3 und 4 zugrunde gelegt.

Damit Anwender die Unterschiede der polizeilichen Anforderungen gegenüber der Richtlinie VdS 2311 besser erkennen können, werden diese in diesem Dokument beschrieben. In Einzelfällen werden polizeilich besonders wichtige Regelungen bekräftigt, ansonsten wird auf die Richtlinie VdS 2311 verwiesen. Es handelt sich hier somit im Wesentlichen um ein sogenanntes "Delta-Papier".

Soweit der Verweis auf die Richtlinie VdS 2311 pauschal erfolgt, sind die nachfolgenden in der Tabelle enthaltenen Formulierungen entsprechend zu ersetzen:

Formulierung in der Richtlinie VdS 2311:	entspricht der polizeilichen Anforderung:
VdS-anerkannt	von einer zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik anerkannten Stelle geprüft und zertifiziert
VdS-anerkanntes Errichterunternehmen	in der polizeilichen Fachbetriebssuche für den Bereich ÜMA/EMA aufgenommener Fachbetrieb, der die Anforderungen der DIN VDE V 0827-41 bzw. die Anforderungen des entsprechenden polizeilichen Pflichtenkataloges erfüllt und für jede Bearbeitungsphase sowie für das jeweilige Fachgebiet über entsprechende Beschäftigte in allen Funktionen A, B, C nach DIN EN 16763 verfügt
VdS-Attest 2170	Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA
Zustimmung bzw. Genehmigung des Versicherers bzw. der VdS Schadenverhütung GmbH	in Absprache mit Betreiber bzw. Versicherer bzw. bei ÜEA mit Zustimmung der Polizei
Sicherungsklassen (SH/SG)	können als Grundlage dienen – es ist jedoch die entsprechende Klasse (A, B oder C) zugrunde zu legen

In der Richtlinie VdS 2311 werden verschiedene Schriftfarben verwendet. Diese sind im Zusammenhang mit der ÜEA-Richtlinie nicht relevant. D. h. alle in VdS 2311 aufgeführten Anforderungen sind grundsätzlich im Rahmen der ÜEA-Richtlinie gültig. Abweichungen sind nur in Absprache mit Betreiber bzw. Versicherer bzw. mit Zustimmung der Polizei zulässig.

Zusätzlich zu den Regelungen in diesen Projektierungs- und Installationshinweisen bzw. der Richtlinie VdS 2311 sind die weiteren Regelungen des Pfk-ÜMA/EMA bzw. der ÜEA-Richtlinie zu beachten. Im Falle von abweichenden oder widersprüchlichen Regelungen gelten die entsprechenden Vorgaben des Pfk-ÜMA/EMA bzw. der ÜEA-Richtlinie.

2 Normative Verweisungen

Diese Hinweise enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Normen und Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Normen und Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekanntgegeben werden. Von undatierten Normen und Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung bzw. von der Polizei anerkannten Entwurfsfassung. Die nachfolgende Aufzählung enthält die zurzeit für die Anwendung des Pfk-ÜMA/EMA und der ÜEA-Richtlinie wichtigsten Normen und Regelwerke:



Pfk-ÜMA/EMA	Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Fachbetriebe von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
ÜEA-Richtlinie	Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
DIN 31051	Grundlagen der Instandhaltung
DIN 77200-X	Sicherungsdienstleistungen
DIN CLC/TS 50131-9	Alarmanlagen – Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Teil 9: Alarmvorprüfung – Verfahren und Grundsätze
DIN CLC/TS 50131-12	Alarmanlagen – Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Teil 12: Methoden und Anforderungen zur Scharf- und Unscharfschaltung von Einbruchmeldeanlagen (EMA)
DIN EN 13306	Instandhaltung – Begriffe der Instandhaltung
DIN EN 16763	Dienstleistungen für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen
DIN EN 50130-X	Alarmanlagen
DIN EN 50131-X	Alarmanlagen – Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
DIN EN 50136-X	Alarmanlagen, Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen
DIN EN 50518	Alarmempfangsstelle
DIN EN IEC 62676-X	Videoüberwachungsanlagen für Sicherungsanwendungen
DIN EN ISO/IEC 17025	Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
DIN EN ISO/IEC 17065	Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren
DIN VDE 0833-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 1: Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833-3	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 3: Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
DIN VDE 0833-3-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 3-1: Alarmverifikation
DIN VDE V 0827-11	Notfall- und Gefahren-Systeme (NSL) – Teil 11: Notruf- und Service-Leitstelle – Leitstellen mit Sicherheitsaufgaben
DGUV Vorschrift 25	Überfallprävention inkl. zugehöriger DGUV-Informationen (vorher: DGUV Vorschrift 20 „Spielhallen, Spielcasinos und Automaten Säle von Spielbanken“ bzw. DGUV Vorschrift 25/26 „Kassen“)
VdS 2311	Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau
VdS 3134	Technische Kommentare – Erläuterungen und Informationen zu Begriffen der Sicherungstechnik
VdS 6050	Sicherungsanlagen für Sonderrisiken – Anlagen der VdS-Klasse SR

Weitere Regelwerke siehe Richtlinie VdS 2311 unter Nr. 2.

3 Begriffe und Abkürzungen

Siehe Richtlinie VdS 2311.

Zusätzliche Begriffsdefinition:

Qualifiziertes Bild

Bild, das aufgrund

- des Sicherungskonzepts,

- der festgelegten Auflösungsklasse und
- seiner technischen Qualität

dazu geeignet ist, beim Empfänger die geforderte Verifikation aktuell durchführen zu können und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ermöglichen bzw. zu unterstützen.

Anmerkung: Das qualifizierte Bild ist die Voraussetzung, um eine konkrete Situation bewerten zu können. Dies geht über die Auflösungsklasse Verfolgen hinaus. Je nach Sicherungskonzept ist zumindest eine Pixeldichte von > 125 Pixel/Meter (Kategorie Wahrnehmen, Feststellen, Ermessen bzw. Begutachten gemäß DIN EN IEC 62676-4) erforderlich.

4 Klassifizierung

4.1 **ABC** Leistungsmerkmale; Vergleich zu DIN VDE 0833-3

Die Klassifizierung richtet sich nach den in den DIN EN und DIN VDE Bestimmungen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen festgelegten Grade bzw. nach den Klassen A, B, C gemäß Richtlinie VdS 2311.

Keine Einbruchmeldeanlagen im Sinne dieser Hinweise sind Gefahrenmeldeanlagen des Grades 1 nach DIN VDE bzw. DIN EN. Expertenerfahrungen zeigen, dass die sicherungstechnischen Festlegungen des Grades 1 insbesondere aufgrund der niedrigen Überwindungssicherheit den in Deutschland zu stellenden Anforderungen an die Sicherungs- und Überwachungstechnik im Regelfall nicht genügen. Zudem ist die Gefahr von Falschalarmauslösungen aufgrund der nicht geforderten Zwangsläufigkeit gegeben.

4.1.1 **ABC** Leistungsmerkmale

Einbruchmeldeanlagen der Klasse A

Diese EMA sollen dem niedrigen bis mittleren Sicherheitsgrad 2 nach DIN EN bzw. DIN VDE entsprechen.

EMA der Klasse A verfügen über einen einfachen Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen bzw. unscharfen Zustand. Die Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

Anmerkung: Hier wird davon ausgegangen, dass die Tat ggf. geplant erfolgt, begrenzte Kenntnisse über die Funktion einer ÜMA/EMA vorhanden sind und deren Schwachstellen von außerhalb des Sicherungsbereiches ausgekundschaftet werden, um sie bei der Tat auszunutzen.

EMA der Klasse A sind bei ÜEA nicht zulässig. Sie dürfen jedoch im Rahmen der im Pfk-ÜMA/EMA niedergelegten Anforderungen eingesetzt werden.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse B

Diese EMA sollen dem mittleren bis hohen Sicherheitsgrad 3 nach DIN EN bzw. DIN VDE entsprechen.

EMA der Klasse B verfügen über einen mittleren Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen sowie im unscharfen Zustand. Die Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

Anmerkung: Hier wird von einer geplanten Tat ausgegangen und dem Eindringling oder Räuber werden umfassende Kenntnisse über den Aufbau und Funktion einer ÜMA/EMA zugestanden und auch die Möglichkeit, diese von innerhalb und/oder von außerhalb des Sicherungsbereiches mit entsprechendem Werkzeug zu umgehen, zu manipulieren bzw. außer Funktion zu setzen.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse C

Diese EMA sollen dem hohen Sicherheitsgrad 4 nach DIN EN bzw. DIN VDE entsprechen.

EMA der Klasse C verfügen über einen erhöhten Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen sowie im unscharfen Zustand. Die Melder verfügen über eine erhöhte Ansprechempfindlichkeit. Eine weitgehende Überwachung der sicherheitsrelevanten Funktionen ist vorhanden.

Anmerkung: Diese Klasse wird angewandt, wenn Sicherheit Vorrang vor allen anderen Faktoren hat. Es wird davon ausgegangen, dass eine Tat detailliert geplant und in Vorbereitung der Tat die ÜMA/EMA manipuliert werden. Einem Eindringling oder Räuber werden die Fähigkeiten oder Möglichkeiten zugestanden, einen Einbruch oder Raub im Detail zu planen und über eine komplette Ausrüstung inklusive Mittel zum Austausch von ÜMA/EMA-Anlageteilen zu verfügen. Dabei werden von innerhalb und/oder außerhalb des Sicherungsbereiches Schwachstellen des Sicherungskonzeptes ermittelt, um diese konsequent auszunutzen und die Tat durch vorbereitende Manipulationen zu ermöglichen.

Überfallmeldeanlagen

ÜMA (ohne EMA-Teil) müssen mindestens analog zu EMA der Klasse B aufgebaut sein. Die in diesen Hinweisen enthaltenen Regelungen sind dabei sinngemäß anzuwenden. Die Regelungen für die Sabotagesicherheit, insbesondere für Zentrale, EV und ÜE, sind in jedem Fall zu beachten. Es entfallen lediglich die Anlagenteile der Einbruchmeldetechnik (z. B. Schalteinrichtung, Bewegungsmelder zur Überwachung der Zentrale, EV sowie ÜE), wobei folgende Ersatzmaßnahmen zur Sicherung von Zentrale, EV und ÜE umgesetzt werden müssen:

- Als Zentraleinheit kann auch eine Übertragungseinrichtung (ÜE) mit integrierter EV und Möglichkeit der Überwachung von Meldergruppe/n (mindestens eine Meldergruppe für Sabotage und eine Meldergruppe für Überfallmelder) dienen.
- Das Öffnen der Geräte (Zentrale, EV und ÜE) muss erkannt und gemeldet werden, wenn dadurch sicherheitsrelevante Funktionen zugänglich sind. Eine Alarmauslösung und ein Öffnen muss durch Speicherung im Hintergrundspeicher nachvollziehbar sein (Speicherung mindestens der letzten 50 Ereignisse).
- Das Öffnen der Anlagenteile muss an die zuständige Alarmempfangsstelle als Sabotagemeldung übertragen werden.
- Je nach Gefährdungsgrad kann das Öffnen der Zentrale auch als Überfallalarm übertragen werden. In diesem Fall muss die Zentraleinheit mit einem Zuhaltungs- oder Zylinderschloss überwacht-verriegelt werden können, damit für Instandhaltung ein Öffnen durch Unberechtigte vermieden wird. Die Schließvariation muss mindestens 5⁴ betragen.
- Das Innere der Zentrale und die Überwachung auf Öffnen der Zentrale müssen solange zugriffsgeschützt sein, bis die Überwachung angesprochen hat.

Bei ÜEA sind die entsprechenden Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig vor der Installation mit dem zuständigen ÜEA-Sachbearbeiter der Polizei abzustimmen.

4.1.2 **ABC** Vergleich zu DIN EN 50131-1, DIN VDE 0833-3 und VdS 2311

EMA gemäß Pfk-ÜMA/EMA und ÜEA-Richtlinie müssen grundsätzlich die Festlegungen in den Normen DIN VDE 0833-1 und DIN VDE 0833-3 sowie der Normenreihe DIN EN 50131 erfüllen.

Die Tabelle 4-1 enthält im Sinne dieser Projektierungs- und Installationshinweise eine Gegenüberstellung der jeweiligen Klassen (bedeutet jedoch keine formale Gleichstellung).

Polizei		Klasse (Grad) nach DIN EN 50131-1	Klasse (Grad) nach DIN VDE 0833-3	VdS-Klasse
Pfk-ÜMA/EMA	ÜEA-Rili			
–	–	1	1	--
A ¹⁾	–	2	2	A ¹⁾
B ²⁾	B ²⁾	3	3 ²⁾	B ²⁾
C ³⁾	C ³⁾	4	4 ³⁾	C ³⁾
<p>– Keine Entsprechung → solche Anlagen sind gemäß den Anforderungen der Polizei nicht zulässig (Grad 1 gemäß Pfk-ÜMA/EMA bzw. Grad 1 und 2 gemäß ÜEA-Richtlinie).</p> <p>1) Es sind grundsätzlich für den Grad 2 zertifizierte Melder einzusetzen.</p> <p>2) Es sind grundsätzlich für den Grad 3 zertifizierte Melder einzusetzen. Wenn durch geeignete Planung und Errichtung sichergestellt ist, dass dem Risikopotenzial entsprochen wird, ist auch der Einsatz von Meldern zulässig, welche die Anforderungen der VdS Klasse B erfüllen. Hierbei sind jedoch Maßnahmen vorzusehen, die das Umgehen der Melder von innerhalb des Sicherungsbereiches erschweren.</p> <p>3) Es sind grundsätzlich für den Grad 4 zertifizierte Melder einzusetzen. Wenn durch geeignete Planung und Errichtung sichergestellt ist, dass dem Risikopotenzial entsprochen wird, ist auch der Einsatz von Meldern zulässig, welche die Anforderungen der VdS Klasse C erfüllen. Soweit Melder des Grades 4 am Markt noch nicht verfügbar sind (z. B. IR-Bewegungsmelder), dürfen unter den vorstehenden Bedingungen auch Melder des Grades 3 eingesetzt werden.</p>				

Tabelle 4-1: Gegenüberstellung der Klassen/Grade

4.1.3 **ABC** Zuordnung

Die erforderliche Klasse der Überfall- und Einbruchmeldeanlage muss durch den Betreiber (z. B. Bauherr, ausschreibende Stelle o. ä.) nach einer vorzugsweise durch eine (Kriminal-)Polizeiliche Beratungsstelle durchgeführten, objektbezogenen Beratung und/oder in Absprache mit dem Sachversicherer bzw. den sonstigen Fachkräften im Rahmen eines Sicherungskonzeptes vorgegeben werden.

Die nachfolgende Übersicht soll eine Zuordnung erleichtern:

Klasse	Zuordnung
A	Schutz von Personen Wohnobjekte
B	Schutz von Personen mit erhöhter Gefährdung Gewerbeobjekte Öffentliche Objekte Wohnobjekte mit erhöhter Gefährdung
C	Schutz von Personen mit hoher Gefährdung Gewerbeobjekte mit hoher Gefährdung Öffentliche Objekte mit hoher Gefährdung Wohnobjekte mit hoher Gefährdung

Tabelle 4-2: Klassenzuordnung

4.2 **ABC** Umweltverhalten

Da ÜMA/EMA je nach Standort unterschiedlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt werden, müssen die eingesetzten Anlagenteile für die jeweilige Umweltklasse zugelassen sein. Weitere Angaben zu den vier Klassen siehe DIN EN 50131-1 bzw. Richtlinie VdS 2311.

5 **Sicherungskonzept /Risikoerfassung**

Siehe Richtlinie VdS 2311.

Abweichend von den Regelungen unter Nr. 5.1 (Allgemeines) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Für ÜEA ist gemäß Nr. 1.1 der ÜEA-Richtlinie grundsätzlich ein umfassendes Sicherungskonzept zu erstellen. Die in der Richtlinie VdS 2311 beschriebene Risikoerfassung reicht hierfür nicht aus. Sollten Abweichungen von den in der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Forderungen erforderlich sein, sind diese eindeutig aufzuzeigen, zu begründen und soweit möglich entsprechende Ersatzmaßnahmen zu beschreiben. Diese Abweichungen sind der Polizei zur Bewertung vorzulegen (siehe Nr. 5.3 ÜEA-Richtlinie). Inwieweit diese umgesetzt werden, ist mit der Polizei abzustimmen. Alternativ kann auch das Verfahren nach Richtlinie VdS 6050 inkl. der darin beschriebenen VdS-Bewertung oder ein gleichwertiges Verfahren herangezogen werden.

6 **Planung/Projektierung**

6.1 **ABC** Allgemeines

Ziel der Planung/Projektierung ist u. a. die Festlegung der Überwachungsmaßnahmen, der Scharf-/Unscharfschaltung, der Alarmierung, der Art und Anordnung der Einbruchmelder, die Erstellung der Ausführungsunterlagen gemäß Nr. 9 sowie der Anlagenbeschreibung unter Berücksichtigung des vorliegenden Sicherungskonzeptes bzw. der Risikoerfassung und den Anforderungen dieser Projektierungs- und Installationshinweise. Zusätzliche Erläuterungen und Informationen sind der jeweils aktuellen Ausgabe der Richtlinie VdS 3134 (Technische Kommentare – Erläuterungen und Informationen zu Begriffen der Sicherungstechnik) insbesondere unter 3134-2 „Einbruchmeldetechnik“ zu entnehmen.

Die EMA muss so geplant werden, dass Einbrüche und Einbruchversuche frühzeitig erkannt und gemeldet werden. Dabei müssen mechanische Sicherungseinrichtungen und die Überwachung durch die EMA unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Interventionszeiten grundsätzlich so aufeinander abgestimmt werden, dass die Interventionskräfte nach einer Meldung den Einsatzort möglichst schon erreichen können, bevor der Täter sein Tatziel erreicht bzw. die mechanischen Sicherungseinrichtungen überwunden hat (siehe Bild 5-2 „Bevorzugte Ausführung“ der Richtlinie VdS 2311). Das Zusammenwirken von Mechanik und Elektronik muss jedoch so ausgeführt werden, dass Falschalarme so weit wie möglich ausgeschlossen sind.

Bei der Festlegung der Überwachungsmaßnahmen müssen in erster Linie solche Bereiche überwacht werden, die von Einbrechern mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgesucht werden (z. B. Bereiche mit einer Konzentration begehrter Sachen oder Werte). Die folgenden Tabellen geben einen Überblick darüber, welche Überwachungsmaßnahmen bei welcher Klasse mindestens vorgesehen werden müssen.

Je nach Gefährdungsgrad können einzelne Bereiche nach dem Prinzip der Außenhaut- oder fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung konzipiert werden.

Bei der Planung/Projektierung sollten Methoden zur Alarmverifikation nach DIN VDE 0833-3-1 sowie nach Nr. 6.4.5 in Erwägung gezogen werden.

6.2 ABC Überwachungsmaßnahmen

6.2.1 A Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver-schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwer-punktmäßig
Zugänge	X	X ¹⁾			X ¹⁾	
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	4) 5)					
Sonstige durchstiegsfähige Öffnungen, z. B. Lichtschächte	4) 5)					
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise						
Außenwände, Decken und Böden in fester/besonders fester Bauweise						
Räume					O	X
Einzelobjekte, z. B. Kunstgegenstände, Vitrinen		O ²⁾				X ³⁾
Wertbehältnisse		O				O
- Türen						
- Korpus						
X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 1) Zugänge sind entweder auf Öffnen oder fallenmäßig zu überwachen. 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder. 4) Werden Fenster bzw. sonstige Öffnungen auf Öffnen überwacht, müssen diese ebenfalls auch auf Verschluss überwacht werden. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung).						

Tabelle 6-1: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A

6.2.2 **B** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver-schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwer-punktmäßig
Zugänge	X	X	X ^{6) 7)}			
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben fest-stehend einschließlich OL			X ⁷⁾			
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL	X ⁵⁾	X	X ⁷⁾			
Fenster einschließlich OL und LK feststehend			X ⁷⁾			
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ⁵⁾	X	X ⁷⁾			
Sonstige durchstiegsfähige Öffnungen, z. B. Lichtschächte	X ^{2) 5)}	X ²⁾	X ⁷⁾			
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise			X ⁷⁾			
Außenwände, Decken und Böden in fester/besonders fester Bauweise						
Räume					X	O ⁸⁾
Einzelobjekte, z. B. Kunstge-genstände, Vitrinen		O ²⁾				O ^{3) 8)}
Wertbehältnisse						
- Türen	O	O		O ⁷⁾		
- Korpus				O ⁷⁾		
<p>X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln</p> <p>2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung). 6) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder mechanisch schwache Ausfachungen (z. B. Hohlkonstruktionen, einfache Rahmentüren mit ungesicherten Füllungen) verfügen. 7) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage in schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z. B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden. 8) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich.</p>						

Tabelle 6-2: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung

6.2.3 **B** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver-schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwer-punktmäßig
Zugänge	X	X				O ^{6) 8)}
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben fest-stehend einschließlich OL			O ^{7) 8)}			
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL	X ^{5) 9)}	O ⁸⁾	O ^{7) 8)}			
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ^{5) 9)}	O				
Sonstige durchstiegsfähige Öffnungen, z. B. Lichtschächte	X ^{2) 5) 9)}	O				
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise						X ⁷⁾
Außenwände, Decken und Böden in fester/besonders fester Bauweise						
Räume					X	X
Einzelobjekte, z. B. Kunstge-genstände, Vitrinen		O ²⁾				O ^{3) 8)}
Wertbehältnisse						
- Türen	O	O		O ⁷⁾		
- Korpus				O ⁷⁾		
<p>X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung) 6) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder mechanisch schwache Ausfachungen (z. B. Hohlkonstruktionen, einfache Rahmentüren mit ungesicherten Füllungen) verfügen. 7) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage in schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z. B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden 8) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich. 9) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarme ausgelöst werden, z. B. wenn das Element selbst nicht mit einem Einbruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden.</p> <p>Tabelle 6-3: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung</p>						

6.2.4 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver-schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwer-punktmäßig
Zugänge	X	X	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben fest-stehend einschließlich OL			X	X ⁷⁾		
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL	X ⁵⁾	X	X	X ⁷⁾		
Fenster einschließlich OL und LK feststehend			X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ⁵⁾	X	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Sonstige durchstiegsfähige Öffnungen, z. B. Lichtschächte	X ^{2) 5)}	X ²⁾	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise			X ⁷⁾			
Außenwände, Decken und Böden in fester/besonders fester Bauweise			O ^{7) 8)}			
Räume					X	O ⁸⁾
Einzelobjekte, z. B. Kunstge-genstände, Vitrinen	O ^{2) 8)}	O ^{2) 8)}				O ^{3) 8)}
Wertbehältnisse						
- Türen	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾		X ⁷⁾		O
- Korpus				X ⁷⁾		

X Erforderlich

O Empfohlen

OL Oberlichter

LK Lichtkuppeln

2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist.

3) Je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder.

5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung).

7) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage in schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z. B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden.

8) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich.

10) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder.

Tabelle 6-4: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung

6.2.5 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver-schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwer-punktmäßig
Zugänge	X	X	O ⁷⁾			X
Schau-fenster und Schau-fensterseitscheiben fest-stehend einschließlich OL				X ⁷⁾		
Schau-fenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL	X ^{5) 9)}	X ⁷⁾	X ⁷⁾	X ⁷⁾		
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						O ⁸⁾
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ^{5) 9)}	O ⁸⁾				O ⁸⁾
Sonstige durchstiegsfähige Öffnungen, z. B. Lichtschächte	X ^{2) 5) 9)}	O ^{2) 8)}				O ⁸⁾
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise						X
Außenwände, Decken und Böden in fester/besonders fester Bauweise						O ⁸⁾
Räume					X	X
Einzelobjekte, z. B. Kunstge-genstände, Vitrinen	O ^{2) 8)}	O ^{2) 8)}				O ^{3) 8)}
Wertbehältnisse						
- Türen	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾		X ⁷⁾		O
- Korpus				X ⁷⁾		
<p>X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung). 7) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage in schwer erreichbarem Stockwerk, Schau-fensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z. B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden. 8) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich. 9) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarme ausgelöst werden, z. B. wenn das Element selbst nicht mit einem Einbruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden. 10) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder.</p> <p>Tabelle 6-5: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung</p>						

6.2.6 **BC** Überwachungsmaßnahmen bei Geldinstituten, Juwelieren etc.

6.2.6.1 **BC** Überwachung allgemeine Geschäftsräume und Meldung von Raubüberfällen

Die allgemeinen Geschäftsräume können durch eine separate EMA der Klasse B oder durch einen Teil der EMA (z. B. eigener Sicherungsbereich) der Klasse C gemäß Nr. 6.2.6.2 oder 6.2.6.3 zusätzlich überwacht werden. Die Überwachungsmaßnahmen für diese Geschäftsräume müssen mindestens Klasse B entsprechen.

Diese EMA sollte so konzipiert werden, dass auch ein Eindringen in die Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeiten zur Vorbereitung eines Raubüberfalles (so genannter atypischer Raubüberfall) erkannt, gemeldet und an geeigneter Stelle (z. B. dem Personal vor Betreten der Geschäftsräume) angezeigt wird.

Anmerkung 1: Für die allgemeinen Geschäftsräume wird empfohlen, die Scharf-/Unscharfschaltung der Klasse-B-EMA durch eine Schalteinrichtung mit geistigem IM mit einer Auslösemöglichkeit für Überfallmeldungen zu ergänzen. Bei der EMA der Klasse C muss die Schalteinrichtung mit geistigem IM über eine Auslösemöglichkeit für Überfallmeldungen verfügen.

Zusätzlich sollte an jedem Personaleingang die Möglichkeit bestehen, einen stillen Geiselnahmealarm als Fernalarm abzusetzen (z. B. über eine Schalteinrichtung mit geistigen Identifizierungsmerkmal und Überfall-Zusatz oder eine Zutrittskontrollanlage mit Überfall-Zusatz).

Anmerkung 2: Siehe auch § 4 der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ sowie DGUV Information 215-611 Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute – Hinweise für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zur Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ in Verbindung mit §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz sowie DGUV Information 215-612 Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute – Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen in Verbindung mit §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz.

Falls keine eigenständige Überfallmeldeanlage (ÜMA) vorhanden ist, muss die vorhandene EMA gemäß § 6 Abs. 1 der DGUV Vorschrift 25 („Überfallprävention“) durch Alarmierungsmöglichkeiten (Überfallmelder) ergänzt werden. Die Überfallmelder sind an geeigneten Stellen (siehe Nr. 8.7) und gemäß der DGUV Regeln zur DGUV Vorschrift 25 (DGUV Regel 115-003, 115-004, 115-005 sowie 108-010) an sicherheitsrelevanten Stellen zu installieren.

Eine optische Raumüberwachungsanlage (ORÜA) muss bei Betätigung der Überfallmelder grundsätzlich angesteuert werden.

6.2.6.2 **C** Wertschutzschränke einschließlich Geldautomaten, Geldautomatensysteme, Depositsysteme und Tag-/Nacht-Tresoranlagen

Die mindestens erforderlichen Überwachungsmaßnahmen für Wertschutzschränke, Geldautomaten, Depositsysteme und Tag /Nacht-Tresoranlagen bei Geldinstituten bzw. Juwelieren o. ä. sind in Tabelle 6-6 enthalten.

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Verschluss	Öffnen	Durchgriff	Wegnahme	fallenmäßig	schwerpunktmäßig
Wertschutzschränke - Korpus			X	X ¹¹⁾		siehe auch Anhang A
- Tür	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾	X			
Räume, in denen Wertschutzschränke, Geldau- tomaten oder Geldautomaten- systeme stehen					X ¹²⁾	
X Erforderlich 10) Bei Feldänderungsmelder prüfen, ob diese Überwachung realisierbar ist, siehe Anhang A. 11) z. B. mit Abreißmeldern; nur bei Wertschutzschränken, die für eine Verankerung vorgerüstet sind. 12) Wenn eine Gefahr durch „Einschließtäter“ besteht.						

Tabelle 6-6: Überwachungsmaßnahmen für Wertschutzschränke, Geldautomaten, Geldautomatensysteme, Depositsysteme und Tag-/Nacht-Tresoranlagen bei Geldinstituten bzw. Juwelieren o. ä.

6.2.6.3 C Wertschutzräume

Die mindestens erforderlichen Überwachungsmaßnahmen für Wertschutzräume bei Geldinstituten bzw. Juwelieren o. ä. sind in Tabelle 6-7 und in Abschnitt 6.2.6.1 enthalten.

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Verschluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunktmäßig
Wände, Decken, Sohle			X			
Türen	X	X		X		
Raum					X ¹²⁾	
X Erforderlich						
12) Wenn eine Gefahr durch "Einschließtäter" besteht.						
Tabelle 6-7: Überwachungsmaßnahmen für Wertschutzräume bei Geldinstituten bzw. Juwelieren o. ä.						

6.2.7 ABC EMA mit mehreren Sicherungsbereichen

EMA können in mehrere Sicherungsbereiche unterteilt sein. Dabei können die Sicherungsbereiche auch unterschiedlichen Klassen zugeordnet werden (z. B. Lagerbereich gemäß Klasse C und Bürobereich gemäß Klasse B). Hierbei ist zu beachten, dass alle Anlageteile eines Sicherungsbereiches mindestens der geforderten Klasse entsprechen müssen. Gemeinsam genutzte Anlageteile (z. B. Einbruchmelderzentrale, Übertragungseinrichtung) müssen für die höchste vorkommende Klasse zertifiziert sein.

6.3 ABC Scharf-/Unscharfschaltung

Siehe Richtlinie VdS 2311.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 6.3.2 (Externe Scharf-/Unscharfschaltung) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Zur Vermeidung von Falschalarmen ist bei EMA die sogenannte Zwangsläufigkeit einzuhalten. Daher ist für die Scharfschaltung das Verfahren nach Nr. 4.2.3 und für die Unscharfschaltung das Verfahren nach Nr. 4.3.4 der DIN CLC/TS 50131-12 zu wählen. Die ansonsten in der DIN CLC/TS 50131-12 beschriebenen Verfahren sind nicht zulässig.

Zusätzlich gelten für die Unscharfschaltung folgende in DIN EN 50131-1 festgelegten Mindestanforderungen für die Variationsmöglichkeiten der zu benutzenden Schlüssel:

Schlüsselart	Grad 2 (Klasse A)	Grad 3 (Klasse B)	Grad 4 (Klasse C)
Logischer Schlüssel	10.000 (4-stelliger Code)	100.000 (5-stelliger Code)	1.000.000 (6-stelliger Code)
Mechanischer Schlüssel	3.000	15.000	50.000

6.4 ABC Alarmierung und Intervention

Siehe Richtlinie VdS 2311.

Anmerkung: Das automatische Herstellen einer Notrufverbindung ohne unmittelbares Tätigwerden eines Menschen ist an die nach Landesrecht zuständigen Notrufabfragestellen (Notrufnummern 110 und 112) nach § 108 TKG in Verbindung mit § 164 TKG Abs. 5 Nr. 5 sowie § 4 Abs. 6 der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) nicht zulässig. Dies gilt auch für Alarmübertragungen aus Überfall- und/oder Einbruch- bzw. Brandmeldeanlagen.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 6.4.2 (Externalarm) und 6.4.3 (Fernalarm über IP-Netze) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Akustische Signalgeber im Sicherungsbereich können Eindringlinge durch ihre laute Alarmgabe zusätzlich psychisch belasten. Dies kann das Zeitgefühl der Eindringlinge beeinträchtigen und sie dazu bewegen, das

Objekt schneller wieder zu verlassen. Daher sollten akustische Externsignalgeber grundsätzlich nur innerhalb des Sicherungsbereiches installiert werden. Die Laufzeit der akustischen Signalgeber muss entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Regelungen (z. B. Lärmschutzverordnung) eingestellt werden (in der Regel nicht mehr als 180 s). Zusätzlich zum akustischen Externalarm können optische Signalgeber vorgesehen werden, wenn diese als Unterstützung für die Interventionsdienste zum Auffinden des Objektes dienlich sind. Ein Überfallalarm soll aufgrund nicht vorhersehbarer Täterreaktionen ausschließlich als Fernalarm weitergemeldet werden.

Bei ÜEA ist der Einsatz von Externsignalgebern vor der Errichtung der ÜMA/EMA mit der Polizei abzustimmen.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 6.4.3.2 (Einweg-Übertragung SP4) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Da eine Alarmübertragung bei Ausfall des Übertragungsweges einer AÜA nach SP4 (Unterbrechung von > 180 s) nicht mehr gewährleistet ist, empfiehlt die Polizei eine AÜA nach DP4 vorzusehen.

Der Fachbetrieb hat darauf hinzuwirken, dass die zwischen Betreiber und Alarmempfangsstelle vereinbarten Maßnahmen entsprechend Nr. 6.4.5 von der angeschlossenen NSL im Alarmdienst- und Interventionsattest (z. B. Richtlinie VdS 2529) zu dokumentieren sind.

Abweichend zu den Regelungen unter Nr. 6.4.5 (Aufschaltung und Interventionsmaßnahmen) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Der Fachbetrieb hat zur Einhaltung der sogenannten Alarmkette darauf hinzuwirken, dass die Alarmübertragung aus ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei über eine nach DIN EN 50518 zertifizierte Alarmempfangsstelle (AES) zu einer nach DIN VDE V 0827-11 zertifizierten Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) erfolgt.

Bezüglich der Alarmvorprüfung in der NSL sollten zwischen Betreiber und NSL folgende Möglichkeiten in Betracht gezogen werden (siehe auch DIN VDE 0833-3-1):

- Akustische Alarmverifikation:

Nach DIN CLC/TS 50131-9 ist über akustische Empfangsgeräte (AEG) das Hineinhören in ein Objekt nach einer Alarmauslösung durch eine NSL von der Ferne her möglich.

Je nach Art und Intensität der Geräusche ist die Bewertung einer konkreten Situation ausschließlich durch Hineinhören jedoch nur schwierig möglich. Daher ist eine akustische Alarmverifikation nicht als alleiniges Mittel, sondern nur in Kombination mit anderen Maßnahmen der Alarmverifikation zulässig (z. B. in Kombination mit einer optischen Alarmverifikation).

- Telefonische Alarmverifikation:

Nach einer Alarmauslösung (z. B. Überfallalarm) kann ggf. per Telefonanruf im Objekt geprüft werden, ob es sich um einen richtigen oder falschen Alarm handelt. Hierfür sind zwischen NSL und Betreiber entsprechende eindeutige Legitimations- und Verifikationsmaßnahmen (z. B. Codeworte) zu vereinbaren und in einer Alarmdienst- und Interventionsvereinbarung zu dokumentieren.

- Sequenzielle Alarmverifikation:

Werden Alarme und Folgealarme in der Reihenfolge der Auslösung differenziert nach Art des Alarms und je nach den einsatztaktischen Erfordernissen zusätzlich bis zur einzelnen Meldergruppe oder bis zu festzulegenden einzelnen Meldern zur NSL übertragen und dort angezeigt, kann diese Alarmfolge zur Alarmverifikation genutzt werden.

Je nach Anzahl und logischer Reihenfolge (z. B. Alarmeingang von einem Öffnungsmelder mit anschließendem Alarmeingang eines Bewegungsmelders im gleichen Raum) kann ggf. von einem echten Alarm ausgegangen werden.

Anmerkung: Eine Einblendung der eingehenden Alarme in einen entsprechenden Lageplan kann eine solche Alarmvorprüfung zusätzlich unterstützen.

- Optische Alarmverifikation:

Gemäß DIN CLC/TS 50131-9 können zur Alarmverifikation optische Überwachungseinrichtungen genutzt werden. Hierfür eignen sich Videosicherheitssysteme (VSS) für Sicherungsanwendungen gemäß Normenreihe DIN EN IEC 62676 mit entsprechenden Videoerfassungseinheiten (VE) unter Einhaltung der entsprechenden Regelungen des Bundeseinheitlichen Pflichtenkataloges für Fachbetriebe von Videosicherheitssystemen (VSS) bzw. der ÜEA-Richtlinie.

Für eine optische Alarmverifikation per Video aus der Ferne sind für eine ausreichende Bewertung sogenannte qualifizierte Bilder erforderlich.

Eine qualifizierte Alarmvorprüfung durch die NSL kann somit erfolgen durch eine

- telefonische Alarmverifikation,
- sequenzielle Alarmverifikation oder
- optische Alarmverifikation

bzw. einer Kombination dieser Maßnahmen.

Kann der Alarm durch die vorstehenden Maßnahmen nicht eindeutig verifiziert werden, ist eine personelle Alarmvorprüfung vor Ort durch einen Interventionsdienst bzw. eine Interventionsstelle (IS) erforderlich. Die NSL soll hierfür auf eine unweit des überwachten Objektes stationierte IS (eigene Stelle oder Vertragsunternehmen) zurückgreifen können.

Eine hinreichende Sicherheit für einen tatsächlichen Alarm besteht, wenn es sich

- um eindeutige Handlungen oder Unterlassungen (z. B. Nichtentfernen aus umfriedetem Besitztum trotz Aufforderung) von Personen handelt, die mindestens einen gesetzlichen Straftatbestand erfüllen oder
- wenn deren Handlung oder Unterlassung auch im Versuch strafbar ist.

Besteht nach einer qualifizierten Alarmvorprüfung durch die NSL bzw. einer Alarmvorprüfung vor Ort durch eine IS eine hinreichende Sicherheit für einen tatsächlichen Alarm, kann die Polizei ggf. ohne weitere Vorprüfung des Alarms entsprechend alarmiert werden (siehe auch DIN VDE 0833-3-1).

Alle Feststellungen, auch die aufgrund weiterer Beobachtung des Szenarios, können für die polizeiliche Alarmverfolgung zum Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung relevant sein. Diese sind daher der Polizei mitzuteilen und zu dokumentieren.

Anmerkung: Sollte es sich trotz Verifikation um einen Falschalarm handeln, ist mit Gebühren der Polizei für unnötige Einsätze zu rechnen.

Sämtliche Alarmvorprüfungs- und Interventionsmaßnahmen sind von der NSL in einer Alarmdienst- und Interventionsvereinbarung zu dokumentieren.

Die NSL und die IS sollen von einer zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Stelle für den Bereich Notruf- und Serviceleitstellen und Sicherungsdienstleistungen (unter Beachtung der DIN 77200-3) auf Grundlage der DIN VDE V 0827-11 (für die NSL) bzw. der DIN 77200-1 Anforderungsprofil B oder C (für die IS) geprüft und zertifiziert sein.

Die vorstehenden Alarmvorprüfungs- und Interventionsmaßnahmen gelten nur bei Anlagen ohne Anschluss an die Polizei. Bei ÜMA/EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ergeben sich die Alarmvorprüfungs- und Interventionsmaßnahmen aus den entsprechenden polizeilichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 6.4.6 (Störungsmeldungen) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Bei ÜEA sind die Störmeldungen grundsätzlich nicht an die Polizei zu übertragen.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 6.4.7 (Zustandsmeldungen EMA-Scharf/Unscharf) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Bei ÜEA sind Zustandsmeldungen der GMA grundsätzlich nicht an die Polizei zu übertragen.

7 Aufbau der Einbruchmeldeanlage (Installation)

Siehe Richtlinie VdS 2311.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 7.1.1 (Bestimmungen) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Zusätzlich gelten die in den zugehörigen polizeilichen Regelwerken niedergelegten allgemein anerkannten Regeln der Technik.

8 Melder für die Überwachung

Siehe Richtlinie VdS 2311.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 8.7.10.3 (Nicht-ortsgebundene Funk-Überfallmelder) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Tragbare, nicht-ortsgebundene Funk-Überfallmelder dürfen nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen (z. B. bei Juwelieren, Schlüsselberechtigte von Geldinstituten, besonders gefährdeten Personen) unter Abwägung aller Nachteile (siehe unten) und in Absprache mit allen Beteiligten eingesetzt werden. Um eine örtliche Zuordnung zu gewährleisten muss die Auslösung eines jeden Melders an der Zentrale oder an einem Tableau einzeln identifizierbar sein (siehe Nr. 8.7.5 der Richtlinie VdS 2311) sowie bei Fernalarm ggf. auch differenziert als „Alarm Funküberfalltaster“ übertragen werden.

Der Einsatz von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern ist in der Anlagenbeschreibung (siehe Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie) im Abschnitt D als Abweichung gesondert aufzuführen. Zudem müssen die ermittelten Empfangszonen der/den Interventionsstelle/n mitgeteilt werden, damit diese in die Einsatzunterlagen aufgenommen werden.

Der Betreiber ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass nicht-ortsgebundene Funk-Überfallmelder nur innerhalb der jeweils für den Melder festgelegten Meldebereiche benutzt werden dürfen und dass in Folge der Technik „Funk“ nicht von einer 100%igen Erkennung einer ausgelösten Meldung ausgegangen werden kann. Er ist auch auf die nachstehend aufgeführten Nachteile/Probleme, insbesondere die Problematik der Falschalarmauslösung beim Tragen von Funk-Überfallmeldern aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass keine weiteren Gegenstände zusammen mit dem Funk-Überfallmelder in einer Tasche etc. mitgeführt werden dürfen.

Insbesondere ergeben sich folgende Nachteile/Probleme, die mit dem Betreiber zu erörtern und in die Entscheidung des Einsatzes von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern einzubeziehen sind:

- Der Aufenthaltsort der auslösenden Person ist nicht festgelegt. Daher muss die auslösende Person von den Interventionskräften auch gefunden werden können und zwar so, dass durch die Tätigkeit der Interventionskräfte keine zusätzliche Gefährdung der Person entsteht. Dies ist nur möglich, wenn das Umfeld des Auslöseortes bekannt ist. Daher muss der Einsatz von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern auf dieses Umfeld beschränkt sein (z. B. Reichweitenbegrenzung, Zellenbildung).
- Unerwünschte Auslösung durch ungeeignete Trageweise (z. B. in einer Tasche mit Gegenständen, wobei ein auf den Auslöseknopf drückender Gegenstand den Melder auslösen könnte).
- Weil die Ausbreitungsbedingungen für Funkwellen von den örtlichen Gegebenheiten abhängig sind, kann nicht immer mit einer sicheren Funkverbindung zwischen Funk-Überfallmelder und der Zentrale gerechnet werden. Die Folge kann sein, dass eine Auslösung des Melders nicht immer zu 100% erkannt wird. Daher ist die Erwartungshaltung des Nutzers eines Funk-Überfallmelders „Bei Auslösung wird mir geholfen“ nicht sicher erfüllbar.

Wenn die Empfangsreichweite für Funk-Überfallmelder um das überwachte Objekt allerdings zu groß ist und die Gefahr besteht, dass die auslösende Person nicht gefunden wird, sind Alarmer von tragbaren Funk-Überfallmeldern bei extern scharfgeschalteter Einbruchmeldeanlage zu unterbinden. Als Ersatz kann unabhängig von der ÜMA/EMA der Umstieg auf andere Alarmierungseinrichtungen (z. B. Mobilfunktelefon mit Notrufauflöse- und Ortungsmöglichkeit, z. B. GPS) sinnvoll sein.

Folgende technischen Einrichtungen müssen über die Anforderungen der Richtlinie VdS 2311 hinaus bei Funk-Überfallmeldern vorhanden sein:

- Maßnahmen gegen versehentliche Auslösung



- Meldungsquittierung von der Zentrale (Erkennung der Auslösung, z. B. Vibrator, bei Ausbleiben der Meldungsquittierung soll die Meldung automatisch bis zum Empfang der Quittung wiederholt werden, jedoch begrenzt auf eine maximale Zeit von 3 Minuten)
- Reichweitenwarnung beim Verlassen des Sende-/Empfangsbereiches (z. B. optisch, Vibrator)
- Überwachung der Energieversorgung

Bei ÜEA gilt zusätzlich:

Zum Betreiben von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern muss von der Polizei eine Genehmigung eingeholt werden. Ein über Funk-Überfallmelder ausgelöster Überfallalarm muss entsprechend differenziert zur Polizei übertragen werden.

9 Ausführungsunterlagen

Siehe Richtlinie VdS 2311.

10 Inbetriebsetzung

Siehe Richtlinie VdS 2311.

11 Abnahme

Siehe Richtlinie VdS 2311.

12 Betrieb

Siehe Richtlinie VdS 2311.

Abweichend zu den Regelungen unter Nr. 12.4 (Bereitstellung sicher Ferndienste) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Ferndienste sind grundsätzlich nur unter Einhaltung der DIN EN 50710 über eine zertifizierte Fernzugangsinfrastruktur und mit Zustimmung des jeweiligen Betreibers zulässig.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 12.5 (Instandhaltung) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Anstatt die älteren Begriffe aus der DIN 31051 sind die neueren Begriffe der DIN EN 13306 zu verwenden (z. B. Inspektion und Wartung (alt) → präventive Instandhaltung (neu) bzw. Instandsetzung (alt) → korrektive Instandhaltung (neu) bzw. Begehung → präventive zustandsorientierte Instandhaltung mit Beobachtung).

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 12.6 (Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Bei ÜEA ist die Polizei zu informieren, wenn es sich um wesentliche Änderungen im Aufbau bzw. Umfang der EMA/ÜMA/ÜE handelt sowie bei Austausch wesentlicher Anlageteile mit zentralen Funktionen (z. B. Zentrale, ÜE) und Überfallmeldern gegen Anlageteile anderen Typs.

Abweichend zu den Regelungen unter Nr. 12.10 (Abweichungen) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Abweichungen sind nur im Rahmen der im Pfk-ÜMA/EMA bzw. in der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Regelungen sowie bei ÜEA nur nach entsprechender Abstimmung mit und Genehmigung durch die Polizei zulässig.



Anhänge

Anhang A - Überwachung von Wertbehältnissen (verbindlich)

Siehe Richtlinie VdS 2311.

Anhang B - Nebelgeräte (verbindlich)

Siehe Richtlinie VdS 2311. Für Nebelgeräte (NG) gilt zusätzlich:

- Ansteuerung von NG nur über EMA der Klasse B oder C mit Fernalarmierung an eine Notruf- und Serviceleitstelle (NSL).
- Grundsätzlich kein Einsatz von NG in Objekten, die von mehreren Mietern/Eigentümern genutzt werden oder gar in Objekten mit mehreren Stockwerken oder in Objekten, die vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Geschäfte in größeren Wohnblocks. Es besteht u. a. die Gefahr der Annahme eines Brandes und Sprung aus einem Fenster).
- Es macht bei einer Reihe von Schutzobjekten Sinn, die Auslösung von NG, die von einer EMA angesteuert werden sollen, von einer zusätzlichen manuellen Freigabe nach der Übertragung von Video-Bildern aus dem Objekt in eine NSL über einen Schaltbefehl von dort abhängig zu machen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Auslösung der EMA erfolgt, bevor Täter die durch NG geschützten Bereiche erreichen können und das Bedienpersonal der NSL die Örtlichkeiten gut kennt, über Video ausreichend einsehen und das System ordnungsgemäß bedienen kann.

Der Einsatz von Reizmittelsprühgeräten in Verbindung mit ÜMA/EMA ist nicht zulässig.

Anhang C - Anschaltbedingungen für Technische Melder (verbindlich)

Siehe Richtlinie VdS 2311.

Anhang D - Änderungen (informativ)

Siehe Richtlinie VdS 2311.

Anlage 5b

Projektierungs- und Installationshinweise für NGRS (PIH-NGRS)

der

**Richtlinie
für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)**

Stand: Januar 2026

Projektierungs- und Installationshinweise für Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme (NGRS)

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise legen Mindestanforderungen an Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb, Instandhaltung sowie Erweiterung/Verbesserung von Notfall- und Gefahrenreaktionssystemen (NGRS) fest. Sie gelten in Verbindung mit den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen bzw. von der Polizei anerkannten Entwurfsfassungen der nachfolgenden Richtlinien, Normen bzw. Regelwerke:

- Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) für die aufgeführten Klassen B und C
- Einschlägige DIN VDE Bestimmungen, insbesondere DIN EN 50726-1 bzw. DIN VDE V 0827-1 (NGRS) und DIN VDE V 0827-3 sowie DIN EN IEC 62820-3-2 jeweils für die Grade 2 und 3

1.2 Voraussetzungen für den Anschluss und IT-Sicherheit

Voraussetzung für den Anschluss eines NGRS an die Polizei ist, dass

- die Anlage unter Verwendung von geprüften und zertifizierten Anlageteilen (durch eine zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlage-technik akkreditierten Stelle, z. B. VdS Schadenverhütung GmbH), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind und unter Beachtung
- der in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie
- der entsprechenden, vom jeweiligen Bundesland herausgegebenen Sicherungsempfehlungen

geplant und errichtet worden ist.

Anmerkung 1: Die vorstehende Forderung, zertifizierte Anlageteile zu verwenden, wird so lange außer Kraft gesetzt, bis entsprechende Prüfverfahren zur Verfügung stehen. Als Ersatz zur Zertifizierung gilt vom Hersteller des NGRS eine Eigenerklärung, dass das NGRS-System der DIN EN 50726-1 bzw. DIN VDE V 0827-1 (NGRS) sowie in Bezug auf die Sprachverbindung der DIN EN IEC 62820-3-2 entspricht.

Zusatzeinrichtungen mit nicht zertifizierten Teilen, z. B. zusätzliche Anzeigen, sind nur zulässig, wenn keine nachteiligen Rückwirkungen auf das NGRS auftreten können.

Zudem müssen Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Überprüfung und Instandhaltung durch Fachbetriebe, welche die Anforderungen der DIN EN 16763 für das Dienstleistungsgebiet „NGRS“ erfüllen und für jede Bearbeitungsphase über entsprechende Beschäftigte in allen Funktionen A, B, C nach DIN EN 16763 verfügen, durchgeführt werden. Als Nachweis hierfür ist eine entsprechende Zertifizierung durch eine für den Bereich Dienstleistung akkreditierten oder von der Polizei anerkannten Stelle vorzulegen.

Anmerkung 2: Die vorstehende Forderung bezüglich der Zertifizierung der Fachbetriebe von NGRS wird so lange außer Kraft gesetzt, bis entsprechende Prüfverfahren zur Verfügung stehen. Als Ersatz gilt eine entsprechende Eigenerklärung des jeweiligen Fachbetriebes, dass dieser die Anforderungen der DIN EN 16763 erfüllt und für jede Bearbeitungsphase sowie für das Fachgebiet „NGRS“ über entsprechende Beschäftigte in allen Funktionen A, B, C nach DIN EN 16763 verfügt.

Bei Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb, Instandhaltung, Erweiterung/Verbesserung sowie bei der Alarm-, Bild- und Meldungsübertragung sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere auch das zeitnahe Einspielen sicherheitsrelevanter Patches und Updates.

2 Normative Verweisungen

Diese Hinweise enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekanntgegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung. Die nachfolgende Aufzählung enthält die zz. für die Anwendung wichtigsten Regelwerke:

ÜEA-Richtlinie	Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei
DIN EN 50726-1	Notfall- und Gefahren-Systeme – Teil 1: Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme (NGRS) – Grundlegende Anforderungen, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Aktivitäten
DIN VDE V 0827-1	Notfall- und Gefahren-Systeme – Teil 1: Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme (NGRS) – Grundlegende Anforderungen, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Aktivitäten
DIN VDE V 0827-3	Notfall- und Gefahren-Systeme – Teil 3: Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme (NGRS) – Risikomanagementakte und Anwendungsbeispiele
DIN VDE 0833-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833-3	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
DIN EN ISO/IEC 17025	Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
DIN EN ISO/IEC 17065	Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren
DIN EN IEC 62820-3-2	Gebäude-Sprechanlagen – Teil 3-2: Gebäude-Sprechanlagen für erhöhte Sicherheitsanforderungen - Anwendungsrichtlinien

3 Begriffe und Abkürzungen

Siehe DIN EN 50726-1, DIN VDE V 0827-1 bzw. DIN VDE V 0827-3.

4 Festlegung der Struktur, der Anforderungen und des Sicherheitsgrades

Siehe DIN EN 50726-1, DIN VDE V 0827-1 bzw. DIN VDE V 0827-3.

5 Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Übergabe, Betrieb, Instandhaltung und Erweiterung/Verbesserung

Siehe insbesondere DIN EN 50726-1 bzw. DIN VDE V 0827-1 und DIN VDE V 0827-3. Bezüglich der Sprachverbindung ist die DIN EN IEC 62820-3-2 einzuhalten. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Festlegungen.

5.1 Allgemeines

Wird im Rahmen des Risikomanagementprozesses festgestellt, dass ein NGRS insbesondere auch für den Herbeiruf von Hilfe in Amoksituationen dienen soll, muss das NGRS grundsätzlich an die Polizei angeschlossen werden. Aufgrund der fehlenden Informationen für die Polizei (insbesondere die fehlende Möglichkeit der Sprachkommunikation mit der auslösenden Person über ein NGRS) sowie der stark verzögerten Alarmierung der Polizei (in der Regel durch die hilfeleistende Stelle an die Polizei über Telefon), macht bei einer Amoksituation eine Alarmgabe an eine hilfeleistende Stelle vor Ort bzw. an eine NSL keinen Sinn.



Die zuständigen Behörden (hier insbesondere auch die Polizei sowie der zuständige ÜEA-Sachbearbeiter) sind bereits in der Planungsphase bzw. bei der Erarbeitung des Gesamt-Sicherungskonzeptes im Rahmen des Gesamt-Risikomanagementprozesses zur Beratung hinzuzuziehen.

Im Rahmen dessen sind unter Berücksichtigung der Normenanforderungen insbesondere festzulegen und im Rahmen des in DIN EN 50726-1 bzw. DIN VDE V 0827-1 beschriebenen Risikomanagement abzustimmen:

- Einbindung des NGRS in ein Gesamt-Sicherungskonzept für das entsprechende Objekt
- Arten der NGRS-Anwendungen inkl. Umfang und Grad der Anwendungen, wobei der Grad auszuwählen ist, der dem identifizierten Risiko, bei akzeptiertem Restrisiko, am besten entspricht
- Anbringung und Funktionsweise (Auslösung durch Jedermann oder nur bestimmte Personen) der NGRS-Melder (siehe Nr. 5.2)
- Einsatz der Sicherungsmaßnahmen (z. B. bauliche und mechanische Sicherungen) und der elektronischen Maßnahmen (elektronische, optische und sonstige Einrichtungen)
- Zusatzmaßnahmen, um die Lagebeurteilung durch die Polizei zu unterstützen (z. B. Sprachverbindungen, Bildübertragungen)
- Zielgerichtetes Zusammenwirken aller technischen Einrichtungen (Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen) mit klaren organisatorischen und administrativen Maßnahmen (z. B. Zutrittsregelungen, Verhaltensregeln, Sprachkommunikation) bzw. Anweisungen
- Welche Alarmer sollen bei parallelen Auslösungen von anderen Gefahrenmeldungen (z. B. Feueralarm) Vorrang haben bzw. welche Maßnahmen sollen dann erfolgen (z. B. Abschaltung des Alarmgäb für Feueralarm, damit die bei NGRS-Alarm entsprechende Sprachdurchsage noch verstanden wird)
- Auslösung von Internalarmen (automatisch/nicht automatisch) und Art der Alarmgäbe (z. B. Sprachdurchsage, Alarmtöne) pro NGRS-Melder, wobei z. B. auch eine „Zweimeldungsabhängigkeit“ (erste Auslösung wird zunächst verifiziert und eine Alarmgäbe erfolgt erst nach der Verifizierung oder nach einer Folgeauslösung eines zweiten NGRS-Melders) zur Anwendung kommen kann
- Art der Alarmauslösung (Amokalarm bzw. Notruf) und der Identifikation der Auslöse-/Sprechstelle für die Weiterleitung an die Polizei (z. B. Auslösung Amokalarm über Transponder mit direkter Internalarmgäbe und/oder Auslösung Notruf per Taster mit der Beschriftung „Polizei-Notruf“ mit oder ohne direkte Internalarmgäbe und mit entsprechender Verifikation per Sprachverbindung mit dem Auslöser gemäß Nr. 3 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie)
- Möglichkeiten der gezielten Einwahl an auslösende Sprechstellen von NGRS (siehe Nr. 5.3) und Art des Aufbaus der Kommunikationsverbindung (Rufaufbau von der Polizei her nach Eingang eines Alarms bei der Polizei bzw. automatischer Rufaufbau an eine abzustimmende Telefonnummer der Polizei)
- Steuerungs-/Umschaltmöglichkeiten bei der Sprachverbindung („nur reinhören“ (halbduplex) bzw. „Sprechverbindung“ (voll-duplex)) (siehe Nr. 5.3)
- Anlaufstelle für die Polizei am Objekt und der dort notwendigen Steuerungs-/Auslösemöglichkeiten (z. B. Bedien-, Anzeige- und Einsprechstelle für die Polizei) und vorzuhaltenden Unterlagen (z. B. Objektpläne)
- Polizei-Transponder mit Schließ-/Öffnungsberechtigung, Rücksetzungsfunktion etc. sowie dessen Unterbringung vor Ort (z. B. Einsatzschlüsseldepot)
- Steuerungs-/Auslösemöglichkeiten durch die Polizei (z. B. Auslösung von Internalarmen/Sprachdurchsagen in den entsprechenden Bereichen) am Objekt bzw. von der Ferne her
- Unterstützende Maßnahmen für die Intervention (inkl. z. B. Laufkarten, Unterbrechung von Strom/Gas, Einblendung von ausgelösten Alarmen in einen Grundrissplan und Abruf einer entsprechenden generierten Webseite)
- Welche im Objekt vorhandene technisch ansteuerbare Anlagen/Einrichtungen/Bauprodukte sollten in welchem Fall angesteuert werden bzw. ansteuerbar sein (z. B. Ansteuerung von Jalousien)
- Art der Fernauslösung eines NGRS (siehe Nr. 5.5), falls die Polizei über einen anderen Weg (z. B. telefonisch) Hinweise auf eine Straftat in dem entsprechenden Objekt erhält

- Art und Umfang der Pläne für die Intervention

NGRS sind grundsätzlich als getrennte Anlagen zu Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) auszuführen. Die Mitnutzung der Übertragungseinrichtung (ÜE) der ÜMA/EMA durch das NGRS zur Übertragung von Meldungen und Alarmen des NGRS ist rückwirkungsfrei zulässig. In Abstimmung mit der Polizei ist ggf. auch die Einbindung von NGRS-Meldern in einer ÜMA/EMA als technische Melder möglich.

Ein Anschluss des NGRS an die Polizei im Rahmen der ÜEA-Richtlinie ist nur für die Anwendungen zulässig, die mindestens dem Grad 2 bzw. 3 der DIN EN 50726-1 bzw. DIN VDE V 0827-1 mit einer Sprachkommunikation zur Verifikation entsprechen. Die Alarmübertragung zur Polizei muss über eine AÜA nach DP4 erfolgen (siehe Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie). Eine gleichzeitige Unterbrechung beider Übertragungswege bei DP4 über die in der Normenreihe DIN EN 50136 festgelegten Zeiten hinaus, ist als Störung Übertragungswege (Leitungsalarm) zu übermitteln. Alle anderen Unterbrechungen sind unter Beachtung der Festlegung in den Normen vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider zur unverzüglichen Beseitigung der Ursache dem Betreiber und/oder dem Instandhaltungsdienst der GMA mitzuteilen.

Es dürfen nur solche Alarme an die Polizei übertragen werden, die auf Auslösungen von Notfall- und Gefahrenmeldern (siehe Nr. 5.2) mit der Möglichkeit eine Sprachkommunikation herzustellen, beruhen.

Falschalarme sind so weit wie möglich auszuschließen. Hierfür sind geeignete Maßnahmen vorzusehen.

Kommt es im Betrieb zu vermehrten unberechtigten bzw. missbräuchlichen Auslösungen von NGRS-Meldern, ist die Polizei berechtigt, die Auslösung von NGRS-Meldern auf berechtigte Auslöser oder Bediener zu beschränken. Daher wird empfohlen die Auslösestellen mit entsprechenden Eingabeeinrichtungen (z. B. Transponderleser, Codetastatur) auszustatten.

Um eine fortlaufende und stets aktuelle Dokumentation zu gewährleisten, ist eine technische Risikomanagementakte gemäß DIN VDE V 0827-3 zu führen.

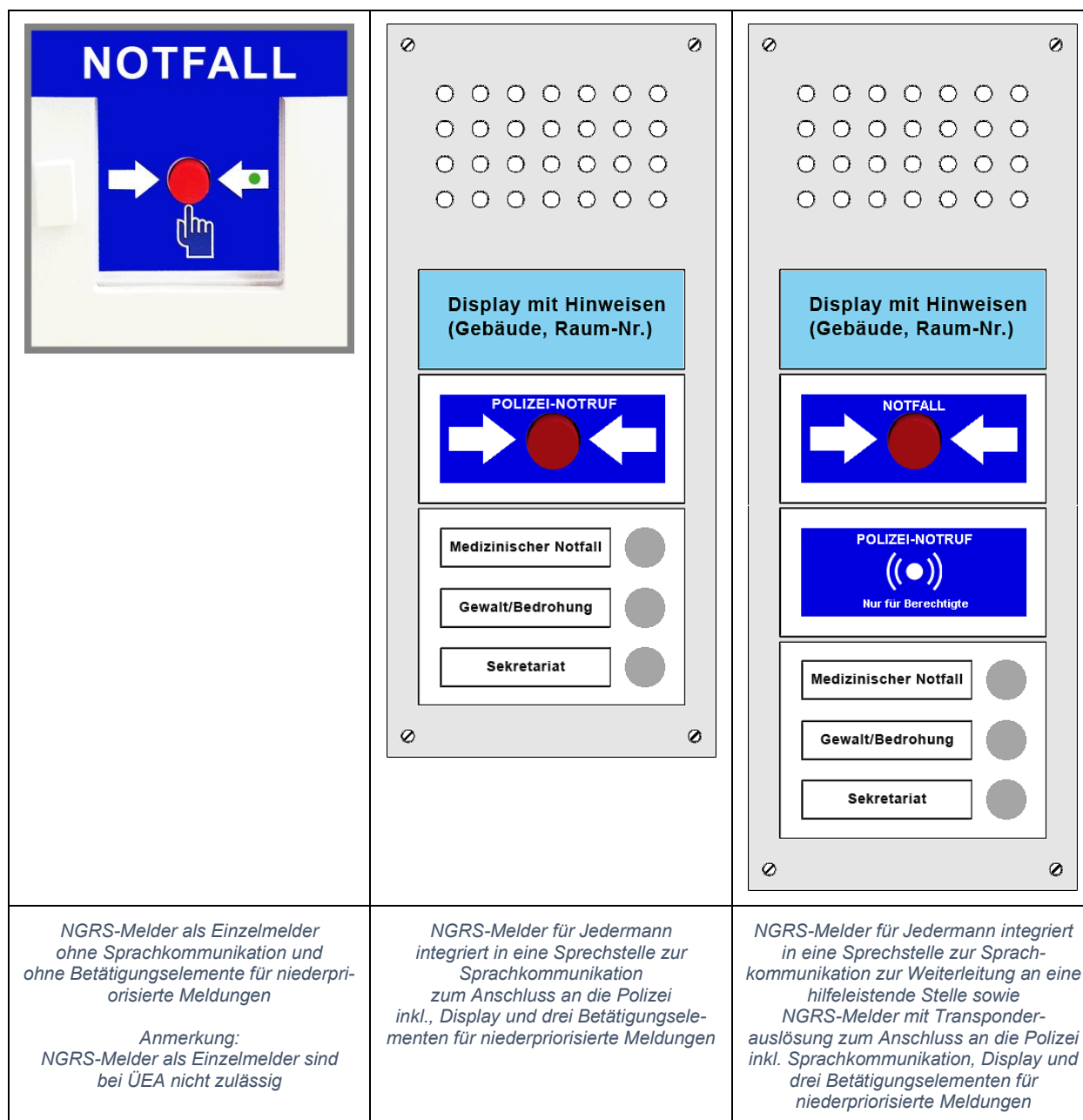
5.2 Auslöseeinrichtungen/Verifikation/Maßnahmen

Notfall- und Gefahrenmelder für NGRS dienen der manuellen Auslösung einer Alarmmeldung im Falle eines akuten Notfalls oder einer Gefahr (z. B. Amok, Terroranschlag). NGRS-Melder sind so auszuführen, dass grundsätzlich nur eine gezielte manuelle Auslösung in Form einer willentlichen Betätigung durch eine Person zur Alarmauslösung führt. Eine automatische Alarmauslösung, z. B. in Folge von Unterbleiben einer so genannten Klarmeldung, ist nicht zulässig.

Bei ÜEA ist die Bezeichnung POLIZEI-NOTRUF zu verwenden. Soll zur Vermeidung von unberechtigten bzw. missbräuchlichen Alarmen eine Auslösung nicht für Jedermann möglich sein, sind die NGRS-Melder oder Teile davon so aufzubauen, dass sich Auslöser oder Bediener vorher mit einem Identifikationsmerkmalträger (z. B. Transponder) zu erkennen geben müssen bzw. eine Auslösung nur mittels eines Identifikationsmerkmalträgers erfolgen kann. Die vorstehenden Festlegungen sowie die Art der Alarmübertragung (Amokalarm bzw. Notruf, in Abhängigkeit von der Festlegung mit bzw. ohne automatischem Internalarm, siehe Nr. 3 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie) sind mit der Polizei abzustimmen.

Für den Fall, dass es bei einer Konzeption „Alarmauslösung für Jedermann“ in der Folge zu häufigen Auslösungen von Falschalarmen kommt, ist die Polizei berechtigt, einen Umbau zu fordern, damit eine Auslösung nur noch mittels Identifikationsmerkmalträger erfolgen kann. Daher wird angeregt, NGRS-Melder prinzipiell bereits mit entsprechenden Leseeinheiten für Identifikationsmerkmalträger auszustatten, damit eine Umstellung für die betreffenden NGRS-Melder problemlos möglich ist.

Ein für Jedermann zu betätigender NGRS-Melder besteht grundsätzlich aus einem Taster mit vorgelagerter mechanischer Hürde als zerbrechliches Element (z. B. Glasscheibe) mit bleibender Formveränderung und entsprechender Bezeichnung unter Nutzung der in DIN VDE V 0827-1 vorgegebenen Farben (perlweißer Rand, verkehrsblauer Hintergrund und rotem Taster).

**Bild 1 – Beispiele für NGRS-Melder**

Bei ÜEA sind grundsätzlich nur in Sprechstellen integrierte NGRS-Melder zulässig, wobei die im Bild 1 aufgeführten Farben zu realisieren sind. Die mechanische Hürde mit bleibender Formveränderung, die Bezeichnung und die Farbe der Fläche um den Taster sowie die Tasterfarbe sind analog auszuführen. Diese müssen so installiert werden, dass während einer Krisensituation eine gefahrlose Auslösung und Bedienung möglich ist.

Die Sprechstellen dürfen weitere Betätigungselemente (z. B. Tasten) für niederpriorisierte Meldungen (z. B. Hausalarm, Hilferuf, Deeskalationsruf) für die Auslösung entsprechender Meldungen an eine vor Ort befindliche hilfeleistende Stelle enthalten. Diese sind so zu gestalten, dass eine Verwechslung mit NGRS-Meldern ausgeschlossen ist. Zudem ist eine eindeutige Kennzeichnung unter Nutzung anderer Farben und Beschriftungen vorzunehmen. Niederpriorisierte Meldungen dürfen grundsätzlich nicht zur Polizei übertragen werden (siehe hierzu Bild 2).

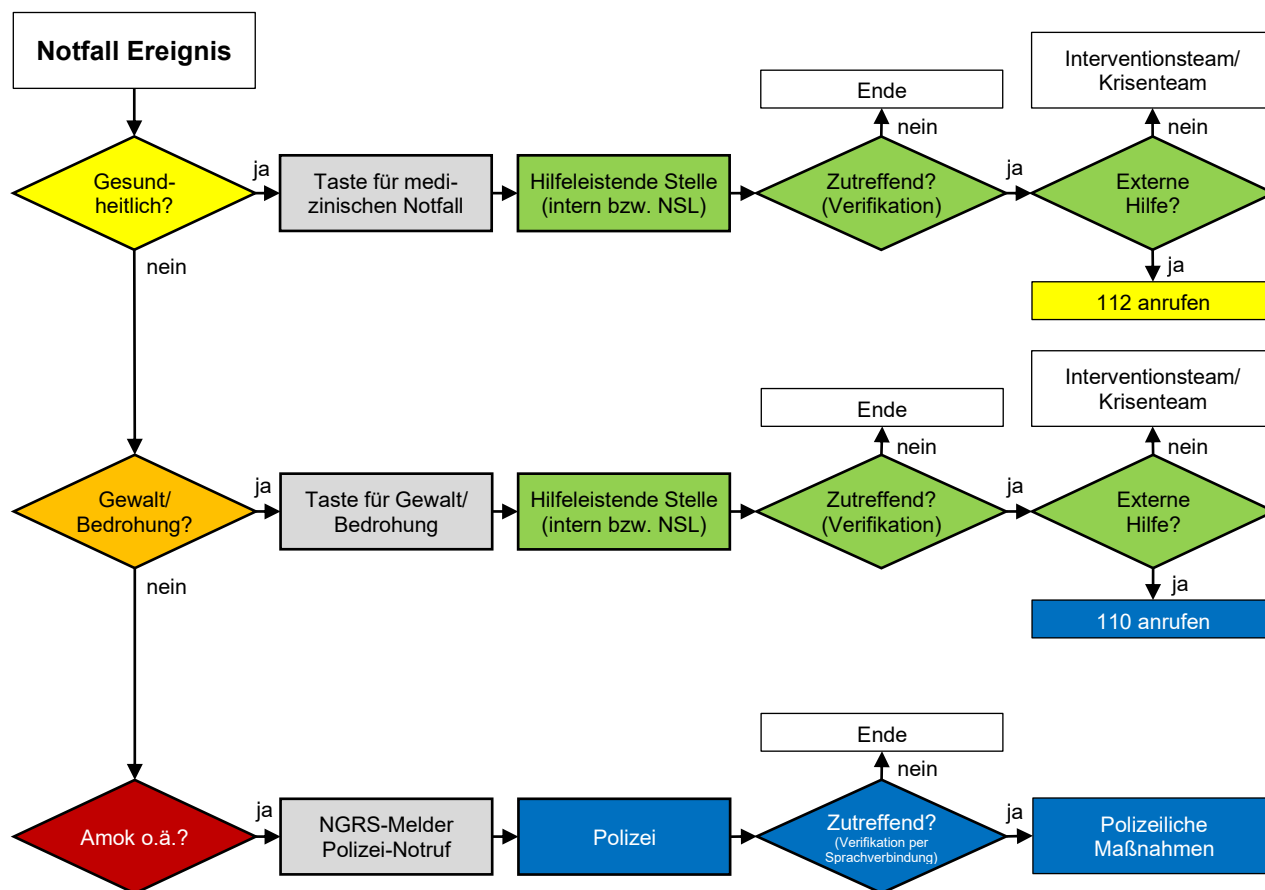


Bild 2 – Ablaufbeispiel im Notfall für ein NGRS mit NGRS-Melder und zwei Auslösetasten mit Anschluss an die Polizei

An der Sprechstelle muss die Ortsangabe (z. B. Gebäude, Stockwerk, Raumnummer) erkennbar sein, damit diese bei Rückfragen nach einer Auslösung benannt werden kann.

5.3 Ergänzende Anforderungen an die Sprachkommunikation

Sprachkommunikation ist bei NGRS mit Anschluss an die Polizei ein zwingender Bestandteil, damit nach der Auslösung eine entsprechende Kommunikation möglich ist.

Nach Auslösung eines NGRS-Melders ist der Alarm über die ÜEA an die Polizei unter Beachtung der Anlage 10 zu übertragen. Die Durchwahl-Rufnummer der entsprechenden Auslöse-/Sprechstelle ist zusammen mit der Alarmmeldung gemäß Nr. 3 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie mit zu übermitteln. In den Lageplänen für die Polizei müssen diese Rufnummern ebenfalls mit aufgeführt sein.

Mit der Polizei ist abzustimmen, ob nach einer Auslösung ein automatischer Rufaufbau zur Polizei erfolgt oder ob der Rufaufbau von der Polizei her erfolgen soll. Je nach polizeilichen Anforderungen ist nach dem Rufaufbau zunächst eine automatische Ansage wiederzugeben, in der

- die Identifikation der Auslöse-/Sprechstelle und
- die Steuerungs-/Umschaltmöglichkeiten „nur Reinhören“ (Halbduplex) bzw. „Sprechverbindung“ (Voll-duplex) und
- ggf. die Steuerungs-/Auslösemöglichkeiten des Internalarms (z. B. im System gespeicherte Sprach-durchsagen)

dargestellt und ausgewählt werden kann. Diese Daten bzw. die Steuermöglichkeiten (z. B. über entsprechende Nachwahlen) können gemäß den Vorgaben der Polizei auch anderweitig übermittelt/vorgehalten werden bzw. erfolgen.



Ein automatischer Rufaufbau zur Polizei ist

- nur nach einer vorausgegangenen Alarmauslösung mit entsprechender Alarmübertragung über eine ÜEA zur EE-Pol und
- grundsätzlich an die Notruf-Rufnummer 110 oder an eine andere von der Polizei festgelegte Rufnummer zulässig.

5.4 Ergänzende Anforderungen bei Bildübertragung

Zur Einschätzung der Lage und zur Intervention im Gefahrenfall sind gemäß DIN EN 50726-1 bzw. DIN VDE V 0827-1 zusätzlich Bildübertragungen möglich. Sollen solche Bilder an die Polizei übertragen werden, sind hierfür die in der Anlage 6 der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Anforderungen einzuhalten.

5.5 Fernauslösung eines NGRS

Erlangt die Polizei über einen anderen Weg - z. B. telefonisch - Hinweise auf eine Straftat in einem mit einem Notfall- und Gefahren-Reaktions-System ausgestatteten Objekt, muss es - je nach Anforderungen der jeweils zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle - möglich sein, die Bildübertragung sowie auch Einwahl- oder Reinhörmöglichkeiten über die Funktion „Fernauslösen des NGRS“ im überwachten Objekt zu initiieren. Ein Fernauslösen muss durch Speicherung im Hintergrundspeicher des NGRS nachvollziehbar sein. Dieses Verfahren ist nur mit Zustimmung des Betreibers statthaft.

5.6 Inbetriebnahme/Übergabe

Nach Fertigstellung des NGRS muss der Fachbetrieb dem Betreiber eine vollständig ausgefüllte Anlagenbeschreibung NGRS aushändigen. In dieser sind die Übergabe der Anlage mit Dokumentation gemäß DIN EN 50726-1 bzw. DIN VDE V 0827-1, die Einweisung der Nutzer/Bediensteten zur Inbetriebnahme und die entsprechenden Projektierungsangaben zu dokumentieren. Die Bedienung und die Handhabung des NGRS sowie die in Krisensituationen erforderlichen Maßnahmen (z. B. Kontrolle der Personen auf Vollständigkeit) sollen in einer entsprechenden Hausordnung geregelt und den Nutzern/Bediensteten zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist der Polizei eine Einsicht in die Risikomanagementakte zu ermöglichen.

6 Sonstiges

Alle Ergebnisse und Festlegungen aus der Abstimmung mit der Polizei sind in der technischen Risikomanagementakte zu dokumentieren.

Ansonsten sind alle Festlegungen in der Norm DIN EN 50726-1 bzw. DIN VDE V 0827-1 einzuhalten. Eventuelle Abweichungen hiervon sind in Absprache mit der Polizei nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und müssen in der Anlagenbeschreibung als Abweichung beschrieben werden.



Anlage 5c

**Projektierungs- und
Installationshinweise für VÜA
(PIH-VÜA)**

der

**Richtlinie
für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)**

Stand: Januar 2026



Projektierungs- und Installationshinweise für Videosicherheitssysteme (PIH-VSS)

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise legen Mindestanforderungen an Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb, Instandhaltung sowie Erweiterung/Verbesserung von Videosicherheitssystemen (VSS) fest. Sie gelten in Verbindung mit den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen bzw. von der Polizei anerkannten Entwurfsfassungen der nachfolgenden Richtlinien, Normen bzw. Regelwerke:

- Bundeseinheitlicher **Pflichten**katalog für Fachbetriebe von Videosicherheitssystemen (**Pfk**-VSS)
- Bundeseinheitliche Richtlinie für **Ü**berfall-/**E**inbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit **A**nschluss an die Polizei (**ÜEA**-Richtlinie)
- Einschlägige europäische Normen für Videosicherheitssystemen für Sicherungsanwendungen der Normenreihe DIN EN IEC 62676, insbesondere DIN EN IEC 62676-4 sowie DIN EN IEC 62676-2-11
- Einschlägige DIN VDE Bestimmungen für Videosicherheitssysteme für Sicherungsanwendungen
- Richtlinien für Videosicherheitssysteme, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH

Anmerkung 1: In diesem Regelwerk wird der neue Begriff Videosicherheitssystem (VSS) anstatt dem bisherigen Begriff Videoüberwachungsanlage (VÜA) durchgehend benutzt, auch wenn zum Teil in anderen Regelwerken der bisherige Begriff noch nicht geändert wurde und noch benutzt wird.

Anmerkung 2: Der vorliegende Anhang 5c ist wortgleich zur Anlage 1 des Bundeseinheitlichen Pflichtenkataloges für Fachbetriebe von Videosicherheitssystemen (Pfk-VSS). Sollte die Ausgabe des Pfk-VSS neueren Datums sein, gilt diese neuere Fassung anstelle des vorliegenden Dokumentes.

1.2 Voraussetzungen für den Anschluss und IT-Sicherheit

Voraussetzung für die Anerkennung einer VSS ist, dass

- die Anlage unter Verwendung von geprüften und zertifizierten Anlageteilen (durch eine zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlage-technik akkreditierten Stelle, z. B. VdS Schadenverhütung GmbH), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind und
- unter Beachtung der im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik

errichtet worden ist.

Zusatzeinrichtungen mit nicht zertifizierten Teilen, z. B. zusätzliche Anzeigen, sind nur zulässig, wenn keine nachteiligen Rückwirkungen auf die VSS auftreten können.

Anmerkung: Die vorstehende Forderung, zertifizierte Anlageteile zu verwenden, wird so lange außer Kraft gesetzt, bis entsprechende Prüfverfahren zur Verfügung stehen.

Bei Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb, Instandhaltung, Erweiterung/Verbesserung sowie bei der Alarm-, Bild- und Meldungsübertragung sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere auch das zeitnahe Einspielen sicherheitsrelevanter Patches und Updates.

1.3 Anmerkungen zur Anwendung

Die den Überschriften vorangestellten Großbuchstaben geben jeweils an, für welche Klasse/n **A** und/oder **B** und/oder **C** der jeweilige Abschnitt Gültigkeit besitzt.

Grundlage dieser Hinweise sind die gemeinsam von Polizei und VdS Schadenverhütung GmbH erarbeiteten Richtlinien für Videosicherheitssysteme, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

ANLAGE 5C: PROJEKTIERUNGS- UND INSTALLATIONSHINWEISE FÜR VSS (PIH-VSS)

Damit Anwender die Unterschiede zur Richtlinie VdS 2366 besser erkennen können, werden diese hier dargestellt, in Einzelfällen polizeilich besonders wichtige Regelungen bekräftigt und ansonsten auf die Richtlinie VdS 2366 verwiesen. Es handelt sich hier somit im Wesentlichen um ein sogenanntes "Delta-Papier".

Soweit der Verweis auf die Richtlinie VdS 2366 pauschal erfolgt, sind die nachfolgenden in der Tabelle enthaltenen Formulierungen entsprechend zu ersetzen:

Formulierung in der Richtlinie VdS 2366:	entspricht der polizeilichen Anforderung:
VdS-anerkannt	von einer zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich der Gefahrenmelde- bzw. Videoüberwachungstechnik anerkannten Stelle geprüft und zertifiziert
VdS-anerkanntes Errichterunternehmen	in der polizeilichen Fachbetriebssuche für den Bereich VSS aufgenommener Fachbetrieb, der die Anforderungen der DIN VDE V 0827-41 bzw. die Anforderungen des entsprechenden polizeilichen Pflichtenkataloges erfüllt und für jede Bearbeitungsphase sowie für das jeweilige Fachgebiet über entsprechende Beschäftigte in allen Funktionen A, B, C nach DIN EN 16763 verfügt
Attest bzw. VdS-Attest bzw. Installationsattest	Anlagenbeschreibung nach ÜEA-Richtlinie bzw. Pfk-VSS
Zustimmung bzw. Genehmigung des Versicherers bzw. des VdS	in Absprache mit Betreiber bzw. dem Versicherer

Zusätzlich zu den Regelungen in diesen Projektierungs- und Installationshinweisen bzw. der Richtlinie VdS 2366 sind die weiteren Regelungen des Pflichtenkataloges VSS bzw. der ÜEA-Richtlinie zu beachten. Im Falle von abweichenden oder widersprüchlichen Regelungen gelten die entsprechenden Vorgaben des Pflichtenkataloges VSS bzw. der ÜEA-Richtlinie.

2 Allgemeines

Siehe aktuelle Richtlinien für Videosicherheitssysteme, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

3 Normative Verweisungen

Diese Hinweise enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Normen und Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Normen und Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekanntgegeben werden. Von undatierten Normen und Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung bzw. von der Polizei anerkannten Entwurfsfassung. Die nachfolgende Aufzählung enthält die zurzeit für die Anwendung des Pfk-ÜMA/EMA und der ÜEA-Richtlinie wichtigsten Normen und Regelwerke:

Pfk-VSS	Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Fachbetriebe von Videosicherheitssystemen
ÜEA-Richtlinie	Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei
DIN 77200-X	Sicherungsdienstleistungen
DIN CLC/TS 50131-9	Alarmanlagen – Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Teil 9: Alarmvorprüfung – Verfahren und Grundsätze
DIN EN 16763	Dienstleistungen für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen

ANLAGE 5C: PROJEKTIERUNGS- UND INSTALLATIONSHINWEISE FÜR VSS (PIH-VSS)

DIN EN 50518	Alarmempfangsstelle
DIN EN IEC 62676-x	Videosicherheitssysteme für Sicherungsanwendungen
DIN EN ISO/IEC 17025	Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
DIN EN ISO/IEC 17065	Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren
DIN VDE 0833-3-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 3-1: Alarmverifikation
DIN VDE V 0827-11	Notfall- und Gefahren-Systeme (NSL) – Teil 11: Notruf- und Service-Leitstelle – Leitstellen mit Sicherheitsaufgaben
DGUV Vorschrift 20	Spielhallen, Spielcasinos und Automaten Säle von Spielbanken“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen (vorher: BGV C3 - Unfallverhütungsvorschrift (UVV))
DGUV Vorschrift 25 / 26	Kassen inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen (vorher: BGV C9 - Unfallverhütungsvorschrift (UVV))
VdS 2366	Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen (zukünftig: Videosicherheitssysteme), Planung und Einbau

Weitere Regelwerke siehe aktuelle Richtlinien für Videosicherheitssysteme, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH unter Nr. 3

4 Begriffe und Abkürzungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Videosicherheitssysteme, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

5 Allgemeine Betrachtungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Videosicherheitssysteme, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

6 Projektierungsgrundlagen

Siehe aktuelle Richtlinien für Videosicherheitssysteme, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

Zudem sollten die in DIN EN IEC 62676-2-11 beschriebenen Regelungen eingehalten werden.

Die erforderliche Klassifizierung des Videosicherheitssystems muss durch den Betreiber (z. B. Bauherr, aus-schreibende Stelle o. ä.) nach einer vorzugsweise durch eine (Kriminal-) Polizeiliche Beratungsstelle durch-geführten, objektbezogenen Beratung und/oder in Absprache mit dem Sachversicherer bzw. den sonstigen Fachkräften im Rahmen eines Sicherungskonzeptes vorgegeben werden.

Abweichend zu den Regelungen unter Nr. 6.3.1 (Auflösung bei der Darstellung des Zielobjektes – Leistungsmerkmale der Klassen 1, 2 und 3) der Richtlinie VdS 2366 gilt:

Bis zur Überarbeitung der VdS 2366:2017-11 sind die dort enthaltenen Festlegungen für die Auflösungsklassen/-kategorien den in der im Jahr 2025 neu herausgegebenen DIN EN IEC 62676-4 definierten Klassen wie folgt zuzuordnen:

VdS 2366 bisher Klasse	VdS 2366 neu Klasse	DIN EN 62676-4 (alte Version)		DIN EN IEC 62676-4 (neue Version)	
		Klasse/Kategorie	Pixel/Meter	Klasse/Kategorie	Pixel/Meter
1)	1)	Überwachen	12,5	Überblicken	20
Klasse 1	Klasse 1	Detektieren	25	Umreißen	40
1)	1)	Beobachten	62,5	Verfolgen	80
Klasse 2	1)	Erkennen	125	Wahrnehmen	125
1)	Klasse 2	Identifizieren	250	Feststellen	250
1)	1)			Ermessen	500
Klasse 3	Klasse 3	Überprüfen	1000	Begutachten	1500

1) Diese Abbildungsgröße findet in VdS-Anlagen grundsätzlich keine Anwendung.

Tabelle 4-1: Gegenüberstellung der Klassen/Grade

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 6.3.2 (Funktions-, Bedienungs- und Sabotagesicherheit – Leistungsmerkmale der Klassen A, B und C) der Richtlinie VdS 2366 gilt:

Die eingesetzten Bildzentralen der Klassen B und C sollen über eine automatische Uhrzeitsynchronisation mit dem internationalen Zeitsystem UTC (z. B. mittels des Zeitsignalsenders DCF77) verfügen.

VSS der Klassen B und C sollten über eine Daueraufzeichnung bzw. bedarfsgesteuerte Aufzeichnung aller Kameras mit

- mind. 4 Bildern/s pro Kamera und
- unter Beachtung des Anhang B der Richtlinie VdS 2366
- in der vollen Kameraauflösung und
- möglichst unkomprimiert bzw. verlustfrei komprimiert

verfügen. Die Speicherkapazität der Bildzentrale sollte hierbei für mindestens 10 Tage ausreichend sein.

VSS sind grundsätzlich so zu konzipieren, dass eine Weiterleitung von Ereignissen einschließlich des Zugriffs auf die zugehörigen Live-Videobilder und Ereignisaufzeichnungen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden gemäß DIN EN IEC 62676-2-11 ermöglicht werden kann.

7 Aufbau

Siehe aktuelle Richtlinien für Videosicherheitssysteme, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

8 Inbetriebsetzung

Siehe aktuelle Richtlinien für Videosicherheitssysteme, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

9 ABC Betrieb der VSS

Siehe aktuelle Richtlinien für Videosicherheitssysteme, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 9.2.2 (ABC Inspektion) der Richtlinie VdS 2366 gilt:

Bei Anlagen der Klasse C ist grundsätzlich die Primärversorgung abzuschalten und die Reaktionen der USV zu testen).

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 9.3 (ABC Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen) der Richtlinie VdS 2366 gilt:

Bei ÜEA ist die Polizei zu informieren, wenn es sich um wesentliche Änderungen im Aufbau bzw. Umfang der EMA/ÜMA/ÜE handelt sowie bei Austausch wesentlicher Anlageteile mit zentralen Funktionen (z. B. Zentrale, ÜE) und Überfallmeldern gegen Anlageteile anderen Typs.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 9 der Richtlinie VdS 2366 gilt:

9.8 **ABC** Alarmierung und Intervention

Bezüglich der Verifikation von Alarmen aus VSS sind folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

- Akustische Alarmverifikation:

Nach DIN CLC/TS 50131-9 ist über akustische Empfangsgeräte (AEG) das Hineinhören in ein Objekt nach einer Alarmauslösung durch eine NSL von der Ferne her möglich.

Je nach Art und Intensität der Geräusche ist die Bewertung einer konkreten Situation ausschließlich durch Hineinhören jedoch nur schwierig möglich. Daher ist eine akustische Alarmverifikation nicht als alleiniges Mittel, sondern nur in Kombination mit anderen Maßnahmen der Alarmverifikation zulässig (z. B. in Kombination mit einer optischen Alarmverifikation).

- Telefonische Alarmverifikation:

Nach einer Alarmauslösung kann ggf. per Telefonanruf im Objekt geprüft werden, ob es sich um einen richtigen oder falschen Alarm handelt. Hierfür sind zwischen NSL und Betreiber entsprechende eindeutige Legitimations- und Verifikationsmaßnahmen (z. B. Codeworte) zu vereinbaren und in einer Alarmdienst- und Alarmdienst- und Interventionsvereinbarung zu dokumentieren.

- Sequenzielle Alarmverifikation:

Werden Alarme und Folgealarme in der Reihenfolge der Auslösung differenziert nach Art des Alarms und je nach den einsatztaktischen Erfordernissen zusätzlich bis zur einzelnen Meldergruppe oder bis zu festzulegenden einzelnen Meldern zur NSL übertragen und dort angezeigt, kann diese Alarmfolge zur Alarmverifikation genutzt werden.

Je nach Anzahl und logischer Reihenfolge (z. B. Alarmeingang von einem Öffnungsmelder mit anschließendem Alarmeingang eines Bewegungsmelders im gleichen Raum) kann ggf. von einem echten Alarm ausgegangen werden.

Anmerkung: Eine Einblendung der eingehenden Alarme in einen entsprechenden Lageplan kann eine solche Alarmvorprüfung zusätzlich unterstützen.

- Optische Alarmverifikation:

Nach DIN CLC/TS 50131-9 können zur Alarmverifikation optische Überwachungseinrichtungen genutzt werden. Hierfür eignen sich Videosicherheitssysteme (VSS) bzw. Videosicherheitssysteme (VSS) für Sicherungsanwendungen nach Normenreihe DIN EN IEC 62676-x mit entsprechenden Videoerfassungseinheiten (VE) unter Einhaltung der entsprechenden Regelungen des Bundeseinheitlichen Pflichtenkataloges für Fachbetriebe von Videosicherheitssysteme (VSS) bzw. der ÜEA-Richtlinie.

Für eine optische Alarmverifikation per Video aus der Ferne sind für eine ausreichende Bewertung sogenannte qualifizierte Bilder erforderlich.

Eine qualifizierte Alarmvorprüfung durch die NSL kann erfolgen durch eine

- telefonische Alarmverifikation,
- sequenzielle Alarmverifikation oder
- optische Alarmverifikation

ANLAGE 5C: PROJEKTIERUNGS- UND INSTALLATIONSHINWEISE FÜR VSS (PIH-VSS)

bzw. einer Kombination dieser Maßnahmen.

Kann der Alarm durch die vorstehenden Maßnahmen nicht eindeutig verifiziert werden, ist eine personelle Alarmvorprüfung vor Ort durch einen Interventionsdienst bzw. eine Interventionsstelle (IS) erforderlich. Die NSL soll hierfür auf eine unweit des überwachten Objektes stationierte IS (eigene Stelle oder Vertragsunternehmen) zurückgreifen können.

Eine hinreichende Sicherheit für einen tatsächlichen Alarm besteht, wenn es sich

- um eindeutige Handlungen oder Unterlassungen (z. B. Nichtentfernen aus umfriedetem Besitztum trotz Aufforderung) von Personen handelt,
- die mindestens einen gesetzlichen Straftatbestand erfüllen oder
- wenn deren Handlung oder Unterlassung auch im Versuch strafbar ist.

Besteht nach einer qualifizierten Alarmvorprüfung durch die NSL bzw. einer Alarmvorprüfung vor Ort durch eine IS eine hinreichende Sicherheit für einen tatsächlichen Alarm, kann die Polizei ggf. ohne weitere Vorprüfung des Alarms entsprechend alarmiert werden (siehe auch DIN VDE 0833-3-1):

Alle Feststellungen, auch die aufgrund weiterer Beobachtung des Szenarios, können für die polizeiliche Alarmverfolgung zum Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung relevant sein und sind daher der Polizei mitzuteilen sowie zu dokumentieren.

***Anmerkung:** Sollte es sich trotz Verifikation um einen Falschalarm handeln, ist mit Gebühren der Polizei für unnötige Einsätze zu rechnen.*

Sämtliche Alarmvorprüfungs- und Interventionsmaßnahmen sind von der NSL in einer Alarmdienst- und Interventionsvereinbarung zu dokumentieren.

Die NSL und die IS sollen von einer zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Stelle für den Bereich Notruf- und Serviceleitstellen und Sicherheitsdienstleistungen (unter Beachtung der DIN 77200-3) auf Grundlage der DIN VDE V 0827-11 (für die NSL) bzw. der DIN 77200-1 Anforderungsprofil B oder C (für die IS) geprüft und zertifiziert sein.

Die vorstehenden Interventionsmaßnahmen gelten nur bei Anlagen ohne Anschluss an die Polizei. Bei Bildübertragungen an die Polizei im Rahmen der ÜEA-Richtlinie ergeben sich die Interventionsmaßnahmen aus den entsprechenden polizeilichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen.

Anhänge

Anhang A Symbole

Siehe aktuelle Richtlinien für Videosicherheitssysteme, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

Anhang B Reaktionszeiten

Siehe aktuelle Richtlinien für Videosicherheitssysteme, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

Anhang C Testbild

Siehe aktuelle Richtlinien für Videosicherheitssysteme, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

Anhang D Übersicht der Abbildungsgrößen

Siehe aktuelle Richtlinien für Videosicherheitssysteme, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS Schadenverhütung GmbH.

Anlage 6

Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung

der

Richtlinie

**für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)**

Stand: Januar 2026

Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung

1 Allgemeines

1.1 Der Antragsteller/Betreiber einer ÜEA ist nicht verpflichtet, eine Bildübertragung vorzusehen bzw. vorzunehmen. Es handelt sich um eine Erweiterung im Sinne der Nr. 2.6 der ÜEA-Richtlinie.

1.2 Videosicherheitssysteme (VSS) mit Anschluss an die Empfangseinrichtung der Polizei (EE-Pol) sollen dazu dienen, bei Alarmmeldungen aus GMA bzw. im Falle eines entsprechenden Straftatenverdachtes (z. B. Hinweise auf einen atypischen Überfall) die

- Verdachts- bzw. Gefahrenverifizierung,
- Lagebeurteilung und
- Durchführung geeigneter polizeilicher Einsatzmaßnahmen

zu unterstützen.

Daher müssen die VSS den Anforderungen gemäß Anlage 5c der ÜEA-Richtlinie und somit insbesondere

- den gemeinsam von Polizei und VdS Schadenverhütung GmbH erarbeiteten Richtlinien für Videosicherheitssysteme, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS-Schadenverhütung GmbH sowie
- den Anwendungsregeln der DIN EN IEC 62676-4

entsprechen. Zudem sollten die in DIN EN IEC 62676-2-11 beschriebenen Regelungen eingehalten werden.

Dies ist mit der Anlagenbeschreibung Videosicherheitssystem (VSS) gemäß Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie zu dokumentieren.

1.3 In dieser Anlage werden

- die taktisch-betrieblichen und - soweit polizeilich relevant - die technischen Anforderungen an das Videosicherheitssystem und die Bildübertragung als Erweiterung einer ÜEA und
- die in diesem Zusammenhang erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen

benannt.

1.4 Art, Umfang, Zeitpunkt und Zeitdauer der Videoüberwachung und Bildübertragung müssen dem objektspezifischen Sicherungskonzept entsprechen und sind bereits in der Projektierungsphase mit der Polizei abzustimmen (siehe ÜEA-Richtlinie Nrn. 1.1 und 4.3).

Grundsätzlich sollte die Polizei folgende Bilder anfordern können:

- Voralarmbilder
- Alarmbilder
- Nachalarmbilder
- Livebilder

- Historienbilder

1.5 Die zur EE-Pol übertragenen Bilder müssen, abhängig vom Sicherungskonzept, den festgelegten Auflösungsklassen und den einsatztaktischen Erfordernissen jeweils mindestens

- das Umreißen (um Bildänderungen durch eine Person von anderen Einflüssen zu unterscheiden) oder
- das Feststellen (um ein offensichtlich bekanntes Individuum, z. B. eine Person, von anderen Individuen zu unterscheiden) oder
- das Begutachten (um ein abgebildetes Merkmal, z. B. an Personen, Kleidungsstücken, Gegenständen dem Original weitestgehend gerichtsverwertbar zuzuordnen) sowie
- das Unterstützen bei der Verifikation von ausgelösten Alarmen und
- die Feststellung von polizeilich relevanten Sachverhalten

ermöglichen (qualifizierte Bilder).

1.6 Bei Anschluss vorhandener VSS behält sich die Polizei Nachforderungen zu Anzahl, Standorten, Bildausschnitten und Bildqualitäten ausdrücklich vor.

1.7 Die Polizei kann bei Alarmmeldungen auf die Anforderung und Annahme von Bildern verzichten, wenn einsatztaktische Gründe vorliegen.

1.8 Planung, Errichtung, Anschluss, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung von Anlageteilen des Videosicherheitssystems, die zur Bildübertragung genutzt werden, sind analog zur GMA gemäß Nr. 4 der ÜEA-Richtlinie anzuzeigen bzw. durchzuführen.

1.9 Die Übertragung der entsprechenden Daten zum Bildabruf bzw. zur Steuerung erfolgt grundsätzlich über die AÜA-Pol (siehe hierzu insbesondere Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie).

2 Grundsätzliche Forderungen

2.1 Die Bilder sind bei der AES auf einem Server (nachfolgend als VSS-Server bezeichnet) zur Verfügung zu stellen. Alle Netzzugänge zu diesem Server müssen gemäß dem aktuellen Stand der Technik und unter Beachtung der relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) (insbesondere mit Firewall und Virens Scanner) geschützt werden. Es ist stets darauf zu achten, dass die IT-Sicherheit gegeben ist (z. B. unverzügliches Durchführen sicherheitsrelevanter Updates). Zudem sind die Regelungen zum Datenschutz zu beachten. Die Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Instandhaltung sowie Erweiterung/Verbesserung darf nur durch dafür ausreichend qualifiziertes und autorisiertes Personal erfolgen.

2.2 Der Abruf der Bilder und die Steuerung des VSS durch die Polizei müssen mittels einem Standard-Browser verschlüsselt (z. B. per HTTPS-Protokoll mit aktuellen Verschlüsselungsverfahren und Nutzung von Checksum-Funktionen) möglich sein. Die entsprechenden Anforderungen dieser Verfahren sind der jeweils aktuellen technischen Richtlinie BSI TR-02102 vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu entnehmen. Es ist sicherzustellen, dass ein Zugriff nur durch berechtigte Nutzer der Polizei möglich ist.

- 2.3 Der Link für den Abruf der Bilder muss mit der Alarmmeldung aus der GMA mitgeteilt werden (siehe hierzu Nr. 3 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie).
- 2.4 Die Bilder und Informationen müssen in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden Übertragungsbandbreite so oft wie möglich automatisch aktualisiert werden. Eine Aktualisierung muss auch erfolgen, wenn neue Livebilder oder Informationen eintreffen bzw. eine Steuerung vorgenommen wird.
- 2.5 Ein Mehrfachzugriff und -abruf muss möglich sein. Hierfür muss es für den Hauptbenutzer möglich sein, Links für weitere Mitbenutzer zu generieren. Alle aktuellen Mitbenutzer, welche die Bilder abrufen, müssen erkennbar sein. Zudem muss für den Hauptbenutzer die Möglichkeit bestehen, Mitbenutzer wieder auszuschließen.
- 2.6 Auf dem VSS-Server müssen alle vom überwachten Objekt übertragenen Voralarm-, Alarm-, Live- und Historienbilder gespeichert werden. Die Speicherung muss so erfolgen, dass Manipulationen an den Daten weitestgehend ausgeschlossen sind. In jedem Fall müssen eventuelle Manipulationen gerichtsverwertbar erkannt und dokumentiert werden.
- 2.7 Es muss möglich sein, die auf dem VSS-Server gespeicherten Daten von der Ferne her zu sichern (Einsatzdokumentation).
- 2.8 Nicht autorisierte Zugriffe auf den VSS-Server und die Daten müssen verhindert sein.
- 2.9 Erlangt die Polizei über einen anderen Weg - z. B. telefonisch - Hinweise auf einer Straftat in einem videoüberwachten Objekt, muss es - je nach Anforderungen der jeweils zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle - möglich sein, die Bildübertragung über die Funktion „Fernauslösen der GMA“ im überwachten Objekt zu initiieren. Ein Fernauslösen muss durch Speicherung im Hintergrundspeicher der GMA nachvollziehbar sein. Dieses Verfahren ist nur mit Zustimmung des Betreibers statthaft.
- 2.10 Findet eine Bildübertragung aus dem überwachten Objekt statt, sollte eine zum Bild passende Audio-Übertragung (hineinhören bzw. hineinsprechen) optional möglich sein.
- 2.11 Über den Browser muss eine einheitliche, einfach zu bedienende und zu überblickende Bedienoberfläche mit beispielsweise folgenden Anzeigen/Bedienfunktionen und selbsterklärenden Symbolen zur Verfügung stehen:
 - Name des Objektes
 - Von der Polizei geforderte Objektdaten
 - Bezeichnung der aktuellen Bildquelle/Kamera
 - Bildanforderung:
 - Livebilder
 - Voralarmbilder
 - Alarmbilder
 - Nachalarmbilder
 - Historienbilder
 - aller auf dem VSS-Server zur entsprechenden GMA/VSS vorhandenen Bilder
 - Initiierung der Bild- und ggf. Audioübertragung gemäß 2.9 und 2.10

- Übergabe an einen anderen Bedienplatz
- Generierung von Links für Mitbenutzer zum gleichzeitigen Abruf von Bildern und Informationen inkl. Sperrung von Mitbenutzern
- Kameraauswahl ggf. auch über einen Lageplan
- Kamerabedienung von steuerbaren Kameras, z. B. für die Funktionen Zoom, Schwenken/Neigen und Schärfe
- Audioanforderung
- Multibilddarstellung, so dass mehrere Kamerabilder betrachtet werden können
- Die Optimierung der Bildauflösung von Livebildern ist in Abhängigkeit zur Bildfolgefrequenz umschaltbar (siehe Zielsetzung gemäß Nr. 1.5) und auf der Bedienoberfläche entsprechend darzustellen (Bewegungs-/Schärfeoptimierung).

Es sind nur solche Bedienfunktionen auf der Bedienoberfläche als funktionell verfügbar anzuzeigen, die auch durchgeführt werden können.

Je nach polizeilichen Anforderungen ist ggf. eine Möglichkeit für die Einsprache in das Objekt zum Ansprechen von Personen zu realisieren.

Inhalt und die Struktur der Bedienoberfläche sind anhand der Vorgaben der Polizei auszuführen.

3 Sicherheit

- 3.1 Bei Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Instandhaltung, Erweiterung/Verbesserung sowie bei der Alarm-, Bild- und Meldungsübertragung sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere auch das zeitnahe Einspielen sicherheitsrelevanter Patches und Updates.
- 3.2 Durch technisch-administrative Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass nur Berechtigte die Bildübertragung auslösen, empfangen und steuern können.
- 3.3 Die Komponenten sind so auszuwählen, dass bei Überfall die Erkennung entsprechender Maßnahmen, wie z. B. Schwenken/Neigen/Zoomen, vor Ort weitestgehend für Täter nicht erkennbar ist (z. B. Verwendung von Dome-Kameras). Ist dieses nicht möglich, sind die entsprechenden Bedienfunktionen zu sperren.
- 3.4 Störungen einer technischen Einrichtung zur Bildverarbeitung/-übertragung dürfen zu keiner Beeinträchtigung der übrigen technischen Einrichtungen führen.

Anlage 7a

Voraussetzungen für einen Fach- betrieb und dessen Pflichten

der

Richtlinie

**für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)**

Stand: Januar 2026



Voraussetzungen für einen Fachbetrieb und dessen Pflichten

1 Allgemeines

Fachbetriebe im Sinne der ÜEA-Richtlinie sind Errichter bzw. Instandhalter, die nach dem bundeseinheitlichen „Pflichtenkatalog für Fachbetriebe von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen“ (Pfk ÜMA/EMA) in die Datenbank für empfohlene Fachbetriebe von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen unter <https://www.k-einbruch.de> (nachfolgend „Fachbetriebssuche“ genannt) für das entsprechende Gewerk aufgenommen sind.

Ist noch keine Aufnahme erfolgt oder erfolgte eine Streichung, kann nach einer entsprechenden Bewertung von der Polizei eine Übergangsfrist bis zur Aufnahme in die Fachbetriebssuche eingeräumt werden.

Für die Errichtung und Instandhaltung von Notfall- und Gefahrenreaktionssystemen (NGRS) gilt:

- Solange die Polizei kein gesondertes Aufnahmeverfahren für Fachbetriebe von NGRS durchführt, gelten die in diesem Dokument enthaltenen Anforderungen sinngemäß.
- Die Forderung bezüglich der Anforderungen bezüglich der Mitbenennung in der Fachbetriebssuche sowie der Zertifizierung der Fachbetriebe für NGRS wird so lange außer Kraft gesetzt, bis entsprechende Prüfverfahren zur Verfügung stehen. Als Ersatz gilt eine entsprechende Eigenerklärung des jeweiligen Fachbetriebes, dass dieser die Anforderungen der DIN EN 16763 erfüllt und für jede Bearbeitungsphase sowie für das Dienstleistungsgebiet „NGRS“ über entsprechende Beschäftigte in allen Funktionen A, B, C nach DIN EN 16763 verfügt.

Zusätzlich zu den im Pfk ÜMA/EMA sind vom Fachbetrieb die nachfolgenden Voraussetzungen/Pflichten zu erfüllen bzw. einzuhalten.

Wird die GMA oder Teile davon vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider errichtet bzw. instandgehalten, hat dieser ebenfalls die nachfolgenden Voraussetzungen und Pflichten als Fachbetrieb zu erfüllen.

2 Anforderungen an den Fachbetrieb

2.1 Normative Anforderungen und Zertifizierung

Der Fachbetrieb muss für ÜMA/EMA die in DIN VDE V 0827-41 aufgeführten Anforderungen an den Fachbetrieb, an die Mitarbeiter sowie die fachspezifischen Anforderungen erfüllen. Dies ist durch eine Zertifizierung, ausgestellt durch ein Ordentliches Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft EMA-Fachfirmen-Zertifizierung“, nachzuweisen.

2.2 Grundsätze zu Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Instandhaltung und Erweiterung/Verbesserung

Der Fachbetrieb ist verpflichtet, über die in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten Regelwerke hinausgehend, ÜEA unter Berücksichtigung der zugrunde zu legenden Art und Höhe der Gefährdung und anhand des Standes der Technik so zu planen, projektieren, montieren, instandzuhalten sowie zu erweitern/verbessern, dass insbesondere

- Handlungen mit dem Ziel der Außerbetriebsetzung erschwert sowie zuverlässig gemeldet werden,
- Einbruchversuche möglichst frühzeitig gemeldet werden, d. h. ggf. bereits bevor Täter in die zu schützenden Bereiche eingedrungen sind bzw. das Tatziel erreicht haben,
- Falschalarme durch geeignete Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen sind (z. B. sind Melder so auszuwählen und zu montieren, dass Falschalarme vermieden werden),
- die Zwangsläufigkeit eingehalten ist (hierzu gehören z. B. Maßnahmen, die u. a. verhindern, dass der Betreiber/Nutzer bei scharfgeschalteter Anlage die überwachten Bereiche betreten kann sowie auch dass - soweit dies zur Vermeidung von Falschauslösungen erforderlich ist - die Fenster überwachter Räume elektrisch auf Verschluss/Verriegelung überwacht sind und/oder entsprechende mechanische Maßnahmen durchgeführt wurden), wobei für die Scharfschaltung das Verfahren nach Nr. 4.2.3 und für die Unscharfschaltung das Verfahren nach Nr. 4.3.4 gemäß DIN CLC/TS 50131-12 zu wählen sind,
- bei mit Überfallmeldern ergänzten EMA im Objekt berechtigt anwesende Personen manuell und ohne zusätzliche Gefährdung einen von einem Einbruch- oder sonstigen Alarm differenzierbaren Überfall- oder Geiselnahmealarm auslösen können,
- bei Notfall- und Gefahrenreaktionssystemen (NGRS) im Objekt anwesende Personen im Not- und Gefahrenfall manuell und ohne zusätzliche Gefährdung einen von anderen Alarmen differenzierbaren Notruf oder Amok-Alarm auslösen können,
- alle Meldungen und Alarme, soweit technisch möglich sowie von der Polizei gefordert, eindeutig differenziert übertragen und zugeordnet werden können (siehe Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie).

2.3 Grundsätze zum Einsatz von Anlageteilen/Geräten

Es müssen grundsätzlich Anlageteile/Geräte für ÜEA eingesetzt werden, die sowohl einzeln als auch auf bestimmungsgemäßes Zusammenwirken von einer zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Stelle (z. B. VdS Schadenverhütung GmbH) geprüft und zertifiziert sind (siehe auch Anlage 5a, 5b bzw. 5c der ÜEA-Richtlinie).

Prüf-/Zertifizierungsnummern müssen in Angeboten und Anlagenbeschreibungen (siehe Anlagenbeschreibungen in der Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie) aufgeführt werden.

Die Verwendung von nicht entsprechend geprüften und zertifizierten Anlageteilen/Geräten ist nur in Ausnahmefällen und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die bestimmungsgemäße Funktion der ÜEA nicht beeinträchtigt wird und die Abweichung in der/den Anlagenbeschreibung/en (Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie) aufgeführt und begründet wird (auf Anforderung der Polizei muss der Fachbetrieb einen entsprechenden Nachweis erbringen sowie die gerätespezifischen technischen Unterlagen in deutscher Sprache zur Verfügung stellen).

Anmerkung: Produkte (Anlageteile, Geräte), die in anderen Mitgliedsstaaten der EU zugelassen oder zertifiziert sind, können in gleicher Weise wie deutsche Produkte berücksichtigt werden, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Prüfstellen gleichwertig sind. Um derartige Prüf-/Zertifizierungsstellen handelt es sich, wenn diese von einer zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den

Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Stelle geprüft und zertifiziert sind. Dies ist im jeweiligen Fall in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.

2.4 Grundsätze zur Sicherheit

Bereits in der Planungs- und Projektierungsphase sind zur Gewährleistung der drei Informationssicherheitsgrundwerte Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität im Zusammenhang mit der Funktionsweise von ÜEA die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuplanen und umzusetzen. Dies gilt für alle auf IT-Technologie beruhenden Anlagenteile sowie für die Übertragung von Meldungen und Alarmen. Besonders gilt dies für IP-basierte Alarmübertragungen, die in der Regel in nicht-exklusiven IT-Netzen des Betreibers oder öffentlichen IT-Netzen (z. B. Internet) betrieben werden und damit erhöhten Gefahren ausgesetzt sind. Hierzu gehört insbesondere, dass bei Bekanntwerden von Sicherheitslücken oder technischen Fehlfunktionen in Anlagenteilen oder IT-Komponenten der ÜEA, zeitnah entsprechende Patches zur Behebung dieser Sicherheitslücken bereitgestellt und eingespielt werden.

Bezüglich des Datenschutzes sind das Bundesdatenschutzgesetz, das entsprechende Landesdatenschutzgesetz sowie insbesondere zum Schutz personenbezogener Daten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.

Die Polizei kann vom Fachbetrieb Nachweise zur Beachtung der Belange der Informations- und Datensicherheit bei der Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung von ÜEA verlangen. In diesem Fall ist in einem Konzept für Informations- und Datensicherheit die Umsetzung des IT-Grundschutzes im Sinne einer Basisabsicherung sowie einer Kernabsicherung von IT-Komponenten bzw. die Maßnahmen des Datenschutzes zu dokumentieren.

3 Sonstige Pflichten

3.1 Anerkennung der ÜEA-Richtlinie

Der Fachbetrieb ist verpflichtet, bei der Errichtung von ÜEA die Form und den Inhalt, der dieser Anlage zugrundeliegenden ÜEA-Richtlinie nebst allen Anlagen anzuerkennen und einzuhalten.

3.2 Anlagenbeschreibung/en

Der Fachbetrieb ist verpflichtet, zu jeder von ihm errichteten GMA die erforderliche/n Anlagenbeschreibung/en in dreifacher Ausfertigung zu erstellen, alle Ausfertigungen zu unterschreiben und eine Ausfertigung dem Betreiber auszuhändigen.

Die zweite Ausfertigung, die vom Betreiber gegenzuzeichnen ist, ist dem Antrag zur Abnahme der ÜEA hinzuzufügen.

Die dritte Ausfertigung ist in den Kundenunterlagen des Fachbetriebes vorzuhalten.

Die Anlagenbeschreibung/en sind unter Verwendung des polizeilichen Formblattes "Anlagenbeschreibung" (Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie) zu erstellen. Eine anderweitige EDV-mäßige Erstellung ist ebenfalls zulässig, wenn die in dem Formblatt vorgesehenen Angaben, Erläuterungen und Bestätigungen in der entsprechenden Reihenfolge und in der im Formblatt vorgegebenen Form enthalten sind.

3.3 Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik

Der Fachbetrieb ist verpflichtet, bei Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Instandhaltung sowie Erweiterung/Verbesserung von ÜEA, alle in der ÜEA-Richtlinie nebst Anhängen beschriebenen allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Abweichungen hiervon sind nur dann zulässig, wenn diese nicht sicherheitsrelevant sind, hierdurch keine Falschalarme ausgelöst werden und mit der Polizei abgestimmt wurden.

Der Fachbetrieb ist verpflichtet, alle Abweichungen in den Anlagenbeschreibungen (siehe Nr. 5.1) aufzuführen und zu begründen (z. B. Vorgabe/Forderung des Betreibers). Diese Abweichungen sind vor Montage der GMA mit der Polizei abzustimmen.

Zudem ist der Fachbetrieb verpflichtet, die sich aufgrund der Abweichungen ergebenden Konsequenzen dem Betreiber schriftlich und verständlich zu erläutern.

3.4 Einweisung und Übergabe an den Betreiber

Der Fachbetrieb ist verpflichtet, den Betreiber sowie weitere von diesem benannte Personen (Nutzer), spätestens nach der Abnahme sowie nach Erweiterungen/Verbesserungen oder Änderungen, angemessen und verständlich derart in die Funktion und in die Bedienung der GMA einzuweisen, dass Bedienfehler weitgehend ausgeschlossen werden können. Jede Einweisung, d. h. Erst- und ggf. Folgeeinweisung, ist schriftlich im Betriebsbuch (siehe Nr. 3.5) zu dokumentieren.

Der Fachbetrieb ist in den vorgenannten Fällen weiterhin verpflichtet, dem Betreiber ein Merkblatt (siehe Anlage 8 der ÜEA-Richtlinie) sowie alle zur Bedienung, zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlichen Unterlagen in einer Ausfertigung zu übereignen und ihn darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen sorgfältig verwahrt werden.

3.5 Betriebsbuch

Der Fachbetrieb ist verpflichtet, zu jeder errichteten GMA ein Betriebsbuch zu erstellen, in dem es fortlaufend und mit Datum sämtliche Arbeiten an der Anlage (z. B. Instandhaltungsarbeiten, Änderungen/Verbesserungen, Erweiterungen), alle Extern- und Fernalarme und Einweisungen gemäß Nr. 3.4 etc. einträgt.

Das Betriebsbuch kann auch in digitaler Form geführt werden.

Es ist des Weiteren verpflichtet, dieses Buch dem Betreiber zu übereignen und wiederkehrend darauf hinzuwirken, dass

- das Betriebsbuch ständig bei der ÜMA/EMA/NGRS-Zentrale verfügbar ist,
- für mindestens 5 Jahre vorgehalten wird (gilt auch für volle/ersetzte Betriebsbücher) und
- der Betreiber in diesem sämtliche vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Betriebsereignisse mit Datum und - soweit für eine eingewiesene Person offensichtlich - Ursache und Urheber einträgt.

Auf Bitte der Polizei sind die Eintragungen zu erläutern.

3.6 Instandhaltung

Der Fachbetrieb ist verpflichtet, spätestens nach der Abnahme bzw. Änderung/Verbesserung einer ÜEA den Betreiber in verständlicher Form schriftlich über

- den Zweck/die Bedeutung einer regelmäßigen Instandhaltung gemäß den einschlägigen Normen (DIN EN 50131 bzw. DIN VDE 0833),
- die diesbezüglichen Empfehlungen der Polizei und
- die diesbezüglichen Forderungen in den entsprechenden Regelwerken

zu informieren und einen entsprechenden Instandhaltungsvertrag anzubieten.

Anmerkung 1: Bei ÜEA ist durch den Betreiber ein Instandhaltungsvertrag nachzuweisen.

Der Fachbetrieb ist verpflichtet, eine vertraglich geregelte ordnungsgemäße Instandhaltung der errichteten Anlagen gemäß den in dieser ÜEA-Richtlinie genannten Regelwerken zu gewährleisten, einen ständig verfügbaren Instandhaltungsdienst mit ausreichender Ersatzteilbevorratung vorzuhalten und vertraglich geregelte Instandhaltungsarbeiten unverzüglich durchzuführen.

Der Instandhalter muss für den Betreiber, die Polizei oder für den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider jederzeit unmittelbar oder mittelbar (z. B. über einen Sicherheitsdienstleister, Anrufbeantworter mit automatischer Benachrichtigung) erreichbar sein. Wird der Instandhalter durch den Betreiber oder eine beauftragte Stelle angefordert, hat dieser grundsätzlich innerhalb von drei Stunden Kontakt mit der anfordernden Stelle aufzunehmen. Der späteste Beginn einer Instandhaltung richtet sich nach den Vorgaben der DIN VDE 0833-1 bzw. 3. Dabei festgestellte sicherheitskritische Mängel (z. B. Ausfall von Meldern, Übertragungswegen oder Alarmierungseinrichtungen) sind unverzüglich zu beseitigen. Hierfür hat der Instandhalter die erforderlichen Ersatzteile vorzuhalten.

Anmerkung 2: Auf Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen zwischen Betreiber und Fachbetrieb können Abweichungen von den vorstehenden Vorgaben zulässig sein. Über die möglichen sicherheitskritischen Folgen solcher Abweichungen ist der Betreiber aufzuklären. Diese sind in den Vereinbarungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei Ersatzteilen, die nicht oft eingesetzt werden, ist eine ausreichende Ersatzteilbevorratung auch dann gewährleistet, wenn eine Lieferzusage des jeweiligen Herstellers vorgelegt werden kann, in der dieser garantiert, dass die bestellten Ersatzteile während der Wochentage grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden beim Fachbetrieb eintreffen.

Der Betreiber ist verpflichtet, die Erreichbarkeitsdaten gemeldeter Personen bei jeder Änderung unverzüglich und aktualisiert dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider mitzuteilen. Der Fachbetrieb muss den Betreiber mindestens einmal pro Jahr (z. B. bei einer Instandhaltung) auf diese Verpflichtung hinweisen. Bei den gemeldeten Personen handelt es sich um die nach einem Alarm zu informierenden, erreichbaren, verantwortlichen Personen des Betreibers (insbesondere Schlüsselberechtigte). Gleiches gilt für die zu informierenden Personen des Instandhaltungsdienstes.

3.7 Durchführung von Überprüfungen

Der Fachbetrieb ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei, Überprüfungen der von ihm errichteten und/oder instand gehaltenen ÜEA gemäß Anlage 9 der ÜEA-Richtlinie durchzuführen sowie die Polizei entsprechend zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.



Der Fachbetrieb ist zudem verpflichtet, insbesondere nach Falschalarmen, etwaige Alarmursachen festzustellen und ggf. die Polizei fachtechnisch zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

3.8 Nachweis der Erfüllung/Einhaltung der Voraussetzungen/Pflichten

Die Polizei kann regelmäßig, bei Bedarf und berechtigten Zweifeln einen Nachweis, ob die in diesem Dokument beschriebenen Voraussetzungen noch erfüllt bzw. eingehalten werden, verlangen. Der Fachbetrieb ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei, dieser unverzüglich die Erfüllung/Einhaltung nachzuweisen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

Anlage 7b

**Voraussetzungen für den
Konzessionär / ÜEA-Provider
und dessen Pflichten**

der

**Richtlinie
für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)**

Stand: Januar 2026



Voraussetzungen für den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider und dessen Pflichten

1 Allgemeines

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider muss die nachfolgenden Voraussetzungen bzw. Pflichten erfüllen/einhalten.

Insbesondere bei der Neuvergabe einer Konzession bzw. bei der Beantragung zur Aufnahme als ÜEA-Provider in das bundesweite Verzeichnis für ÜEA-Provider sind die nachfolgenden Voraussetzungen nachzuweisen.

Für ÜEA-Provider gelten zusätzlich die Regelungen im „Pflichtenheft für Provider für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen und sonstige Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei“ (siehe Anlage 11).

Wird die GMA oder Teile davon vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider errichtet bzw. instandgehalten, gilt dieser als Errichter bzw. Instandhalter (Fachbetrieb). In diesem Fall sind zusätzlich alle Regelungen der Anlage 7a der ÜEA-Richtlinie einzuhalten.

Soweit Prüfungen/Zertifizierungen gefordert sind, müssen diese von einer zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich der Gefahrenmeldeagententechnik akkreditierten Stelle (z. B. VdS Schadenverhütung GmbH) durchgeführt worden sein.

2 Anforderungen an den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider

2.1 Normative Anforderungen und Zertifizierung

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider muss als Fachbetrieb für ÜMA/EMA grundsätzlich die in DIN VDE V 0827-41 aufgeführten Anforderungen an einen Fachbetrieb, an die Mitarbeiter sowie die fachspezifischen Anforderungen erfüllen. Dies ist durch eine Zertifizierung, ausgestellt durch ein Ordentliches Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft EMA-Fachfirmen-Zertifizierung“, nachzuweisen.

Für ÜEA-Provider gelten alternativ die in Anlage 11 enthaltenen Regelungen.

2.2 Anforderungen an den Fachbetrieb, die Alarmübertragung und -bearbeitung

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, über die in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten Regelwerke hinausgehend, die Alarmübertragung zur Polizei unter Berücksichtigung der zugrunde zu legenden Art und Höhe der Gefährdung und anhand des Standes der Technik so zu planen, projektieren, montieren, inbetriebzusetzen, instandzuhalten sowie zu erweitern/verbessern, dass insbesondere

- Handlungen mit dem Ziel der Außerbetriebsetzung erschwert sowie zuverlässig gemeldet werden,
- Falschalarme durch geeignete Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen sind,
- alle Meldungen und Alarme, soweit technisch möglich sowie von der Polizei gefordert, eindeutig differenziert übertragen und zugeordnet werden können (siehe Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie).

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, die unter den Nrn. 1, 2, 6, 7 und 8 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie aufgeführten Bestimmungen sowie die weiteren Anforderungen an die Alarmübertragung und -bearbeitung zur bzw. bei der Empfangseinrichtung der Polizei (EE-Pol) gemäß Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie zu gewährleisten.

2.3 Grundsätze zur Sicherheit

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist zur Gewährleistung der drei Informationssicherheitsgrundwerte Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität im Zusammenhang mit der Funktionsweise von ÜEA verpflichtet, die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuplanen und umzusetzen. Dies gilt für alle auf IT-Technologie beruhenden Anlageteile in seinem Zuständigkeitsbereich sowie für die Übertragung von Meldungen und Alarmen. Besonders gilt dies für IP-basierte Alarmübertragungen, die in der Regel in nicht-exklusiven IT-Netzen des Betreibers oder öffentlichen IT-Netzen (z. B. Internet) betrieben werden und damit erhöhten Gefahren ausgesetzt sind. Hierzu gehört insbesondere, dass bei Bekanntwerden von Sicherheitslücken oder technischen Fehlfunktionen in Anlageteilen oder IT-Komponenten der ÜEA, zeitnah entsprechende Patches zur Behebung dieser Sicherheitslücken bereitgestellt und eingespielt werden.

In einem Konzept für Informationssicherheit ist die Umsetzung des IT-Grundschutzes durch eine Kern- oder Standardabsicherung für die AES und NSL zu dokumentieren. In Bezug auf die Vertraulichkeit und Integrität der Informationen und eingesetzten IT ist ein hoher Schutzbedarf, für den Grundwert der Verfügbarkeit ein sehr hoher Schutzbedarf zu Grunde zu legen. Für den Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der IT-Sicherheitsmaßnahmen gemäß IT-Grundschutz des BSI, in der jeweils geltenden Fassung, ist eine Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz des BSI oder vergleichbar durch einen entsprechend zertifizierten Auditor erforderlich. Dieses Zertifikat ist durch regelmäßige Audits gemäß DIN EN ISO/IEC 27001 zu kontrollieren.

Bezüglich des Datenschutzes sind das Bundesdatenschutzgesetz, das entsprechende Landesdatenschutzgesetz sowie insbesondere zum Schutz personenbezogener Daten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.

Die Polizei kann für den Bereich ÜEA vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider entsprechende Nachweise zur Beachtung der Belange der Informations- und Datensicherheit sowie eventueller Restrisiken verlangen.

3 Sonstige Pflichten

3.1 Anerkennung der ÜEA-Richtlinie und Einhaltung des UWG

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, die Form und den Inhalt, der dieser Anlage zugrundeliegenden ÜEA-Richtlinie nebst allen Anlagen anzuerkennen und einzuhalten.

3.2 Kommunikationsabwicklung

Aufgrund der Vertragsverhältnisse zwischen Betreiber und Konzessionär bzw. ÜEA-Provider einerseits und Konzessionär bzw. ÜEA-Provider und Polizei andererseits ist der Kommunikationsbedarf zwischen Betreiber und Polizei grundsätzlich über den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider abzuwickeln. Alle Belange des Betreibers in Verbindung mit der

GMA (insbesondere Alarm- und Falschalarmauslösungen, Störungen etc.) sind daher zunächst durch den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider zu prüfen und bei Bedarf an die zuständige Polizeibehörde weiterzuleiten bzw. mit dieser zu klären.

3.3 Regelungen im Vertrag mit dem Betreiber

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider hat durch entsprechende Regelungen im Vertrag mit dem Betreiber sicherzustellen, dass

- der Betreiber insbesondere die ihn betreffenden Regelungen/Forderungen dieser Richtlinie kennt und auf deren Einhaltung hingewiesen wird,
- der Betreiber die für die Einsatzunterlagen der Polizei erforderlichen Angaben und Unterlagen bereitstellt und aktuell hält (siehe insbesondere Nr. 5.1 der ÜEA-Richtlinie),
- die Polizei nach vorheriger Abstimmung während der üblichen Geschäftszeiten zur Abnahme bzw. zu Prüfzwecken die betreffenden Räume des Betreibers der GMA betreten darf,
- der Betreiber den Errichter/Instandhalter der GMA zur Teilnahme an der Abnahme bzw. Prüfung durch die Polizei beauftragt,
- die Polizei alle erforderlichen Unterlagen zur Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme, Betrieb, Instandhaltung sowie Erweiterung/Verbesserung einsehen darf,
- die Polizei im Einvernehmen mit dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider und dem Errichter bzw. Instandhalter, Testmeldungen auslösen darf,
- der Betreiber oder ein von ihm benannter Objektverantwortlicher bzw. Schlüsselberechtigter nach einer Alarmauslösung unverzüglich zum Objekt kommt, um die Einsatzmaßnahmen der Polizei zu unterstützen,
- die polizeilichen Kräfte bei einer Intervention nach einem Alarm vor Ort nicht mehr als 30 Minuten verharren, wenn der Schlüsselberechtigte des Betreibers nicht rechtzeitig erscheint,
- der Betreiber oder ein von ihm benannter Objektverantwortlicher bzw. Schlüsselberechtigter nach einer Alarmauslösung bis zur Wiederinbetriebnahme der GMA für die Sicherung des Objektes verantwortlich ist,
- der Betreiber oder ein von ihm benannter Objektverantwortlicher ggf. unter Hinzuziehung des Instandhaltungsdienstes die Ursache eines Alarms bzw. Falschalarms zeitnah an den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider mitzuteilen hat, damit der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider diese Information innerhalb von drei Arbeitstagen per Fax oder E-Mail an die Polizei weitermelden kann,
- der Betreiber einen Wechsel des Instandhalters oder das Vertragsende dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider zur Weitermeldung an die Polizei unverzüglich schriftlich mitteilen muss,
- die GMA nicht ohne vorherige Absprache mit der Polizei wesentlich geändert wird.

3.4 Anzeigepflichten

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet:

- der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn er in ein Insolvenzverfahren oder ein der außergerichtlichen Schuldenregelung dienendes Verfahren gerät und dadurch die ordnungsgemäße Alarmübermittlung zur Polizei gefährdet ist.
- der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn eine Geschäftsaufgabe, Umfirmierung, Übernahme oder Überführung in ein anderes Unternehmen geplant ist.

3.5 Entgelte

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet:

- neben den Abnahme- und ggf. Falschalarmentgelten zur Abgeltung des polizeilichen Aufwandes (z. B. für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten, Technikschränke, Stromversorgung) das vom jeweiligen Bundesland festgelegte Entgelt pro angeschlossener GMA an die Polizei zu entrichten. Die Polizei ist berechtigt, diese Entgelte an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen.
- den Betreibern der GMA keine wirtschaftlich unangemessenen Entgelte in Rechnung zu stellen.

3.6 Durchführung von Überprüfungen

Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei diese bei Überprüfungen von ÜEA gemäß Anlage 9 der ÜEA-Richtlinie entsprechend zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

3.7 Nachweis der Erfüllung/Einhaltung der Voraussetzungen/Pflichten

Die Polizei kann regelmäßig, bei Bedarf und berechtigten Zweifeln einen Nachweis, ob die Voraussetzungen gemäß den Nrn. 2 und 3 bzw. die Pflichten gemäß Nr. 4 noch erfüllt bzw. eingehalten werden, verlangen. Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei, dieser unverzüglich die Erfüllung/Einhaltung erneut nachzuweisen.

Anlage 8

Merkblatt

für Betreiber von ÜEA

der

Richtlinie

für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen

bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren

mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Januar 2026



Merkblatt

für Betreiber von Überfall- und/oder Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Sehr geehrte Anlagenbetreiberin, sehr geehrter Anlagenbetreiber,

Sie haben sich entschieden, Ihre Gefahrenmeldeanlage (GMA) bei der Polizei anzuschließen. Hierdurch wird die Alarmmeldung direkt von der Polizei entgegengenommen.

Damit die Polizei eine optimale Einsatzbearbeitung sicherstellen kann, bedarf es Ihrer Hilfe. Dabei ist die Beachtung folgender Hinweise und Regelungen von besonderer Bedeutung:

1. Das Errichter- bzw. Instandhaltungsunternehmen (Fachbetrieb) Ihrer GMA ist verpflichtet, Ihnen alle zur Bedienung, zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlichen Unterlagen sowie eine Anlagenbeschreibung mit einem Übergabe- und Abnahmeprotokoll zu übergeben. Bitte bewahren Sie diese Unterlagen sorgfältig auf und gewähren Sie nur einem "berechtigten Personenkreis", den Sie so gering wie möglich halten sollten, Einblick in diese Unterlagen.
2. Der Fachbetrieb ist auch verpflichtet, Sie und weitere von Ihnen benannte Personen vor Inbetriebnahme und nach jeder Änderung angemessen und verständlich derart in die Funktion und Bedienung Ihrer GMA einzuweisen, dass Bedienfehler und damit verbundene Falschalarmauslösungen ausgeschlossen werden können.
3. Weiterhin muss der Fachbetrieb zur GMA ein Betriebsbuch erstellen und Ihnen übergeben. Achten Sie darauf, dass sämtliche Ereignisse (wie z. B. Arbeiten an der GMA, Alarmauslösungen, personelle Einweisungen zur Anlage u. a.) fortlaufend mit Datumsangabe eingetragen werden und das Buch mind. 5 Jahre archiviert wird.

Auch Sie sollten alle vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Ereignisse mit Datum und - soweit offensichtlich - Ursache und Urheber im Betriebsbuch eintragen.

Insbesondere nach einem Falschalarm ist die Polizei berechtigt, das Betriebsbuch einzusehen.

4. Wir weisen darauf hin, dass der Fachbetrieb verpflichtet ist, die von der Polizei in der ÜEA-Richtlinie geforderten allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Instandhaltung sowie Erweiterung/Verbesserung einzuhalten.

Damit Ihre GMA stets funktionsbereit bleibt, schließen Sie bitte den zwingend vorgeschriebenen Instandhaltungsvertrag ab und kontrollieren Sie die Einhaltung der Instandhaltungsfristen sowie die Durchführung der Arbeiten. Bestehen Sie darauf, dass der Instandhaltungsdienst jederzeit erreichbar ist und ggf. unverzüglich mit Instandhaltungsarbeiten beginnen kann.

5. Die Polizei kann die Genehmigung widerrufen und die Abschaltung der Alarmübertragung Ihrer GMA zur Polizei veranlassen, wenn die Anlage ohne vorherige Genehmigung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde.

Als wesentliche Änderungen gelten Änderungen, bei dem der Aufbau bzw. Umfang der GMA verändert wird sowie der Austausch wesentlicher Anlageteile mit zentralen Funktionen (z. B. Zentrale, Übertragungseinrichtung). Um spätere Nacharbeiten zu vermeiden, sollten Sie bei geplanten Änderungen frühzeitig den ÜEA-Sachbearbeiter der jeweils örtlich zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle einbinden.

6. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sowie zum Erhalt der Funktionsfähigkeit Ihrer GMA weist Ihre Polizei Sie auf Folgendes hin und bittet um besondere Beachtung:

- ☞ Nach einer Alarmauslösung ist Ihr unverzügliches Erscheinen (oder des von Ihnen benannten Verantwortlichen und Schlüsselberechtigten) am Objekt notwendig.
- ☞ Beauftragen Sie nur vertrauensvolles und gut eingewiesenes Personal mit der Bedienung der Anlage (denken Sie bitte auch an Vertretungsregelungen).
- ☞ Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kennwort unberechtigten Personen nicht zur Kenntnis gelangt. Ändern Sie das Kennwort in Absprache mit dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider rechtzeitig, insbesondere wenn Sie den Verdacht eines Missbrauchs haben.
- ☞ Teilen Sie Änderungen in Verbindung mit Ihrer GMA (z. B. Telefonnummern, Anschriften, Beauftragte, Instandhaltungsdienst u. ä.) unverzüglich den zuständigen Stellen für Ihre GMA mit, damit die Einsatzunterlagen stets aktuell gehalten werden können.
- ☞ Verändern Sie Ihre GMA nie ohne fachkundigen Rat.
- ☞ Denken Sie daran, dass bei baulichen Änderungen und Umgestaltungen der Innenräume die Funktionsfähigkeit Ihrer GMA beeinträchtigt werden kann (z. B. können durch Möbelumstellungen Bewegungsmelder beeinträchtigt werden) und holen Sie vorher fachkundigen Rat ein.
- ☞ Vermeiden Sie Falschalarme!
- ☞ Bedenken Sie dabei stets, dass die Einsatzkräfte der Polizei bei Alarmauslösungen bemüht sind, unverzüglich zum Objekt zu gelangen und dabei oftmals unter Inanspruchnahme von Sonderrechten und der Gefährdung ihres Lebens und evtl. das unbeteiligter Dritter handeln müssen.
- ☞ Während die Einsatzkräfte die Alarmauslösung Ihres Objektes verfolgen, stehen sie für andere polizeiliche Aufgaben nicht zur Verfügung.

Wichtige Maßnahmen bei Alarmauslösungen:

- ✓ Begeben Sie sich (oder einer der von Ihnen benannten Verantwortlichen) unverzüglich zum Objekt. Dies, um die Einsatzmaßnahmen der Polizei zu unterstützen (z. B. Kontrolle der Räumlichkeiten). Zudem müssen Sie bzw. der von Ihnen benannte Verantwortliche für eine weitere Sicherung Ihres Objektes und die Wiederinbetriebnahme der GMA sorgen.
Wichtiger Hinweis: Die polizeilichen Kräfte sind bei einer Intervention nach einem Alarm nicht verpflichtet, mehr als 30 Minuten vor Ort zu verharren, wenn der Schlüsselberechtigte nicht rechtzeitig erscheint.
- ✓ Gefährden Sie sich nicht durch selbständiges Handeln.
- ✓ Sorgen Sie nach dem Polizeieinsatz für die Sicherung Ihres Objektes und die Feststellung der Alarmursache, die über den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider grundsätzlich innerhalb von drei Arbeitstagen an die Polizei zu melden ist.

Sollte an Ihrer GMA trotz Beachtung aller Bestimmungen und Hinweise einmal ein Falschalarm ausgelöst worden sein, lassen Sie die Ursache feststellen und eventuelle Mängel an Ihrer Anlage unverzüglich beseitigen, damit weitere Falschalarme, unnötige Polizeieinsätze sowie für Sie zusätzlich Ärger und Kosten vermieden werden.

Sehr geehrte Anlagenbetreiberin, sehr geehrter Anlagenbetreiber, wir wünschen Ihnen und uns, dass Ihre Gefahrenmeldeanlage zwar stets einwandfrei funktioniert, sie aber niemals einen „echten“ Alarm abgeben muss.



Ihre Polizei

Anlage 9

Überprüfungen von ÜEA

der

Richtlinie

**für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)**

Stand: Januar 2026



Überprüfungen von ÜEA

1 Durchführung von Überprüfungen

Die Polizei kann anlassbezogen nach vorheriger Abstimmung eine Überprüfung der ÜEA durchführen. Dazu können Sachverständige (z. B. des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers, des ZVEI, des BHE, des VdS, der Gerätehersteller) hinzugezogen werden.

2 Anlässe

Neben der vom Betreiber beantragten Überprüfung können weitere Anlässe sein:

- Eine polizeiliche Alarmverfolgung hat keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Gefahr erbracht (Falschalarm).
- Ein Überfall-/Einbruch-(versuch) hat stattgefunden, bei dem kein Alarm ausgelöst wurde (z. B. Überwindung).
- Es liegen Erkenntnisse vor, dass die ÜEA entgegen der Richtlinie betrieben wird.
- Wenn seit der letzten Überprüfung mehr als 5 Jahre vergangen sind.
- Wenn entsprechende, andere Gründe für eine Überprüfung vorliegen.

3 Gegenstand der Überprüfungen

Die Überprüfungen können sich auf

- das Sicherungskonzept,
- die Planung/Projektierung,
- die Montage und Inbetriebsetzung,
- die Funktionsfähigkeit,
- die Dokumentation/Ausführungsunterlagen,
- den Instandhaltungsvertrag,
- die Verpflichtungen des Betreibers

der ÜEA beziehen.

4 Mängelbeseitigung

Der Betreiber ist verpflichtet, unverzüglich alle Mängel beseitigen zu lassen.



Anlage 10

**Anforderungen an die Alarmüber-
tragung und -bearbeitung zur
bzw. an der EE-Pol**

der

Richtlinie

**für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)**

Stand: Januar 2026



Anforderungen an die Alarmübertragung und -bearbeitung zur bzw. an der Empfangseinrichtung der Polizei (EE-Pol)

1 Allgemeine Anforderungen an den Bereich des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers

1.1 Der Zuständigkeitsbereich des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers besteht grundsätzlich aus (siehe Anlage 2):

- Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) inkl. Alarmempfangsstellen (AES) nach DIN EN 50518 Kategorie I, der entsprechenden Geräte- und Anlagentechnik sowie den Alarmdiensten (AD).
- AÜA-Pol mit
 - ÜE-Pol,
 - Übertragungsnetz/e (ÜN),
 - Kommunikationsgeräten bzw. Netzabschlüssen (KG/NA) bzw. Gateways,
 - weiteren erforderlichen Geräten (z. B. Kryptogerät für Ver-/Entschlüsselung bei älteren VS-Anlagen),
 - Empfangseinrichtung bei der Polizei (EE-Pol), (je nach Bundesland im Zuständigkeitsbereich der Polizei),
 - ggf. Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) als Rückfallebene.

Die Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Instandhaltung sowie Erweiterung/Verbesserung der Geräte und Einrichtungen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers muss durch entsprechende Fachkräfte unter Einhaltung der ÜEA-Richtlinie und in Abstimmung mit der Polizei erfolgen.

1.2 Es müssen alle zugelassenen Übertragungswege/-netze und die in der Anlage 5a geforderten Alarmierungsmöglichkeiten für die Fernalarmierung nutzbar sein, insbesondere auch eine Übertragung per sicherer VPN-Verbindung über das Internet. Entsprechende Anlagenteile zum Meldungsempfang und zur Meldungsweiterleitung für alle zugelassenen Übertragungswege/-netze müssen verfügbar sein. Zudem müssen die Meldungen/Alarmer differenziert (siehe Nr. 3) übertragen und angezeigt werden.

Die Übertragungswege müssen gemäß der Richtlinie VdS 2471 anerkannt sein. Anerkannte Übertragungsnetze sind dem Webaufruf der VdS Schadenverhütung GmbH zu entnehmen. In der AES muss sichergestellt sein, dass entsprechende Empfangstechniken für alle o. a. zugelassenen Übertragungswege/-netze und Alarmierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, damit unabhängig vom eingesetzten Übertragungsnetz ein Alarmempfang und dessen weitere Bearbeitung möglich sind.

Für den Meldungsempfang und die Meldungsweiterleitung sind grundsätzlich nur Geräte einzusetzen, die von einer zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Stelle (z. B. VdS Schadenverhütung GmbH) für den entsprechenden Grad bzw. die entsprechende Klasse geprüft und zertifiziert sind. Die Prüf-/Zertifizierungsnummern für die Geräte zum Meldungsempfang und zur Meldungsweiterleitung

sind der Polizei auf Anforderung mitzuteilen. Die Verwendung von nicht entsprechend geprüften und zertifizierten Geräten ist nur nach Zustimmung durch die Polizei zulässig.

Für die Übertragung sind ausschließlich Übertragungsprotokolle gemäß Richtlinie VdS 2465 einzusetzen. Die Übertragungszentrale ÜZ muss grundsätzlich der Richtlinie VdS 2466 entsprechen.

Die über die AÜA-AES aus ÜEA empfangenen, für die Polizei relevanten Alarme und Meldungen, sind in der AES unverzüglich automatisch über die AÜA-Pol an die EE-Pol weiterzuleiten.

Für den kompletten Übertragungsweg – insbesondere für die Überwachung – ist die Normenreihe DIN EN 50136 einzuhalten. Der komplette Übertragungsweg ist nach Kategorie DP4 der Normenreihe DIN EN 50136 auszuführen. AÜA-Pol, die noch nicht der Kategorie DP4 entsprechen, sind umzurüsten.

1.3 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist zudem für die Überwachung

- der Übertragungsnetze (ÜN bzw. en: alarm transmission service network, ATSN),
- der Alarmübertragungswege (AÜW) und
- der Verfügbarkeit der Alarmübertragungsanlagen (AÜA-AES und AÜA-Pol)

verantwortlich. Er hat somit als Anbieter für Alarmübertragungsdienste (en: alarm transmission service provider, ATSP) die Anforderungen nach DIN EN 50136-1 zu erfüllen und durchzuführen.

Entsprechende Auswertungen zur Überprüfung der Leistungsmerkmale sind der Polizei auf Anforderung zu übermitteln.

1.4 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider hat dafür Sorge zu tragen, dass die in seinem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Anlagenteile, Geräte und Systeme auf dem Stand der Technik gehalten und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Zudem sind zur Gewährleistung der drei Informationssicherheitsgrundwerte Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität im Zusammenhang mit der Funktionsweise von ÜEA die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere auch das zeitnahe Einspielen sicherheitsrelevanter Patches und Updates. Alle Verbindungen über die Übertragungsnetze sind nach dem Advanced Encryption Standard mit mind. 128 bit oder einem als mind. gleichwertig anerkannten Verfahren zu verschlüsseln.

1.5 Bei Übertragungen aus GMA, die zum Schutz von Verschlusssachen (VS) im Sinne der Verschlusssachenanweisung (VSA) oder aufgrund einer Beratung durch eine Verfassungsschutzbehörde zum Zweck des materiellen Sabotageschutzes dienen, sind ggf. zusätzliche Anforderungen des BSI bzw. der Verfassungsschutzbehörden zu beachten und umzusetzen. Alle Verbindungen über die Übertragungsnetze sind nach dem Advanced Encryption Standard mit mind. 256 bit oder einem als mind. gleichwertig anerkannten Verfahren zu verschlüsseln. Hierfür sind grundsätzlich spezielle, vom BSI zugelassene Übertragungseinrichtungen (ÜE) einzusetzen.

2 Allgemeine Anforderungen an die AES und den AD

- 2.1 Für die Abwicklung der Meldungen und Alarmer innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers gelten die in der DIN VDE V 0827-11 bzw. in der Einführungs-/Übergangsphase der Norm auch die in der Richtlinie VdS 3138 enthaltenen Regelungen.

Die technische Dienstleistung (TD) ist nach DIN VDE V 0827-11 (bzw. VdS 3138)

- über mindestens zwei Alarmempfangsstellen (AES), aus Redundanzgründen in unterschiedlichen Liegenschaften/Gebäuden,
- die nach DIN EN 50518 Kategorie I von einer zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich "Anerkennung von AES" akkreditierten Stelle (z. B. VdS Schadenverhütung GmbH) geprüft und zertifiziert sind,

abzuwickeln. Diese Dienstleistung kann auch im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit einem entsprechend zertifizierten Alarmprovider erbracht werden.

- 2.2 Der Alarmdienst (AD) ist durch eine eigene, selbst betriebene Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) durchzuführen, die von einer zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich „Anerkennung von NSL“ akkreditierten Stelle (z. B. VdS Schadenverhütung GmbH) geprüft und zertifiziert ist. Die Anforderungen der DIN VDE V 0827-11 müssen Grundlage dieser Zertifizierung sein. In der Einführungs-/Übergangsphase der Norm gilt eine Zertifizierung nach der Richtlinie VdS 3138 als gleichwertig.

Ist die Verbindung zur primären AES bzw. zum primären AD oder die entsprechende Gerätetechnik gestört, muss automatisch eine Verbindung zur sekundären AES bzw. zum sekundären AD aufgebaut werden. Dies gilt – je nach vorhandener Empfangstechnik des jeweiligen Bundeslandes – auch für die Weiterleitung zur EE-Pol 1 bzw. zur EE-Pol 2.

Für den Ausfall des primären Alarmdienstes (AD) sind entsprechende Ersatzmaßnahmen sicherzustellen, damit die Dienstleistung unverzüglich weitergeführt werden kann. Hierfür ist eine der nachfolgenden Maßnahmen zulässig:

- Eigener, ständig besetzter AD in der sekundären NSL.
- Nutzung eines ständig besetzten AD in der primären bzw. sekundären AES des zertifizierten Alarmproviders.
- Nutzung eines ständig besetzten AD einer Partner-NSL, die nach DIN VDE V 0827-11 von einer zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich „Anerkennung von NSL“ akkreditierten Stelle (z. B. VdS Schadenverhütung GmbH) geprüft und zertifiziert ist (in der Einführungs-/Übergangsphase gilt eine Zertifizierung nach der Richtlinie VdS 3138 als gleichwertig) im Rahmen eines Kooperationsvertrages.
- Nutzung des nicht ständig besetzten AD in der sekundären NSL als Rückfallebene mit uneingeschränktem Fernzugriff und unverzüglicher personeller Besetzung des AD der sekundären NSL innerhalb von 30 Minuten.

- 2.3 AD und AES müssen ständig unmittelbar telefonisch erreichbar sein und hierfür über Personal mit sehr gutem Deutsch in Wort und Schrift verfügen. Das Personal muss

darüber hinaus in der Lage sein, technische Zusammenhänge in deutscher Sprache zu verstehen und zu vermitteln. Die telefonische Erreichbarkeit von AD und AES muss zudem – unabhängig von primärem/r oder sekundärem/r AD bzw. AES – über jeweils die gleiche, mit der Polizei abgestimmte, Rufnummer mit deutscher Vorwahl gewährleistet sein. Bei der Rufnummer darf es sich nicht um eine besonders kosten-trächtige Sonderrufnummer, wie für Premium- oder Service-Dienste bzw. Medium-Rate- oder Shared Cost-Services und Massenverkehrs- oder ähnliche Rufnummern (z. B. 0900, 0180, 0137), handeln.

- 2.4 Alle eingehenden und abgehenden Meldungen sowie Alarme müssen gemäß DIN EN 50136, DIN EN 50518 protokolliert und dokumentiert werden. Die Protokolle sind zwei Jahre aufzubewahren.
- 2.5 Für die grafische Darstellung differenzierter Alarmmeldungen müssen – je nach Anforderungen der jeweils zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle – die erforderlichen Daten bereitgestellt werden.

3 Differenzierte Alarmübertragung

- 3.1 Alarme und Folgealarme aus ÜEA müssen in der Reihenfolge der Auslösung sequenziell und differenziert nach Art des Alarms und je nach den polizeieinsatztaktischen Erfordernissen zusätzlich

- bis zur einzelnen Meldergruppe oder
- bis zu festzulegenden einzelnen Meldern

per VdS 2465 Protokoll zur EE-Pol übertragen und dort angezeigt werden. Die entsprechenden Festlegungen bezüglich der Differenzierung erfolgen durch die Polizei in enger Abstimmung mit dem Betreiber und den Fachbetrieben.

Zur Zuordnung der differenziert übertragenen Alarme sind die erforderlichen Unterlagen sowie weitere geforderte Unterlagen der Polizei zu übergeben. Hierzu gehören insbesondere Lagepläne mit Darstellung

- der Standorte der Anlageteile,
- deren Bezeichnungen,
- die Melderfassungsbereiche sowie
- ggf. Videoerfassungsbereiche und
- ggf. Rufnummern der entsprechenden Auslöse-/Sprechstellen eines NGRS

analog den Lageplänen in den Musterattesten (siehe Richtlinie VdS 3134 „Technische Kommentare“) und unter Verwendung der einschlägigen EMA-/ÜMA-/NGRS-/Videosymbole (z. B. nach BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V. bzw. VdS Schadenverhütung GmbH). Die Festlegungen der Bezeichnungen sind in enger Abstimmung mit der Polizei festzulegen und müssen den Alarmmeldungen eindeutig zuzuordnen sein. Alternativ ist in Abstimmung mit der Polizei auch eine anderweitige Übermittlung (z. B. in Form einer generierten Webseite) möglich.

3.2 Grundsätzlich gelten für die Alarmübertragung derzeit folgende Festlegungen (siehe hierzu Richtlinie VdS 2465-3:

- Die Art des Alarms ist im Satztyp 02H differenziert und stets eindeutig mit den nachfolgenden Codes an die EE-Pol zu übertragen:
 - Überfall: 21H
 - Einbruch: 22H
 - Sabotage (soweit von der Polizei genehmigt): 23H
 - Geiselnahme (vormals: Bedrohung)
(grundsätzlich nur nach Eingabe von entsprechenden Codes an einer Codetastatur bei Unscharfschaltung): 24H
 - Amokalarm (im Sinne von NGRS: Auslösung eines Melders „Polizei-Notruf“ mit automatischer Auslösung eines/einer Internalarms/Durchsage im Objekt): 25H
 - Funküberfalltaster (soweit von der Polizei genehmigt): 26H
 - Notruf (im Sinne von NGRS: Auslösung eines Melders „Polizei-Notruf“ ohne automatische Auslösung eines/einer Internalarms/Durchsage im Objekt): 2AH
 - Störung Übertragungsweg (Weiterleitung dieser Störung der AÜA-AES über die ÜE-Pol an die EE-Pol bei Ausfall des Übertragungsweges bei SP6 bzw. bei Ausfall beider Übertragungswege bei DP4 über die entsprechende Zeit hinaus): 34H

Andere Meldungsarten sind grundsätzlich nicht zulässig, insbesondere nicht die Meldungsarten 20H, 27H, 28H, 29H und 2FH („Überfall-/Einbruchmeldung“, „Bedrohung (bei Anlagen nach DIN VDE V 0826-1)“, „Belästigung“, „Notfall“ und „Bereichsmeldung Überfall, Einbruch“).

Sonstige Meldungen (z. B. Störung, technische Meldungen) dürfen bis zur AES mit übertragen und von dort an die beauftragten Stellen (z. B. Instandhalter) weitergeleitet werden. Diese dürfen jedoch nicht an die Polizei weitergeleitet werden, sondern sind entweder vom Alarmdienst des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers zu bearbeiten bzw. an die entsprechenden Stellen (z. B. Instandhaltungsdienst) weiterzuleiten.

Nach einer Störung des Übertragungsweges der AÜA-AES bei SP6 bzw. bei der Übertragungswege bei DP4 ist die Rückstellung der „Störung Übertragungsweg“ („Übertragungsweg wieder vorhanden“, B4H) ebenfalls zur EE-Pol zu übertragen und grundsätzlich an das/den Einsatzleitsystem/Einsatzleitreechner (ELS/ELR) weiterzuleiten. Andere Meldungsrückstellungen sind grundsätzlich nicht zum ELS/ELR weiterzuleiten.

- Wenn von der Polizei lediglich eine Differenzierung nach Bereichen und/oder Meldergruppen gefordert ist, reicht nach Absprache mit der Polizei ggf. zusätzlich die Übertragung der auslösenden Bereiche bzw. Meldergruppen im Satztyp 02H. Alternativ kann die Übertragung als Nummer oder Text im Satztyp 54H erfolgen.

- Bei von der Polizei geforderten, weitergehenden Differenzierungen sind Meldungen zusätzlich im Satztyp 54H als Text mit folgender Reihenfolge zu übertragen:
 - Kurzbezeichnung des auslösenden Elementes (siehe Nr. 10)
(z. B. ÖM für Öffnungsmelder)
 - Betroffenes Element oder Art der Auslösung, z. B. Tür/Tor, Fenster, Vitrine - entfällt i. d. R. bei Bewegungserkennung, NGRS etc.)
 - Raum (z. B. Kasse, Büro, Verkauf)
 - Stockwerk/Etage (z. B. 1.OG)
 - Gebäudebezeichnung soweit erforderlich (z. B. Verwaltung)
 - Zusatz soweit erforderlich (z. B. Gebäudeseite West)

Die vorstehenden Angaben sind jeweils grundsätzlich mit einem Unterstrich (_) bzw. in Abstimmung mit der Polizei mit einem Komma (,) oder Semikolon (;) zu trennen.

Beispiel 1 für einen Melder: *ÖM_Fenster 1_Verkauf_1.OG_Bürogeb.*

Beispiel 2 für ein NGRS: *NGSD_AMOK mit Durchs._Klassenr.5_EG_Geb.A bzw. NGSD_AMOK mit Durchs._Klassenr.5_EG_Geb.A_+49 611 12345678*

Beispiel 3 für Meldergruppe: *EMZ_Einbruch_Technikr. 04_1.UG*

- Die Meldungsarten bzw. Texte sind mit der Polizei abzustimmen. Die Textlänge ist so zu gestalten, dass die geforderten Differenzierungen und erforderlichen Informationen enthalten sind. Abkürzungen sind grundsätzlich nur dann zu verwenden, wenn diese eindeutig sind. Zudem müssen zumindest die Bezeichnungen der Gebäude, Stockwerke, Räume etc. auch auf den mitzuliefernden oder im polizeilichen System vorhandenen Lage-/Einsatzplänen enthalten sein und übereinstimmen, damit eine schnelle und genaue Zuordnung gegeben ist.
- Die Übertragung von Folgealarmen (sequenzielle Alarmer) ist mit der Polizei abzustimmen. Hierbei ist darauf zu achten, dass es bei einer Störung eines Melders nicht zu einer Meldungsflut kommt. Folgealarme der gleichen Gruppe oder des gleichen Melders sind daher z. B. nur dann zu übertragen, wenn diese nicht unmittelbar aufeinander folgen (d. h. dazwischen muss ein Alarm einer anderen Gruppe oder eines anderen Melders erfolgt sein).

Anmerkung 1: *Die Übertragung solcher Folgealarme ist derzeit jedoch abhängig von den Leistungsmerkmalen der eingesetzten Technik.*

Kommt es zu einer Meldungsflut aufgrund einer Störung, kann die Polizei im Bedarfsfall eine temporäre Abschaltung der Alarmübertragung zur Polizei durch den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider veranlassen. In diesem Fall ist der Betreiber vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider entsprechend zu informieren, damit dieser für die weitere Sicherung des Objektes die entsprechenden Maßnahmen einleitet.

- Links für den Abruf von zum Alarm generierten Webseiten mit Bildern gemäß der Anlage 6 der ÜEA-Richtlinie oder von Lageplänen oder Zusatzinformationen sind im Satztyp 62H mit zu übertragen (Bsp.: Bildabruf: <https://ueea-server-1.de>). Bei mehreren Links (i. d. R. nicht mehr wie zwei) sind diese durch ein Semikolon (;) zu trennen.

- Bei Notfall- und Gefahren-Sprechanlagen (NGS) gemäß der Anlage 5b ist die Durchwahl-Rufnummer der auslösenden Sprechstelle grundsätzlich im Satztyp 59H mit zu übertragen (Bsp.: Rückruf: +49 611 12345678). Hierfür ist der Typ 03H zu verwenden.

Anmerkung 2: Ist eine Übertragung der Rufnummer bzw. der Empfang im Satztyp 59H nicht möglich, ist diese als Zusatz im Satztyp 54H mit zu übertragen.

- Sonstige alarmbegleitende Informationen können nach Absprache mit der Polizei als Zusatz im Satztyp 54H mit übertragen werden.
- Grundsätzlich ist für die Übertragung das VdS-SecurIP bzw. VdS-SecurIP-VS Protokoll zu verwenden. Soweit die bei der Übertragung und Übergabe der Alarmer an die Polizei noch ältere Versionen des VdS 2465 Protokolls genutzt werden, ist mit der Polizei abzustimmen, welcher Code im Satztyp 02H für Art des Alarms anstatt dem oben vorgesehenen Code genutzt werden soll. In diesen Fällen können nach Abstimmung mit der Polizei Web-Links anstatt im Satztyp 62H bzw. die Durchwahl-Rufnummern anstatt im Satztyp 59H auch im Satztyp 54H übertragen werden.

Die vorstehenden Satztypen gelten für das bisherige VdS 2465 Protokoll für die Schnittstelle S4 mit NetCom spezifischer Erweiterung. Diese Schnittstelle wird derzeit bei den meisten EE-Pol noch genutzt. Eine Umstellung auf die neue S6/S7-Schnittstelle nach der Richtlinie VdS 2465-4, wie in der Anlage 2 der ÜEA-Richtlinie dargestellt, ist zukünftig dann zu nutzen, sobald die Polizei diese vorgibt.

Erfolgt die Alarmübertragung nach dem neuen VdS 2465-4 Protokoll für die Schnittstelle S6/S7 ist die ÜEA-Kennnummer (siehe Nr. 5) im Feld „identnr“ zu übertragen.

3.3 In Zukunft sollen nach Abstimmung mit der Polizei differenzierte Alarmübertragungen und ggf. zugehörige Bilder gemäß Anlage 6 mit Hilfe einer generierten Webseite,

- die den entsprechenden Lageplan mit Einblendung der aktuellen Alarmer
- und ggf. Einblendung anwählbarer Kamerasymbole zur Initiierung einer Bildübertragung

darstellt, erfolgen.

Diese Webseite ist in der GMA bzw. AES oder NSL zu generieren und der Polizei zum Abruf auf einem Server zur Verfügung zu stellen. Die Vertraulichkeit und Integrität der Daten sind sicherzustellen. Dies muss durch geeignete Verfahren und Algorithmen (z. B. HTTPS-Verbindungen mit aktuellen Verschlüsselungsverfahren und Nutzung von Checksum-Funktionen) erfolgen. Die entsprechenden Anforderungen dieser Verfahren sind der jeweils aktuellen technischen Richtlinie BSI TR-02102 vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu entnehmen.

Alle Netzzugänge zu diesem Server müssen gemäß dem aktuellen Stand der Technik und unter Beachtung der relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) (insbesondere mit Firewall und Virens Scanner) geschützt werden. Es ist stets darauf zu achten, dass die IT-Sicherheit gegeben ist (z. B. unverzügliches Durchführen sicherheitsrelevanter Updates). Die Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb, Instandhaltung sowie Erweiterung/Verbesserung darf nur durch dafür ausreichend qualifiziertes und autorisiertes Personal erfolgen.

Die Art der Übertragung der Alarme (z. B. nach Bereich und Element) für die Einblendung im Plan ist entsprechend abzustimmen.

4 Anforderungen an die ÜE im überwachten Objekt und den Übertragungsweg zur AES

4.1 ÜE im überwachten Objekt, die nach einem Alarm vor Ort zurückgesetzt werden müssen, sind nicht zulässig. Die ÜE müssen der Richtlinie VdS 2463 entsprechen. Dies gilt insbesondere für die in der Richtlinie VdS 2463 beschriebene Schnittstelle S1. Grundsätzlich sind ausschließlich ÜE einzusetzen, die für die Kommunikation mit der GMA-Zentrale über

- eine serielle S1 (S1S) oder
- eine IP-Verbindung,
- jeweils unter Verwendung des VdS 2465 Protokolls und
- über die Möglichkeit differenzierter Alarm-/Meldungsübertragungen

verfügen.

Parallele S1 (S1P) sind nur dann zulässig, wenn es sich um kleinere Anlagen handelt, bei denen von der Polizei nur stark eingeschränkte differenzierte Alarmübertragungen gefordert werden. Die Nutzung paralleler S1 ist rechtzeitig mit der Polizei abzustimmen.

4.2 Die ÜE im überwachten Objekt muss zur ÜZ des jeweiligen Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers kompatibel sein. Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider muss für den Anschluss an seine ÜZ mindestens drei verschiedene, einsetzbare Produkte unterschiedlicher Hersteller benennen. Kauf und Betrieb dieser Geräte sind dann Sache des Betreibers der GMA, der z. B. den Errichter bzw. Instandhalter der GMA mit der Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Instandhaltung sowie Erweiterung/Verbesserung beauftragen kann. Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider darf Vorgaben bezüglich erforderlicher Konfigurationen machen.

4.3 Für den kompletten Übertragungsweg zur AES – insbesondere für die Überwachung – ist die Normenreihe DIN EN 50136 einzuhalten. Der Übertragungsweg ist nach Kategorie DP4 der Normenreihe DIN EN 50136 auszuführen (Ausnahme: Übertragungsweg für das VSS). Mindestens einer der beiden DP4-Wege muss gemäß der Richtlinie VdS 2471 anerkannt sein.

ÜE, die noch nicht der Kategorie DP4 entsprechen, sind umzurüsten.

Alternativ können nach Genehmigung durch die Polizei auch nicht zugelassene Übertragungswege nach SP6 der Normenreihe DIN EN 50136 - soweit diese noch verfügbar sind - genutzt werden. Hierbei muss es sich um durchgängige Verbindungen handeln und innerhalb der Wege dürfen keine fremdversorgten Anlagenteile (außer von der GMA bzw. der AES unter Beachtung der Notstromversorgung versorgte Anlagenteile) enthalten sein. Die nach DIN EN 50136 geforderten Verfügbarkeiten sind jährlich bzw. auf Anforderung durch die Polizei nachzuweisen.

4.4 Bei ÜE mit Mobilfunk muss derzeit eine Übertragung mittels LTE erfolgen. Grundsätzlich sind nur solche ÜE einzusetzen, die auf zukünftige Mobilfunkstandards (derzeit LTE) um- bzw. nachrüstbar sind (z. B. einfacher Austausch durch entsprechende steckbare Komponenten).

5 ÜEA-Kennnummer

- 5.1 Der aktuelle Aufbau der ÜEA-Kennnummer ist mit dem jeweiligen Bundesland abzustimmen.

Damit eine korrekte Zuordnung des überwachten Objektes und damit auch des Alarmziels möglich ist, sollen die übertragenen Kennnummern zukünftig bundesweit möglichst einheitlich sein. Die Bundesländer bestimmen jedoch eigenständig den Zeitpunkt der Einführung des neuen Nummernsystems.

Aufgrund der Einbeziehung der ersten fünf Stellen des Amtlichen Gemeindegeschlüssels (AGS) kann aus der Kennnummer der Landkreis des überwachten Objektes und somit die alarmempfangende Dienststelle abgeleitet werden.

Die Kennnummer ist aufgrund des älteren - zum Teil noch verwendeten - VdS 2465 Protokolls für die Schnittstelle S4 im Satztyp 56 (Identifikationsnummer) und im aktuellen VdS 2465-4 Protokoll für die Schnittstelle S6/S7 im Feld „identnr“ zu übertragen.

- 5.2 In der bisherigen Fassung der ÜEA-Richtlinie wurde davon ausgegangen, dass die Kennnummer im Hexadezimalformat genutzt werden kann.

Aufbau der bisherigen Kennnummer anhand der Beispielnummer 165311010823:

1	6	5	3	1	1	0	1	0	8	2	3	
										Objektnummer (000001-999999) (siehe Anmerkung 4)		
										Konzessionär/ÜEA-Provider (0-F)		
										Regierungsbezirk (3. Stelle AGS) und Landkreis (4. + 5. Stelle AGS)		
										Bundesland (1. und 2. Stelle AGS, wobei die Zahlen 01-09 als Nr. 1-9 und 10-15 in Buchstaben von A-F und 16 als Nr. 0 dargestellt werden)		
										Behörde (0-F)		

Anmerkung 1: Im Beispiel handelt es sich um ein bei der Polizei (1) in Hessen (6) angeschlossenes überwachtes Objekt in Gießen (531) vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider Siemens (1) mit der Objekt-nummer 010823. Die Alarmübermittlung würde in diesem Fall an das Polizeipräsidium Mittelhessen erfolgen.

Anmerkung 2: Die bisherige 1. Stelle diente zur eventuellen Unterscheidung zukünftiger Konzessionäre bzw. ÜEA-Provider. Dies wird zukünftig über die erste Stelle der Kennnummer erfolgen.

Anmerkung 3: Die bisherige 2. Stelle diente zur Unterscheidung der Bundesländer, wobei eine Nutzung im Hexadezimalformat vorgesehen war. Bei Nutzung des Dezimalformates muss zur Unterscheidung die bisherige 1. Stelle mit hinzugenommen werden.

Anmerkung 4: Die bisher noch 6-stellige Kennnummer wird zukünftig um die führende Stelle reduziert, um zukünftige Konzessionäre bzw. ÜEA-Provider unterscheiden zu können.

- 5.3 Die Alarmempfangssysteme operieren jedoch intern mit 12-stelligen Kennnummern im Dezimalformat. Von daher ergibt sich nunmehr ein geringfügig veränderter Aufbau der 12-stelligen Kennnummer.

Aufbau der neuen Kennnummer anhand der Beispielnnummer 165311010823:

1	6	5	3	1	1	0	1	0	8	2	3	
												Objektnummer (0001-9999) (siehe Anmerkung und Nr. 5.3.5)
												Konzessionär/ÜEA-Providerzehnerblock (siehe Nr. 5.3.4)
												Konzessionär/ÜEA-Provider in Abhängigkeit vom Konzessionär/ÜEA-Providerzehnerblock (siehe Nr. 5.3.4)
												Regierungsbezirk (siehe Nr. 5.3.2) und Landkreis (siehe Nr. 5.3.3)
												Behörden-/Bundeslandkennung (siehe Nr. 5.3.1)

Anmerkung: Im Beispiel handelt sich um ein bei der Polizei in Hessen (16) angeschlossenes Objekt in Gießen (531) vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider Siemens (1) aus dem Konzessionär-/ÜEA-Providerzehnerblock 0 mit der Objektnummer 10823. Die Alarmübermittlung würde in diesem Fall an das Polizeipräsidium Mittelhessen erfolgen.

5.3.1 Die 1. Stelle dient der Unterscheidung der Behörden unter Einbeziehung des entsprechenden Länderschlüssels für das Bundesland (wofür die 2. Stelle genutzt wird):

- 0 entfällt zukünftig (siehe Anmerkung)
- 1 Polizei GMA (Anschlüsse in den Bundesländern mit dem Länderschlüssel von 01-09)
- 2 Polizei GMA (Anschlüsse in den Bundesländern mit dem Länderschlüssel von 10-16)
- 3 derzeit frei
- 4 derzeit frei
- 5 Feuerwehr GMA (Anschlüsse in den Bundesländern mit dem Länderschlüssel von 01-09)
- 6 Feuerwehr GMA (Anschlüsse in den Bundesländern mit dem Länderschlüssel von 10-16)

Anmerkung 1: Die „Null“ wurde bisher in einigen Bundesländern mit dem Länderschlüssel von 01-09 für landes-/polizeieigene GMA mit Anschluss über landeseigene EE verwendet. Eine Unterscheidung zwischen landeseigenen Anschlüssen und Anschlüssen über Konzessionäre bzw. ÜEA-Provider wird zukünftig nur noch über die 6. Stelle der Kennnummer (Kennung „0“) dargestellt.

Anmerkung 2: Der Länderschlüssel ergibt sich aus der ersten und zweiten Stelle des AGS.

Somit ergeben sich für polizeiliche GMA folgende Behörden-/Bundeslandkennungen (1. und 2. Stelle):

1. Stelle	2. Stelle	Bundesland	Länderschlüssel
Polizei GMA (Anschlüsse in den Bundesländern mit dem Länderschlüssel von 01-09)			
1	1	Schleswig-Holstein	01
1	2	Freie und Hansestadt Hamburg	02
1	3	Niedersachsen	03
1	4	Freie Hansestadt Bremen	04
1	5	Nordrhein-Westfalen	05
1	6	Hessen	06
1	7	Rheinland-Pfalz	07
1	8	Baden-Württemberg	08
1	9	Freistaat Bayern	09
Polizei GMA (Anschlüsse in den Bundesländern mit dem Länderschlüssel von 10-16)			
2	0	Saarland	10
2	1	Berlin	11
2	2	Brandenburg	12
2	3	Mecklenburg-Vorpommern	13
2	4	Freistaat Sachsen	14
2	5	Sachsen-Anhalt	15
2	6	Freistaat Thüringen	16

5.3.2 Die 3. Stelle gibt den Regierungsbezirk des Objektes anhand der dritten Stelle des amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS) an.

5.3.3 Die 4. und 5. Stelle geben den Landkreis/Stadtkreis des Objektes anhand der vierten und fünften Stelle des amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS) an.

5.3.4 Mittels der 6. Stelle und zukünftig auch der 7. Stelle werden die Konzessionäre bzw. ÜEA-Provider unterschieden.

Da in Zukunft ggf. mehr als 10 Konzessionäre bzw. ÜEA-Provider zu unterscheiden sind, wird die bisherige Objekt Nummer um eine Stelle auf fünf Stellen gekürzt, damit die 7. Stelle der Kennnummer für die Angabe des jeweiligen Konzessionär-/ÜEA-Providerzehnerblocks verwendet werden kann.

6. Stelle	7. Stelle	Konzessionär/ÜEA-Provider bzw. Institution
Konzessionär-/ÜEA-Providerzehnerblock 0 (7. Stelle):		
0	0	Land (landes-/polizeieigene GMA mit Anschluss an landeseigene EE)
1	0	Siemens AG
2	0	Securitas Electronic Security Deutschland GmbH
3	0	Bosch Sicherheitssysteme GmbH
4	0	Tyco Fire & Security (Total Walther)
5	0	Mainzer Netze GmbH
6	0	C. D. Büttner Sicherheitstechnik GmbH
7	0	Chubb Deutschland GmbH (Fire & Security)
8	0	-
9	0	-
Konzessionär-/ÜEA-Providerzehnerblock 1 (7. Stelle):		
0	1	-
1	1	-
2	1	-
3	1	-
4	1	-
5	1	-

usw.

Anmerkung: Sollten sich weitere Konzessionäre bzw. ÜEA-Provider ergeben, werden die Platzhalter (-) in vorstehender Tabelle entsprechend ergänzt.

5.3.5 Die 8. bis 12. Stelle dienen zur Unterscheidung der überwachten Objekte (Objektnummer).

5.4 Die Kennnummer kann mit weiteren Angaben ergänzt werden, um eine bessere Zuordnung zu erleichtern.

Beispiel 1: PGI-165311010823

(für eine ÜEA-Kennnummer mit einer Alarmübertragung über eine AES eines polizeilichen Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers (P) an des PP Mittelhessen in Gießen (GI)) und der Objekt Nummer 10823.

Beispiel 2: LGI-165310000001

(für eine ÜEA-Kennnummer einer landes-/polizeieigenen GMA (L) mit direkter Alarmübertragung an des PP Mittelhessen in Gießen (GI)) und der Objekt Nummer 00001.

6 Gerätetechnik in Technikräumen der Polizei

- 6.1 Um die von der Polizei geforderten Informationen an das/die Einsatzleitsystem/-rechner (ELS/ELR) der Polizei weiterleiten zu können, sind – je nach Anforderungen der jeweils zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle – durch den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider auf eigene Kosten in Technikräumen der Polizei entsprechende Empfangseinrichtungen (EE-Pol) sowie ggf. weitere Geräte und Anlageteile zu installieren und zu betreiben.

Diese müssen den entsprechenden Vorgaben der jeweils zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle entsprechen und zur polizeilichen Technik kompatibel sein.

- 6.2 Sollte sich die polizeiliche Technik ändern, ist der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider verpflichtet, nach Abstimmung mit Polizei auf eigene Kosten seine Geräte und Anlageteile innerhalb eines abzustimmenden Zeitraumes an die geänderten technischen Einrichtungen der Polizei anzupassen.
- 6.3 Die Einrichtung und der Betrieb der erforderlichen Telekommunikationsanschlüsse sowie deren Kosten ist grundsätzlich Sache des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers.
- 6.4 Änderungen oder Ergänzungen sind der Polizei zum frühestmöglichen Zeitpunkt, detailliert, schriftlich anzuzeigen und vor Umsetzung mit dieser entsprechend abzustimmen.
- 6.5 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider hat die ständige Betriebsbereitschaft seiner bei der Polizei untergebrachten Geräte- und Anlageteile sicherzustellen. Störungen dieser Geräte- und Anlageteile müssen im Rahmen der technischen Möglichkeiten von der Technik selbst erkannt und der Störungsdienst des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers automatisch benachrichtigt werden.

7 Überwachung der Übertragungswege/-netze durch die AES

- 7.1 Unterbrechungen von Übertragungswegen/-netzen innerhalb der AÜA-AES bzw. der AÜA-Pol müssen in der AES

- nach den Normen bzw. Normenreihen DIN EN 50136, DIN EN 50518 und
- nach den Anforderungen der Richtlinie VdS 2465 sowie der Richtlinie VdS 2471

für

- die entsprechende Anlagenklasse und
- das entsprechende Übertragungsnetz festgelegten Zeitspanne

erkannt und protokolliert werden.

- 7.2 Die Verfügbarkeiten der Übertragungswege/-netze innerhalb der AÜA-AES sind durch die AES nach DIN EN 50518 unter Beachtung der Regelungen der Normenreihe DIN EN 50136 zu messen und aufzuzeichnen. Dies gilt in Anlehnung an die o. g. Regelungen auch für die AÜA-Pol. Die Polizei ist bei Unterschreitung der geforderten Verfügbarkeit zu benachrichtigen. Zudem ist die Polizei jederzeit berechtigt, die entsprechenden Übersichten der Verfügbarkeit der AÜA-AES bzw. AÜA-Pol anzufordern.
- 7.3 Eine gleichzeitige Unterbrechung beider Übertragungswege bei DP4 bzw. eine Unterbrechung des Übertragungsweges bei SP6 zwischen GMA und AES über die in

der Normenreihe DIN EN 50136 festgelegten Zeiten hinaus, ist gemäß Nr. 0 an die EE-Pol als Störung Übertragungsweg (34H nach Richtlinie VdS 2465-3) zu übermitteln. Dies ist bei der Polizei als Leitungsalarm zu signalisieren. Alle anderen Unterbrechungen sind unter Beachtung der Norm für die unverzügliche Beseitigung der Ursache vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider dem Betreiber und/oder dem Instandhaltungsdienst der GMA mitzuteilen.

Anmerkung: Dies gilt sowohl für ÜMA/EMA, wie auch für NGRS.

- 7.4 Werden Geräte und Anlageteile innerhalb der ÜEA von einer anderen Stelle aus instandgehalten (z. B. durch einen abgesetzten Bedienplatz für Fernbedienung, Fernrevision etc.) sind hierfür die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des BSI einzuhalten.

8 Pflichten des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers

- 8.1 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider hat eine ordnungsgemäße Instandhaltung der innerhalb der AÜA-Pol eingesetzten Anlagen und Geräte gemäß den in der ÜEA-Richtlinie genannten Regelwerken – jedoch mindestens 4-mal jährlich in regelmäßigen Abständen – zu gewährleisten.

Hierfür ist ein ständig verfügbarer Instandhaltungsdienst mit ausreichender Ersatzteilbevorratung vorzuhalten. Dieser muss für die Polizei jederzeit unmittelbar telefonisch über eine Rufnummer mit deutscher Vorwahl erreichbar sein. Bei der Rufnummer darf es sich nicht um eine besonders kostenträchtige Sonderrufnummer, wie für Premium- oder Service-Dienste bzw. Medium-Rate- oder Shared Cost-Services und Massenverkehrs- oder ähnliche Rufnummern (z. B. 0900, 0180, 0137), handeln.

- 8.2 Durch den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider dürfen an dessen bei der Polizei unterbrachten Anlageteile der AÜA-Pol nur Fachkräfte eingesetzt werden,
- gegen deren Zuverlässigkeit aus polizeilicher Sicht keine Bedenken erhoben werden und
 - die sich durch eine persönliche Zugangsberechtigung (z. B. einen von der Polizei anerkannten Firmenausweis) legitimieren.
- 8.3 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider hat sicherzustellen, dass bei Bekanntwerden von Sicherheitslücken oder technischen Fehlfunktionen innerhalb der AÜA-Pol, zeitnah entsprechende Patches zur Behebung dieser Sicherheitslücken bereitgestellt und eingespielt werden. Hierbei sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten.
- 8.4 Bei Ausfall eines Übertragungsweges zwischen Gefahrenmanagementsystem (GMS) und Empfangseinrichtung bei der Polizei (EE-Pol) oder eines entsprechenden Anlageteils ist innerhalb von 12 Stunden mit der Instandhaltung zu beginnen. Die volle Funktionsfähigkeit muss spätestens 36 Stunden nach Ausfall wieder hergestellt sein. Sind zusätzliche Redundanzen (mehrere Übertragungswege und Dopplungen der EE-Pol) vorhanden, können in Absprache mit der Polizei auch längere Zeiten vereinbart werden.

Bei Ausfall aller Übertragungswege vom GMS an die Einsatzleitsysteme der Polizei ist die von der Polizei benannte Polizeibehörde/-dienststelle unverzüglich zu informieren und die erforderlichen Ersatzmaßnahmen (z. B. Annahme eingehender

Alarmer in der NSL und telefonische Weitermeldung an die zuständige Polizeibehörde/-dienststelle) sind abzustimmen. In diesem Fall ist unverzüglich mit der Instandhaltung zu beginnen.

- 8.5 Die Technik zur Alarmübertragung ist stets auf dem Stand der Technik zu halten und – insbesondere bei Änderungen von Regelwerken – innerhalb der von der Polizei in diesem Fall vorgegebenen oder in den Normen bzw. Richtlinien festgelegten Übergangsfristen anhand der anerkannten Regeln der Technik zu ändern bzw. anzupassen.

Bei Änderungen an den zur Alarmübertragung von der AES zur Polizei eingesetzten Anlagen und Geräten sind die entsprechenden Pläne und Unterlagen zu ergänzen, so dass diese dem jeweils aktuellen Stand entsprechen.

- 8.6 Der Anschluss von GMA an die EE-Pol darf erst nach Erteilung der polizeilichen Anschlussgenehmigung erfolgen.

- 8.7 Im Alarmfall (Einbruch- oder Leitungsalarm) muss der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider selbstständig über seinen AD zumindest die vom Betreiber benannte/n zu informierende/n Person/en bzw. Dienstleister unverzüglich benachrichtigen. Gleiches gilt, wenn die Polizei dies anfordert (z. B. nach einem Überfallalarm oder einer NGRS-Auslösung). Dies damit

- ein Schlüsselberechtigter nach einem Alarm unverzüglich am Objekt erscheint, um die Polizei entsprechend zu unterstützen,
- die Alarmursache ggf. unter Hinzuziehung des Instandhaltungsdienstes ermittelt und dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider mitgeteilt wird,
- nach dem Einsatz der Polizei die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes selbstständig durchgeführt werden und
- die Anlage erst dann wieder scharfgeschaltet wird, wenn die Ursache des Alarms festgestellt und beseitigt wurde.

Zudem ist die zuständige Polizeibehörde/-dienststelle zu informieren, ob die o. g. Personen erreicht wurden und wann, wer am Objekt erscheinen wird.

Grundsätzlich ist in Absprache mit der zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle hierfür folgender Ablauf einzuhalten:

- Benachrichtigung des Schlüsselberechtigten durch die NSL des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers
- Rückmeldung an die zuständige alarmempfangende Polizeidienststelle innerhalb von 30 Minuten nach Alarmauslösung mit folgenden Informationen:
 1. Wann wurde ein Schlüsselberechtigter erreicht?
 2. Name des Schlüsselträgers der zum Objekt kommt?
 3. Mobilfunkrufnummer des Schlüsselberechtigten der zum Objekt kommt?
 4. Wann ist mit dem Eintreffen des Schlüsselberechtigten am Objekt zu rechnen?
 5. Wurden Ersatzmaßnahmen eingeleitet (z. B. Information eines privaten Sicherheitsdienstes der zum Objekt kommt)?

Bei Überfall- oder Geiselnahmealarmen wird durch die Polizei zur Verifikation der Alarmursache grundsätzlich ein Rückruf in das Objekt durchgeführt (insbesondere



bei Kreditinstituten), soweit die Rufnummer hierfür der Polizei übermittelt wurde bzw. bekannt ist. Über diese Rufnummer muss eine Kontaktaufnahme zu im Objekt anwesenden Personen möglich sein, die Auskunft zum Geschehen vor Ort geben können. Dies gilt auch im Falle von Leitungsalarmen bei NGRS.

Die entsprechende Rufnummer ist zudem in der NSL des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers vorzuhalten und nach Alarmauslösung selbstständig an das zuständige Polizeibehörde/-dienststelle zu übermitteln.

Zusätzlich soll durch die NSL des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers eine entsprechende Information an die vom Betreiber benannte/n Person/en bzw. Dienstleister erfolgen, die sich jedoch nicht in unmittelbarer Nähe des Bereiches, in dem der Alarm ausgelöst wurde, befindet/befinden. Diese sollen als Schlüsselberechtigte die Polizei nach deren Vorprüfung unterstützen. Anschließend soll, wie oben beschrieben, eine Rückmeldung an das zuständige Polizeibehörde/-dienststelle erfolgen.

Die polizeilichen Kräfte sind bei einer Intervention nicht verpflichtet mehr als 30 Minuten vor Ort zu verharren, wenn der Schlüsselberechtigte des Betreibers (z. B. für die Durchführung einer Innenkontrolle) nicht rechtzeitig erscheint. Für diesen Fall sind zwischen Betreiber und Konzessionär bzw. ÜEA-Provider entsprechende Ersatzmaßnahmen zur Kontrolle bzw. weiteren Sicherung des Objektes zu vereinbaren.

- 8.8 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, der Polizei eine ihm unbekannte Alarmursache unter Angabe des entsprechenden Objektes grundsätzlich innerhalb von drei Arbeitstagen per Fax oder E-Mail mitzuteilen. Hierfür hat er in zumutbarem Rahmen beim Betreiber bzw. dessen Verantwortlichen und/oder beim Errichter bzw. Instandhalter der auslösenden GMA entsprechende Auskünfte einzuholen.
- 8.9 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist für die Abarbeitung von Testmeldungen (Probealarmen) aus den angeschlossenen GMA im Rahmen von Instandhaltungen verantwortlich. Für die Dauer der Auslösungen der Testmeldungen ist die entsprechende Alarmweiterleitung zur Polizei zu unterbrechen.
- 8.10 Überprüfungen der AÜA-Pol können bei Bedarf in Absprache mit der Polizei durchgeführt werden (z. B. indem eine der Testmeldungen – siehe Nr. 8.9 – bis zur Polizei weitergeleitet wird).
- 8.11 Sollte die GMA aufgrund einer Störung ständig Folge- bzw. Falschalarme auslösen, muss der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider nach Rücksprache mit der Polizei bzw. auf Ersuchen der Polizei die entsprechende Alarmweiterleitung zur Polizei für die Dauer der Störung unterbrechen. Die Betreiber der betroffenen GMA sind durch den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider auf die Störung und deren Folgen hinzuweisen.
- 8.12 Sollte eine Störung eine Minderung von sicherheitstechnisch an die AÜA-AES bzw. AÜA-Pol zu stellenden Anforderungen zur Folge haben (z. B. längerfristiger Ausfall), ist der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider verpflichtet, die Betreiber der betroffenen GMA auf die Störung und deren Folgen hinzuweisen.
- 8.13 Bei Ausfall der AÜA-Pol sowie wenn die Annahme einer Alarmweiterleitung von der AES zur Polizei nicht in der vom jeweiligen Bundesland vorgegebenen Zeit quittiert wird, ist der Alarm vom AD des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers abzuarbeiten und die Polizei entsprechend zu informieren (z. B. per Telefon).
- 8.14 Für den telefonischen Austausch bzw. entsprechende Abstimmungen von sicherungstechnisch relevanten Daten (z. B. Mitteilung von Alarmen, Auslösung von Testmeldungen, temporäre Abschaltung) hat der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider mit

der jeweils zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle ein Konzessionär- bzw. ÜEA-Providerkennwort zu vereinbaren. Dies dient der gegenseitigen Authentifizierung bei entsprechenden Situationen.

- 8.15 Weitere Anforderungen an den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ergeben sich insbesondere aus der Anlage 7b der ÜEA-Richtlinie.

9 Entgelte

- 9.1 Die Polizei ist zur Abgeltung des polizeilichen Aufwandes bei den Abnahmen einer GMA nach Errichtung/Erweiterung/Änderung berechtigt, dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider entsprechende Entgelte gemäß dem jeweiligen Kostenverzeichnis des entsprechenden Bundeslandes in Rechnung zu stellen. Dies insbesondere dann, wenn bei den Abnahmen Mängel festgestellt werden, die eine Folgeabnahme bedingen.
- 9.2 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider hat der Polizei bei Alarm ein Entgelt in Höhe der Gebühr für Falschalarme gemäß dem jeweiligen Kostenverzeichnis bzw. spezifischer Regelungen des entsprechenden Bundeslandes zu entrichten, es sei denn, dass eine Gefahrenlage oder Straftat vorgelegen hat. Das Entgelt kann auch erhoben werden, wenn es sich um Leitungsalarme (z. B. Störungen im Übertragungsnetz) aufgrund
- von Unterbrechungen von Übertragungswegen der AÜA-Pol
 - sowie bei den vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider bereitgestellten Übertragungswegen der AÜA-AES

handelt und hierdurch polizeiliche Maßnahmen am Objekt erforderlich wurden.

- 9.3 Von der Polizei in Rechnung gestellte Entgelte dürfen durch den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider erst dann vom Betreiber der GMA eingezogen werden, wenn eine Rechnung durch die Polizei erstellt und diese vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider bereits beglichen worden ist.
- 9.4 Neben den Abnahme- und Falschalarmentgelten kann die Polizei dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten und der Stromversorgung monatlich entsprechende Entgelte pauschal bzw. pro angeschlossener GMA berechnen.
- 9.5 Die Polizei ist berechtigt, alle Entgelte an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen.

10 Kurzbezeichnungen im Rahmen der differenzierten Alarmanzeige

10.1 Zur differenzierten Alarmübermittlung gemäß Nr. 0 sind grundsätzlich die nachfolgenden Kurzbezeichnungen zu verwenden. Im ELS/ELR der Polizei sollten die Kurzbezeichnungen in die entsprechenden Bezeichnungen des Elementes automatisch umgesetzt werden (Kurzbezeichnung in Langbezeichnung).

Anmerkung: Die Liste wird bei Bedarf entsprechend erweitert.

Kurzbez.	Langbezeichnung	Alarmauslösendes Element / Melder - Bezeichnung
AWE	Auswerteeinrichtung	Auswerteeinrichtung
AWL	Ausweisleser	Ausweisleser Ausweisleser mit zusätzlicher Codeeingabe
BWM	Bewegungsmelder	Dualmelder Infrarot Rundummelder (360°-Überwachung) Infrarot-Bewegungsmelder Mikrowellen-Bewegungsmelder Ultraschall-Bewegungsmelder
EMZ	Einbruchmelderzentrale	Einbruchmelderzentrale
EV	Energieversorgung	Energieversorgung
GG	Gasmelder - brennbare Gase	Gasmelder für brennbare Gase
GK	Gasmelder - Kohlenmonoxid	Gasmelder für Kohlenmonoxid
GBM	Glasbruchmelder	Alarmglas Glasbruchmelder, aktiv Glasbruchmelder, akustisch Glasbruchmelder, passiv
KSM	Körperschallmelder	Körperschallmelder Vibrationskontaktmelder
LS	Lichtschanke etc.	Hochfrequenzschanke Lichtschanke Lichtschrankenvorhang Mikrowellen- Schranke
NGRS	NGRS-Melder - ohne Sprechstelle	NGRS-Melder ohne Sprechstelle
NGSD	NGRS-Melder - mit automat. Durchsage	NGRS-Melder mit Sprechstelle und automatischer Durchsage im Objekt
NGSO	NGRS-Melder - ohne automat. Durchsage	NGRS-Melder mit Sprechstelle ohne automatische Durchsage im Objekt
ÖM	Öffnungsmelder	Aufbruchmelder Kombinierter Öffnungs-/Verschlusskontakt Magnetkontakt Öffnungskontakt
VM	Verschlussmelder	Schließblechkontakt (Riegelkontakt)

Kurzbez.	Langbezeichnung	Alarmauslösendes Element / Melder - Bezeichnung
RM	Rauchmelder	Ionisations-Rauchmelder
		Kombination optischer Rauchmelder/akustischer Signalgeber
		Linearer Rauchmelder (Sender/Empfänger)
		Rauchmelder, optischer
		Rauchmelder, zwangsbelüftet
SD	Schlüsseldepot	Schlüsseldepot
SE	Schalteinrichtung	Schalteinrichtung mit biologischem Identifikationsmerkmal
		Schalteinrichtung mit geistigem Identifikationsmerkmal
		Schalteinrichtung mit materiellem Identifikationsmerkmal
		Schalteinrichtung mit Zeitsteuerung
SM	Sonstige Melder	Abreißmelder
		Bildermelder
		Druckmelder (z. B. Trittmelder)
		Fadenzugkontakt
		Feldänderungsmelder
		Flächenüberwachung (z. B. Folie, Draht, Leiterplatte)
		Mikrophon (z. B. Sensorkabel)
		Pendelkontakt
		Übergangskontakt
ÜE	Übertragungseinrichtung	Übertragungseinrichtung
ÜM	Überfallmelder	Überfallmelder
ÜMZ	Überfallmelderzentrale	Überfallmelderzentrale
V	Verteiler	Verteiler
WM	Wassermelder	Wassermelder
WB	Wertbehältnis	Wertbehältnis
ZKS	Zutrittskontrollzentrale	Zutrittskontrollzentrale



Anlage 11

Pflichtenheft für ÜEA-Provider

**(Provider für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. sonstige
Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei)**

der

Richtlinie

**für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)**

Stand: Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise	3
1.1	Empfehlung von ÜEA-Providern	3
1.2	Antragstellung und zuständige Polizeibehörde	3
1.3	Anerkennungen / Zertifizierungen und Prüfstellen anderer EU-Staaten	4
1.4	Regelwerke anderer EU-Staaten	4
1.5	Verschlussachen/materieller Sabotageschutz	4
2	Formelle, personelle und technische Voraussetzungen	4
2.1	Anerkennung der ÜEA-Richtlinie	4
2.2	Geräte für Meldungsempfang und -weiterleitung	5
2.3	Einzureichende Unterlagen	5
2.4	Darstellung/Werbung mit der Aufnahme in den Adressennachweis	5
2.5	Informationspflichten an die Betreiber der GMA	5
3	Aufnahme/Ablehnung	5
3.1	Aufnahmeverfahren	5
3.2	Ablehnung/erneute Beantragung der Aufnahme	6
4	Kriterien für Ablehnung, temporäre Aussetzung oder Streichung	6
4.1	Allgemeine Kriterien	6
4.2	Anlagenbedingte Kriterien	6
4.3	Temporäre Aussetzung von Neuanschlüssen	7
4.4	Anhörung	7
4.5	Streichung	7
5	Wiederaufnahme in die Liste der ÜEA-Provider	7
5.1	Frist	7
5.2	Aufnahmekriterien bei Wiederaufnahme	8
6	Haftung und Kosten	8
6.1	Haftung	8
6.2	Kosten	8

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Empfehlung von ÜEA-Providern

Die Polizei empfiehlt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben ratsuchenden Fachbetrieben von Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. von Anlagen für polizeilich relevante Notfälle/Gefahren (nachfolgend Gefahrenmeldeanlagen, kurz „GMA“, genannt) sog. „ÜEA-Provider“, welche die Voraussetzungen dafür bieten, Meldungen aus GMA an die Empfangseinrichtung der Polizei (EE-Pol) zu übertragen.

Die polizeiliche Verpflichtung zur Neutralität und zur Gleichbehandlung macht es erforderlich, die Voraussetzungen für die Aufnahme von ÜEA-Providern und der Listung in der Datenbank für empfohlene Fachbetriebe unter <https://www.k-einbruch.de> (nachfolgend „Fachbetriebssuche“ genannt) festzulegen.

Diese Voraussetzungen sind:

- Verpflichtung zur Einhaltung der Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für polizeilich relevante Notfälle/Gefahren an die Polizei (ÜEA-Richtlinie)
- Einhaltung der formellen, personellen und technischen Voraussetzungen gemäß den Festlegungen in diesem Pflichtenheft (Pfh) sowie in der Anlage 7b der ÜEA-Richtlinie
- Antragstellung mittels Formular „Antrag für ÜEA-Provider“ inklusive „Merkblatt zum Umgang mit Verschlusssachen nach Verschlusssachenanweisung“ (siehe Anlage 11a der ÜEA-Richtlinie)
- Erfüllung der technischen Anforderungen (eingestuft als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD), nicht veröffentlicht)
- Einhaltung der Voraussetzungen für den Zugang zu den Technikräumen der Polizei (eingestuft als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD), nicht veröffentlicht)
- Stellung des Zusatzantrages bezüglich der Erfüllung/Einhaltungen der in den VS-NfD festgelegten Anforderungen/Voraussetzungen (eingestuft als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD), nicht veröffentlicht)
- Abschluss eines Vertrages über die Rechte und Pflichten des ÜEA-Providers

Die als VS-NfD eingestuften Dokumente werden interessierten Firmen nach Antragstellung (siehe Anlage 11a der ÜEA-Richtlinie), entsprechender Prüfung und dem Vorliegen der formellen, personellen und technischen Voraussetzungen ausgehändigt.

1.2 Antragstellung und zuständige Polizeibehörde/-dienststelle

Für jedes antragstellende Unternehmen zur Aufnahme als Provider für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen und sonstige Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (nachfolgend allgemein als „ÜEA-Provider“ bezeichnet) sind die nachfolgenden Voraussetzungen nachzuweisen.

Der Antrag ist bei der für das Bundesland des ÜEA-Providers (Sitz des Unternehmens) zuständigen Polizeibehörde zu stellen. Wird in diesem Bundesland das Verfahren „ÜEA-Provider“ noch nicht angewandt, ist der Antrag bei dem Bundesland zu stellen, in dem die erste GMA an die Polizei angeschlossen werden soll.

Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und die Listung in der Fachbetriebssuche sowie die Behandlung von Grundsatzfragen obliegen grundsätzlich der aufnehmenden Polizeibehörde.

Nach positiver Überprüfung der Voraussetzungen wird mit dem Bundesland, bei dem der Antrag gestellt wurde, ein entsprechender Vertrag als ÜEA-Provider abgeschlossen.

Möchte der ÜEA-Provider nach positiver Überprüfung auch als ÜEA-Provider in weiteren Bundesländern tätig werden, ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages bei der dort zuständigen Polizeibehörde zu beantragen.

Ein Vertragsabschluss kann von der zuständigen Polizeibehörde abgelehnt werden, wenn die Kapazitäten im jeweiligen Bundesland erschöpft sind oder gravierende Gründe entgegenstehen.

1.3 Anerkennungen / Zertifizierungen und Prüfstellen anderer EU-Staaten

Anerkennungen/Zertifizierungen, z. B. als Notruf- und Serviceleitstelle (NSL), Alarmprovider (AP) bzw. für Produkte (Anlageteile, Geräte), von anderen Mitgliedsstaaten der EU werden in gleicher Weise wie deutsche Anerkennungen/Zertifizierungen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Prüfstellen gleichwertig sind. Um derartige Prüf-/Zertifizierungsstellen handelt es sich, wenn diese zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den entsprechenden Bereich akkreditiert sind. Dies ist im jeweiligen Fall in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.

1.4 Regelwerke anderer EU-Staaten

Die in diesem Pflichtenheft zitierten Bezüge auf nationale Regelwerke (Normen/Vorschriften/Bestimmungen/Richtlinien) schließen die Anerkennung von vergleichbaren Regelwerken anderer EU-Staaten ein, wenn sie gleichwertig sind.

1.5 Verschlusssachen/materieller Sabotageschutz

Im Zusammenhang mit GMA, die zum Schutz von Verschlusssachen, zum Zweck des „materiellen Sabotageschutzes“ errichtet werden, sind ggf. weitere, in diesem Pflichtenheft bzw. der ÜEA-Richtlinie nicht aufgeführte Anforderungen bzw. Voraussetzungen zu beachten.

2 Formelle, personelle und technische Voraussetzungen

2.1 Anerkennung der ÜEA-Richtlinie

Der ÜEA-Provider erkennt mit der Antragstellung die Form und den Inhalt der ÜEA-Richtlinie nebst Anhängen sowie das hierauf basierende Aufnahmeverfahren als ÜEA-Provider an.

Der ÜEA-Provider ist verpflichtet, die in der ÜEA-Richtlinie vorgeschriebenen Aufgaben, Regelungen, Voraussetzungen und Anforderungen (siehe insbesondere Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie) sowie die formellen, personellen und technischen Voraussetzungen (siehe Anlage 7b der ÜEA-Richtlinie) zu beachten und zu erfüllen.

Die ÜEA-Richtlinie und das Aufnahmeverfahren werden bei Bedarf von der Polizei fortgeschrieben, insbesondere wenn eine Anpassung an den Stand der Technik erforderlich erscheint. Sie sind in der jeweils neuesten Fassung gültig.

2.2 Geräte für Meldungsempfang und -weiterleitung

Die Prüf-/Zertifizierungsnummern der Anlageteile/Geräte für Meldungsempfang bzw. -weiterleitung an die Polizei müssen im Zusatzantrag aufgeführt werden.

2.3 Einzureichende Unterlagen

Dem Antrag zur Aufnahme als ÜEA-Provider sind alle in diesem Pflichtenheft geforderten Unterlagen/Nachweise beizufügen.

2.4 Darstellung/Werbung mit der Aufnahme in die Fachbetriebssuche

Unternehmen dürfen mit der Tatsache der Aufnahme als ÜEA-Provider und der Listung in der Fachbetriebssuche nur eingeschränkt werben.

Folgendes ist zu beachten:

- Die Werbung muss zurückhaltend und darf nicht aufdringlich sein.
- Werbung ist zulässig: In den firmeneigenen Geschäftsräumen, im firmeneigenen Internetauftritt, auf firmeneigenen Fahrzeugen, im Angebotstext, im Briefkopf, in Anzeigen der Printmedien (Ausnahme: Telefonbücher, Gelbe Seiten, Branchenverzeichnisse u. ä.), sowie in firmeneigenen Prospekten und Visitenkarten.
- Es darf ausschließlich nachfolgende Formulierung verwendet werden und zwar als Fließtext bei gleich bleibender Schriftart und Schriftgröße:
- Die Firma ... ist / Meine Firma ist / Wir sind Provider von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle und Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Provider).
- Ergänzungen und Weglassungen sind unzulässig.
- Mit dem Begriff „Polizei“ und/oder mit Symbolen, Signets oder Marken der Polizei darf nicht geworben werden.

2.5 Informationspflichten an die Betreiber der GMA

Der ÜEA-Provider verpflichtet sich, über die Regelungen in der ÜEA-Richtlinie hinausgehend, die Betreiber der von ihm angeschlossenen ÜEA unverzüglich zu informieren, wenn eine Streichung gemäß Nr. 4.5 erfolgt. Dies, damit die Betreiber eine ordnungsgemäße Alarmweiterleitung über einen anderen ÜEA-Provider rechtzeitig sicherstellen können.

3 Aufnahme/Ablehnung

3.1 Aufnahmeverfahren

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird von der zuständigen Polizeibehörde geprüft, ob die in Nr. 2 und 3 sowie die in den Nrn. 2 und 3 der Anlage 7b der ÜEA-Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen inkl. der dort unter Nr. 4 aufgeführten sonstigen Pflichten vom ÜEA-Provider erfüllt werden bzw. werden können. Hierzu ist die zuständige Polizeibehörde berechtigt, polizeiliche Erkenntnisse, insbesondere aus den polizeilichen Fahndungs- und Informationssystemen, in die Bewertung mit einfließen zu lassen. Zudem ist

die zuständige Polizeibehörde berechtigt, sich zusätzlich durch eine Begehung der NSL von der Einhaltung der Anforderungen aus diesem Pflichtenheft zu überzeugen.

Der ÜEA-Provider wird schriftlich über das Ergebnis (Aufnahme oder Ablehnung) informiert.

Sollten die eingereichten Unterlagen unvollständig sein, wird der ÜEA-Provider hierüber von der zuständigen Polizeibehörde informiert.

Werden daraufhin die Unterlagen nicht innerhalb von 6 Wochen vervollständigt, erfolgt keine weitere Bearbeitung des Antrages und die zuständige Polizeibehörde ist berechtigt, die bereits eingereichten Unterlagen zu vernichten.

3.2 Ablehnung/erneute Beantragung der Aufnahme

Wird die Aufnahme als ÜEA-Provider und die Listung in der Fachbetriebssuche abgelehnt, kann der ÜEA-Provider eine erneute Aufnahme mit der Begründung, dass nunmehr die in der schriftlichen Ablehnung genannten Beanstandungen nicht mehr vorliegen, frühestens 12 Monate nach erfolgter Ablehnung erneut beantragen.

4 Kriterien für Ablehnung, temporäre Aussetzung oder Streichung

4.1 Allgemeine Kriterien

Grundsätzliche Kriterien bzw. Anlässe für eine Aussetzung von Neuanschlüssen bzw. Streichung sind:

- Antrag des ÜEA-Providers
- Geschäftsaufgabe
- Umfirmierung, Übernahme oder Überführung des ÜEA-Providers in ein anderes Unternehmen bei gleichzeitigem Wechsel der/des gesetzlich Verantwortlichen
- Beanstandungen/Wegfall der Voraussetzungen bzw. Nichterfüllung der Pflichten gemäß Nr. 2 oder sonstige Verstöße gegen die bzw. Nichterfüllung der in der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Forderungen
- Wiederholt Falschalarme aus den ÜEA (als wiederholt i. S. dieses Pflichtenheftes gelten in der Regel 3 % Falschalarme bezogen auf die angeschlossenen ÜEA innerhalb von vier Wochen oder regelmäßig auftretende Falschalarme aus einer ÜEA) und der ÜEA-Provider nicht auf die Minimierung der Falschalarme hinwirkt
- Wiederholt Alarme aus GMA nicht an die Polizei weitergeleitet wurden und der ÜEA-Provider nicht auf die unverzügliche Fehlerbehebung hinwirkt
- Feststellung anlagenbedingter Ausschlusskriterien

4.2 Anlagenbedingte Kriterien

Anlagenbedingte Kriterien für Ablehnung oder Streichung sind Mängel, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit die bestimmungsgemäße Funktion der ÜEA-Empfangstechnik und der Alarmweiterleitung, die sich im Zuständigkeitsbereich des ÜEA-Provider befinden, in Frage stellen bzw. verhindern.

4.3 Temporäre Aussetzung von Neuanschlüssen

Bei den unter Nr. 4.1 aufgeführten Kriterien bzw. Anlässen können dem ÜEA-Provider bis zur Abstellung der Mängel oder für einen durch die zuständige Polizeibehörde bestimmten Zeitraum Neuanschlüsse von ÜEA verwehrt werden.

4.4 Anhörung

Vor der temporären Aussetzung von Neuanschlüssen oder Streichung wird außer bei Antrag, Geschäftsaufgabe bzw. Umfirmierung, Übernahme oder Überführung in ein anderes Unternehmen dem ÜEA-Provider durch die zuständige Polizeibehörde die Möglichkeit einer Anhörung eingeräumt.

Kommt die zuständige Polizeibehörde zu dem Ergebnis, dass eine Streichung danach dennoch erfolgt, ist die Polizei berechtigt die Betreiber der entsprechenden ÜEA von der vorgesehenen Streichung zu informieren, damit diese ggf. über einen anderen ÜEA-Provider ein entsprechendes Vertragsverhältnis eingehen können.

4.5 Streichung

Die Streichung erfolgt, wenn

- der ÜEA-Provider die Anhörung gemäß Nr. 4.4 nicht innerhalb von 6 Wochen wahrnimmt (Fristverlängerung nur in begründeten Ausnahmefällen) oder
- die Anhörung erkennen lässt, dass der ÜEA-Provider die Voraussetzungen für eine weitere Mitbenennung nicht erfüllen wird bzw. kann.

Die Polizei kann darüber hinaus eine sofortige Streichung vornehmen, wenn

- der ÜEA-Provider ein vertragswidriges Verhalten trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht abstellt,
- der ÜEA-Provider die in diesem Pflichtenheft und der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Regelungen trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht erfüllt bzw. einhält,
- der ÜEA-Provider sich als nicht leistungsfähig im Sinne dieses Pflichtenheftes und der ÜEA-Richtlinie erweist, insbesondere wenn die eingesetzten Einrichtungen und Geräte in technischer Hinsicht den anerkannten Regeln der Technik nicht mehr gerecht werden und trotz schriftlicher Aufforderung eine Änderung innerhalb angemessener Frist nicht eintritt,
- der ÜEA-Provider sich mit den zu zahlenden Entgelten und Beträgen trotz schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate lang in Verzug befindet oder
- der ÜEA-Provider in ein Insolvenzverfahren oder ein der außergerichtlichen Schuldenregelung dienendes Verfahren gerät und dadurch der ordnungsgemäße Betrieb der EE-Pol gefährdet ist.

5 Wiederaufnahme in die Liste der ÜEA-Provider

5.1 Frist

Die Wiederaufnahme kann nur beantragt werden, wenn sich die Voraussetzungen, die zur Streichung führten, wesentlich geändert haben, frühestens jedoch 12 Monate nach erfolgter Streichung.

5.2 Aufnahmekriterien bei Wiederaufnahme

Für jede Wiederaufnahme gelten auch die unter Nr. 3 aufgeführten Kriterien.

6 Haftung und Kosten

6.1 Haftung

Die Polizei haftet gegenüber dem Betreiber der GMA, dem Errichter/Instandhalter und dem ÜEA-Provider und dessen Kooperationspartnern nur für Schäden, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

6.2 Kosten

Kosten, im Zusammenhang mit den in diesem Pflichtenheft geforderten Maßnahmen, dürfen der Polizei nicht entstehen.

Die bei der Polizei für die Bearbeitung des Antrages und des gesamten Verfahrens anfallenden Kosten trägt der ÜEA-Provider. Sie richten sich nach dem Verwaltungskostenrecht.

Anlage 11a

Antrag für ÜEA-Provider

der

Richtlinie

für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) (ÜEA-Richtlinie)

Stand: Januar 2026





Antrag für ÜEA-Provider

ANTRAG

zur Aufnahme als Provider für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. sonstige Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Provider) gemäß Pflichtenheft für ÜEA-Provider (Pfh) in das **bundesweite Verzeichnis** für ÜEA-Provider

Unternehmen (Stempel)

Beantragt wird die Zulassung als ÜEA-Provider für das Bundesland:

1 Antragsteller

Name des Unternehmens *(vollständige Bezeichnung)*

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail-Adresse

URL der Webseite

2 Unternehmensform

(z. B. Einzelunternehmen, GbR, GmbH, KG, OHG)

3 Eintragung im Handelsregister

Ist das Unternehmen im Handelsregister eingetragen?

☐ Ja

☐ Nein

(Wenn ja, Auszug aus Handelsregister in Kopie beifügen)

4 Gesetzlich Verantwortliche/r

4.1 1. Verantwortlicher

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

*(z. B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter)
(Bei weiteren Personen, Aufführung auf einem gesonderten Blatt fortsetzen. Führungszeugnis/se beifügen).*

4.2 2. Verantwortlicher

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

4 Hauptverantwortliche/r

4.1 Hauptverantwortliche Person gemäß ÜEA-Richtlinie Anlage 7b Nr. 3.3

Name, Vorname

(Nachweis der Qualifikation als Beschäftigter der Funktion A gemäß DIN EN 16763 beifügen).

5 Hauptgewerbe des Unternehmens

(aktuelle Gewerbeanmeldung in Kopie beifügen)

6 Hauptbetrieb/Zweigbetrieb

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Zweigbetrieb?

☐ Ja

☐ Nein

Wenn ja, Anschrift des Hauptbetriebes angeben:

(Aufführung ggf. auf einem gesonderten Blatt fortsetzen)

7 Unternehmensbereich Notruf- und Serviceleitstelle

7.1 Abwicklung der technischen Dienstleistung über zwei zertifizierte AES nach DIN EN 50518 an unterschiedlichen Standorten gemäß Nr. 2.1 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie:

Primäre AES zum eigenen Unternehmen gehörend ☐ Ja ☐ Nein

Wenn nein: Primäre AES des Kooperationspartners _____

Standort der primären AES _____

Sekundäre AES zum eigenen Unternehmen gehörend ☐ Ja ☐ Nein

Wenn nein: Sekundäre AES des Kooperationspartners _____

Standort der sekundären AES _____

(Dokumente/Zertifikate in Kopie beifügen)

7.2 Betreiben einer eigenen zertifizierten NSL gemäß DIN VDE V 0827-11 bzw. in der Einführungs-/Übergangsphase der Norm nach der Richtlinie VdS 3138 (siehe Nr. 2.2 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie):

Wahrnehmung des primären Alarmdienstes (AD) durch eigene NSL ☐ Ja ☐ Nein

Standort der primären NSL mit AD _____

Wahrnehmung des sekundären Alarmdienstes durch die eigene NSL ☐ Ja ☐ Nein

Wenn nein: Sekundäre NSL des Kooperationspartners _____

Standort der sekundären NSL mit AD _____

Sekundäre NSL ist ständig besetzt ☐ Ja ☐ Nein

Wenn nein: Entsprechende Ersatzmaßnahmen für den Ausfall des AD sind gemäß Nr. 2.2, 3. Absatz, der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie sind gewährleistet ☐ Ja ☐ Nein

(Dokumente/Zertifikate in Kopie beifügen)

7.3 Ständige Erreichbarkeit (365/24/7) durch Personal in sehr gutem Deutsch in Wort und Schrift

☐ Ja ☐ Nein

Telefonische Erreichbarkeit: _____

Erreichbarkeit per E-Mail: _____

Die telefonische Erreichbarkeit von AD, AES, Notdienst bzw. sekundärem AD, sekundärer AES ist gemäß Nr. 2.3 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie über die vorstehende Rufnummer ist gewährleistet ☐ Ja ☐ Nein

8 Technische Voraussetzungen

8.1	Alarmübertragung zur Polizei ausschließlich über zertifizierte Schnittstellen und mittels Übertragungsprotokollen gemäß Richtlinie VdS 2465 unter Einhaltung der DIN EN 50136? <i>(Dokumente/Zertifikate in Kopie beifügen)</i>	☐ Ja	☐ Nein
8.2	Die Gateways zur Alarmempfangseinrichtung der Polizei (EE-Pol) sind gemäß VdS 2110, 2203, 2344, 2465, 2466 und 2471 in der aktuell gültigen Fassung zertifiziert? Zertifizierungsnummer: _____ <i>(Dokumente/Zertifikate in Kopie beifügen)</i>	☐ Ja	☐ Nein
8.3	Die Gateways werden nach den gültigen VdS-Richtlinien an beiden Standorten redundant an die AES angebunden	☐ Ja	☐ Nein
8.4	Die Gateways sind in der Lage, je Standort zwei IP-Adressen anzusprechen	☐ Ja	☐ Nein
8.5	Die Gateways werden ohne die Verwendung aktiver Netzwerkkomponenten angebunden	☐ Ja	☐ Nein
8.6	Ausfälle oder Störungen der Gateways werden bei einer 365/24/7 besetzten Stelle des ÜEA-Providers signalisiert	☐ Ja	☐ Nein
8.7	Die Gateways werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mind. vierteljährlich inspiziert und einmal jährlich gewartet	☐ Ja	☐ Nein
8.8	Die Gateways werden innerhalb von 24 Stunden entstört	☐ Ja	☐ Nein
8.9	Die Gateways unterstützen die Übertragung gemäß VdS 2465-4, Schnittstelle S6/S7	☐ Ja	☐ Nein
8.10	Die folgenden erweiterten Daten werden mit Meldungen jeweils übertragen		
	Alarmempfangende Polizeidienststelle (gemäß den Landesvorgaben)	☐ Ja	☐ Nein
	12-stellige ÜEA-Kennnummer (gemäß den Landesvorgaben)	☐ Ja	☐ Nein
	Meldungsart nach VdS 2465 und ÜEA-Richtlinie (insb. gem. Anlage 10)	☐ Ja	☐ Nein
	Weitergehende Alarmdifferenzierungen (Satztyp 54H nach VdS 2465)	☐ Ja	☐ Nein
	Rückrufnummern ins Objekt (Satztyp 59H nach VdS 2465)	☐ Ja	☐ Nein
	Alarmbegleitende Informationen (Satztyp 62H nach VdS 2465)	☐ Ja	☐ Nein
	Ausgelöste Meldergruppe/-linie (sofern vorhanden mit Bezeichnung)	☐ Ja	☐ Nein
	Genaue Bezeichnung des Objekts	☐ Ja	☐ Nein
	Straße, Hausnummer, PLZ Ort	☐ Ja	☐ Nein
	Ggf. Lage des Objekts (z. B. „Hinterhaus“, „Gebäude M“)	☐ Ja	☐ Nein
	Ggf. weitergehende Infos zum Objekt	☐ Ja	☐ Nein
8.11	Der Antragsteller erklärt sich bereit, einen Testaufbau mit mindestens zweiwöchiger Laufzeit mit der Technik der Polizei durchzuführen	☐ Ja	☐ Nein

9 Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass er

- alle Fragen in diesem Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat,
- jede Änderung/Ergänzung in Bezug auf die in diesem Antrag getätigten Angaben der für das Bundesland des Antragstellers (Sitz des Unternehmens) zuständigen Polizeibehörde unaufgefordert und unverzüglich mitteilt,
- die im Pflichtenheft für ÜEA-Provider (Pfh) und der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Forderungen sowie die Anforderungen der in Nr. 2.2 des Pfh und in Nr. 2 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie angeführten Regelwerke in der jeweils neuesten Fassung sowie die anerkannten Regeln der Technik einhält,
- mit der Aufnahme in das bundesweite Verzeichnis keine unzulässige Werbung betreibt (siehe hierzu Nr. 2.4 des Pflichtenhefts).

Der Antragsteller erklärt weiterhin, dass er davon Kenntnis genommen hat, dass

- eine weitere Bearbeitung dieses Antrages nur dann erfolgt, wenn die Aufnahmebedingungen erfüllt sind und alle erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden,
- bei einem späteren Verstoß gegen die in den Aufnahmebedingungen enthaltenen Forderungen die Eintragung in dem bundesweiten Verzeichnis gelöscht wird,
- sich die Pflicht zur Kostentragung nach dem landesspezifischen Verwaltungskostenrecht richtet.

10 Beigefügte Unterlagen/Nachweise

Der Antragsteller

- bestätigt, dass die unternehmensspezifisch erforderlichen, nachfolgend angekreuzten und eingereichten Unterlagen/Nachweise gültig sind sowie dem aktuellen Stand entsprechen und
- erkennt an, dass unvollständig eingereichte Unterlagen, die nach schriftlicher Mitteilung durch die für das Bundesland des Antragstellers (Sitz des Unternehmens) zuständigen Polizeibehörde nicht innerhalb von 6 Wochen vervollständigt wurden, vernichtet werden können.

Art der Unterlage bzw. des Nachweises	zugehörige Nummer im Antrag	beigefügt	beantragt
Auszug aus dem Handelsregister in Kopie <i>(soweit zutreffend)</i>	3	☐	
Führungszeugnis/se der/des gesetzlichen Vertreter/s unter Nr. zur Vorlage bei einer Behörde beantragt <i>(siehe Anmerkung)</i>	4		☐
Technische Dienstleistung durch zwei AES an unterschiedlichen Standorten	7.1	☐	
Betreiben einer eigenen NSL mit Alarmdienst	7.2	☐	
Einsatz von Geräten und Verwendung von Übertragungsprotokollen gemäß Richtlinie VdS 2465 unter Einhaltung der DIN EN 50136	8.1	☐	
Zertifizierungen der Gateways	8.2	☐	

Anmerkung: Das/Die Führungszeugnis/se ist/sind zeitgleich mit der Antragstellung und in Abstimmung mit der/den betroffenen Personen als „Führungszeugnis/se zur Vorlage bei einer Behörde“ nach §30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz zu beantragen. Das/Die Führungszeugnis/se werden von der Meldebehörde dem Landeskriminalamt unmittelbar übersandt. Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden ist der Meldebehörde die vollständige Adresse der für das Bundesland des Antragstellers (Sitz des Unternehmens) zuständigen Polizeibehörde inklusive der Angabe des Akten-/Geschäftszeichens zu übermitteln.

11 Einwilligungserklärung

Ich erkläre, dass ich die landes-/behördenspezifischen Datenschutzhinweise (Anlage 12 der ÜEA-Richtlinie) erhalten habe und willige ein, dass meine personenbezogenen Daten, wie in den Datenschutzhinweisen erläutert, zu Bearbeitungs- und Überprüfungszwecken von der Polizei verarbeitet, insbesondere gespeichert und abgeglichen werden dürfen.

Hinweis: Diese Daten werden getrennt von den Daten Tatverdächtiger gespeichert.

Ort, Datum

Unterschrift der unter Nr. 4.1 aufgeführten Person (Name in Klerschrift hinzufügen)

Unterschrift der unter Nr. 4.2 aufgeführten Person (Name in Klerschrift hinzufügen)

Weitere Unterschrift/en der zu Nr. 4 aufgeführten Person/en (Name/n in Klerschrift hinzufügen)

Ich erkläre, dass ich die landes-/behördenspezifischen Datenschutzhinweise (Anlage 12 der ÜEA-Richtlinie) erhalten habe und willige ein, dass eine Veröffentlichung in der polizeilichen Fachbetriebssuche mit Nennung der in diesem Antrag angegebenen Unternehmensdaten in öffentlichen Medien (z. B. im Internet, zum Download als pdf-Dokument) bzw. in entsprechenden Printmedien (z. B. zur Auslage in Polizeidienststellen) erfolgen darf.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Ich bestätige die Richtigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben und willige ein, dass die enthaltenen Angaben zur Abwicklung der entsprechenden Verträge als ÜEA-Provider, wie in den Datenschutzhinweisen erläutert, verarbeitet werden dürfen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Anlage 12

Datenschutzhinweise

(landes-/behördenspezifisch)

der

Richtlinie

für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen

bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren

mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Januar 2026



Datenschutzhinweise

für Betreiber und Fachbetriebe von Überfall- und/oder Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

(Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
und in Umsetzung des Art. 13 der Richtlinie 2016/680 (JI-RL))

1 Für welches Bundesland bzw. Dienststelle gelten diese Hinweise?

Diese Datenschutzhinweise gelten für das Bundesland:

Für folgende Polizeibehörde/-dienststelle:

2 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

2.1 Verantwortliche Stelle (Behördenleiter/-in)

Ihre Daten werden verarbeitet durch:

(Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen)

2.2 Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutz

Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutz bei der verantwortlichen Stelle ist die/der dortige Datenschutzbeauftragte:

(Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten)

3 Zu welchen Zwecken verarbeitet die Polizei Ihre Daten und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen?

3.1 Allgemeine Hinweise

Ihre personenbezogenen Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben erforderlich ist bzw. wenn Sie ausdrücklich in die Verarbeitung eingewilligt haben.

Die mit einer Antragsstellung zum Anschluss einer ÜEA bzw. aufgrund eines Konzessions- oder ÜEA-Providervertrages erhobenen Daten werden von der Polizei für die Alarmverfolgung bzw. zur Abwicklung des entsprechenden Verfahrens benötigt, erhoben und verarbeitet.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben ist:

(Entsprechende Fundstelle im jeweiligen Landespolizei- bzw. -datenschutzgesetz)

Danach können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben, wenn die Person in Kenntnis des Zwecks der Erhebung in diese eingewilligt hat. Diese Einwilligung setzt voraus, dass die einwilligende Person eine echte Wahlfreiheit hat und nicht aufgefordert oder angewiesen wird, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen.

3.2 Datenzusammenführung und Abgleich

Die Datenverarbeitung der Polizei beinhaltet die Übertragung und den Abgleich mit den polizeilichen Informationssystemen sowie mit externen datenspeichernden bzw. datenverarbeitenden Stellen der Konzessionäre/ÜEA-Provider bzw. der polizeilichen Dienstleister bzw. Vertragspartner für Alarmübertragung, Alarmempfang und Alarmbearbeitung. Die Daten werden zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben im Rahmen der Alarmverfolgung bzw. zur Abwicklung des entsprechenden Verfahrens, der vereinbarten polizeilichen Maßnahmen sowie zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs verarbeitet. Die Daten werden auch verarbeitet, um im Vorfeld von Veranstaltungen (z. B. Demonstrationen) Maßnahmen mit den Objektverantwortlichen abzustimmen.

3.3 Zusätzliche Hinweise für Fachunternehmen, Konzessionäre bzw. ÜEA-Provider

Im Rahmen der Überprüfung von Fachunternehmen (siehe Anlage 7a) bzw. von Konzessionären bzw. ÜEA-Providern (siehe Anlage 7b) findet zusätzlich ein Abgleich mit externen datenspeichernden Stellen (z. B. Handwerkskammer) statt. Dies insbesondere zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, zur Mitteilung/Werbung für polizeiliche Angebote im Rahmen der Polizeilichen Kriminalprävention und zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten.

4 Verarbeitete Daten

Grundsätzlich werden von Ihnen folgende Daten erhoben:

- Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns mitgeteilt haben
- Name/n des/der Ansprechpartner
- Name/Bezeichnung des überwachten Objektes bzw. des Unternehmens
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) des überwachten Objektes bzw. des Unternehmens
- Telefonnummer/n
- Faxnummer/n
- E-Mail-Adresse/n
- URL der Website des Fachbetriebes
(bei Errichtern/Instandhalten/Konzessionären/ÜEA-Providern)

- Sofern vorhanden Angaben über 24-Stunden-Notdienst des Fachbetriebes (bei Errichtern/Instandhaltern/Konzessionären/ÜEA-Providern)

Daten können auch zu anderen Zwecken, als denjenigen, zu denen sie erhoben wurden, weiterverarbeitet werden, wenn es eine gesetzliche Grundlage für die jeweilige Datenverarbeitung gibt, z. B. zur Wahrnehmung der Aufgabe einer anderen Behörde, oder wenn Sie in eine solche Weiterverarbeitung vorher ausdrücklich eingewilligt haben.

Die personenbezogenen Daten werden getrennt von den Daten Tatverdächtiger gespeichert.

5 Dauer der Datenspeicherung

Personenbezogene Daten werden, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, gelöscht. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der die Polizei entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungsfristen einhalten muss¹⁾.

6 Betroffenenrechte

Betroffene Personen können folgende Rechte geltend machen:

- das Recht auf Auskunft,
- das Recht auf Berichtigung,
- das Recht auf Löschung,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

7 Aufsichtsbehörde

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die jeweilige zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Diese ist:

(Kontaktaten der Aufsichtsbehörde/Landesdatenschutz)

8 Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung/-en wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung/-en bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf der Einwilligung ist auf demselben Wege möglich, wie die Erteilung der Einwilligung.

Für den Fall, dass Sie die Einwilligung widerrufen, können die für die Alarmverfolgung bzw. zur Abwicklung des entsprechenden Verfahrens vereinbarten polizeilichen Maßnahmen nicht im vollen Maße erfüllt werden.

¹⁾ Die Festlegung der Löschrufen bleibt dem jeweiligen Bundesland vorbehalten, das dies unter Beachtung der gültigen Datenschutzbestimmungen, festlegen kann festlegen kann.



Anlage 13

Länderspezifische Zusatzbestimmungen

der

Richtlinie

für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen

bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren

mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Januar 2026



Länderspezifische Zusatzbestimmungen

In der Anlage 13 können die Bundesländer – soweit erforderlich – weitere, in ihrem Bundesland geltende Regelungen aufführen. Daher ist – je nach Bundesland – die entsprechende Anlage 13 zusätzlich zu beachten. Beim zuständigen Innenministerium bzw. Landeskriminalamt kann angefragt werden, ob das jeweilige Bundesland in der Anlage 13 entsprechende Regelungen vorgenommen hat.

Die entsprechenden landes-/behördenspezifische Datenschutzhinweise sind der Anlage 12 der ÜEA-Richtlinie zu entnehmen. Diese sind stets zwingender Bestandteil von entsprechenden Vereinbarungen (z. B. bei Anträgen nach den Anlagen 3, 4 und 11a), wenn personenbezogene Daten verarbeitet (insbesondere erhoben) werden. Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Bundesländern, wird die Anlage 12 jeweils landes-/behördenspezifisch befüllt. Hieraus können u. a. folgende spezifischen Angaben entnommen werden:

- Bundesland und Dienststelle
- Verantwortlicher bzw. Verantwortliche Stelle (Behördenleiter/-in)
- Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutz (Datenschutzbeauftragte/r)
- Rechtsgrundlagen (entsprechende Fundstelle im jeweiligen Landespolizei- bzw. -datenschutzgesetz)
- Datenschutzaufsichtsbehörde des jeweiligen Bundeslandes

